



Meike S. Baader, Nastassia L. Böttcher, Carolin Ehlke,
Carolin Oppermann, Julia Schröder, Wolfgang Schröer

Ergebnisbericht

„Werner Helmut Kamenzin und das Jugendamt Stuttgart: Hintergründe, organisatorische Verflechtungen und zeithistorische Verarbeitungen“

Projektlaufzeit (insgesamt):
01.07.2022 bis 31.10.2024

Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft

Projektteam:
Meike S. Baader, Nastassia L. Böttcher, Carolin Ehlke,
Carolin Oppermann, Julia Schröder, Wolfgang Schröer

Kontakt:
E-Mail: jhstuttgart@uni-hildesheim.de
Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Bitte um Achtsamkeit: In dem folgenden Ergebnisbericht werden sexualisierte Gewalthandlungen und deren Folgen für betroffene Personen geschildert, die belastend und retraumatisierend sein können.

Das Dokument steht im Internet kostenfrei als elektronische Publikation (Open Access) zur Verfügung
unter: <https://doi.org/10.18442/023>

Dieses Werk ist mit der Creative-Commons-Nutzungslizenz „Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ versehen. Weitere Informationen finden sich unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
Zur Struktur des Ergebnisberichts.....	8
2. Erfahrungen der betroffenen Person	10
2.1 Vorbemerkung.....	10
2.2 Vorgehen	11
2.3 Betroffenenbeteiligung	11
2.4 Betroffeneninterview	12
2.5 Zusammenfassung.....	14
3. Ambivalente Konstruktionen von Kamenzin durch Zeitzeug*innen.....	15
3.1 Narrationen.....	15
3.1.1 Narrationen „Ferienfreizeiten“.....	16
3.1.2 Narrationen „Wohngemeinschaften“	18
3.1.3 Narrationen „Jugendarbeit (Waldersbach, Sonneck-Hütten)“.....	20
3.1.4 Narrationen „Haustier“.....	22
3.1.5 Narrationen „Jugendamt Stuttgart“	23
3.1.6 Narrationen zu Beziehungen und Vernetzungen.....	25
3.2 Zusammenfassung Zeitzeug*inneninterviews.....	26
4. Die dj.1.11 im organisationalen Feld der Kinder- und Jugendhilfe	28
4.1 dj.1.11 als Knotenpunkt und Plattform des Wirkens Kamenzins	28
4.2 Historische Traditionen der dj.1.11	29
4.3 dj.1.11 Abteilung Stuttgart – Konstituierung und Namensgebung, oder: Wer darf sich dj.1.11 nennen?	32
4.4 Aktivitäten und Tätigkeitsbereiche der dj.1.11 – Politische Bildungsarbeit, Jugendarbeit und Drogenhilfe.....	33
4.4.1 Politische Bildungsarbeit und Jugendarbeit	33
4.4.2 Drogenhilfe	34
4.5 Das Jugendamt Stuttgart und die Wohngemeinschaften der dj.1.11	37
4.6 Das Landesjugendamt und die Wohngemeinschaften der dj.1.11	45
4.7 dj.1.11 im Rahmen des Stadtjugendrings Stuttgart und dem Ring junger Bünde Baden-Württemberg	48
4.7.1 Stadtjugendring Stuttgart.....	48
4.7.2 Ring junger Bünde Baden-Württemberg.....	52
4.8 Zusammenfassung Kamenzin und die dj.1.11	53

5. Die „freigeistige“ Szene in Stuttgart der 1960er und 1970er Jahre – der Club Voltaire und das Unabhängige Jugendzentrum e. V.	56
5.1 Club Voltaire	56
5.2 Das Unabhängige Jugendzentrum e.V.	58
6. Mythos Kamenzin? – Kindeswohlgefährdung durch kollektives Versagen der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe	60
Literaturverzeichnis	65
Archivalien	67
Dokumente aus dem Nachlass Kamenzins	68
Dokumente Jugendamt Stuttgart	72
Abbildungsverzeichnis	73

Dank

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Menschen bedanken, die uns bei der Aufarbeitung unterstützt haben.

An erster Stelle bedanken wir uns bei der betroffenen Person für ihre Bereitschaft und ihren Mut, mit uns zu sprechen. Insbesondere ist es diesen Erzählungen zu verdanken, dass Kamenzins Wirken und die Verantwortungsstrukturen innerhalb der damaligen Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart aufgearbeitet und sichtbar gemacht werden konnten.

Weiterhin möchten wir uns bei den Expert*innen für ihre hilfreichen Hinweise zum Ergebnisbericht bedanken. Vielen Dank an Ilka Kraugmann, Meike Wittfeld, Mechthild Wolff, Susanne Rappe-Weber, Susanne Heynen, Lucas-Johannes Herzog, Helga Heugel, Irmgard Fischer-Orthwein, Katrin Schulze und Stephanie Alter-Betz.

Darüber hinaus bedanken wir uns bei Martina Lörsch und Petra Ladenburger für ihre rechtliche Expertise und kritische Überprüfung des Ergebnisberichts.

Auch bedanken wir uns bei den Mitarbeiter*innen des Stadtarchivs Stuttgart für ihre Unterstützung.

Zudem bedanken wir uns bei den Mitarbeiter*innen des Jugendamts Stuttgart für ihre Unterstützung, insbesondere in der Anonymisierung der Dokumente.

Auch allen Zeitzeug*innen möchten wir für ihre Bereitschaft, mit uns zu besprechen, einen Dank aussprechen.

1. Einleitung

Das Jugendamt Stuttgart ist im Frühjahr 2021 an die Institute für Sozial- und Organisationspädagogik sowie Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim mit der Anfrage herangetreten, ein Aufarbeitungsprojekt zu Werner Helmut Kamenzins Wirken in der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen.

Hintergrund der Aufarbeitung sind sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen gegenüber jungen Menschen, die Kamenzin im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt hat (siehe Kapitel 2). Kamenzin beginnt am 1. April 1967, im Jugendamt Stuttgart zu arbeiten, zunächst in der Abteilung Sozialpädagogische Heime, Adoptions- und Pflegestellenwesen, als Heimerzieher in einem Jungenheim. Innerhalb des Jugendamts steigt er in den 1970er Jahren zum stellvertretenden und für kurze Zeit auch kommissarischen Abteilungsleiter auf und wird zum Personalratsvorsitzenden gewählt. Über seine Tätigkeit im Jugendamt hinaus meldet Kamenzin in den 1960er Jahren seine eigene „Deutsche Autonome Jungenschaft vom 1.11.“ (dj.1.11) beim Stadtjugendring (SJR) Stuttgart an. 1972 übernimmt er zudem führende Funktionen im Verein „Unabhängiges Jugendzentrum e. V.“ (UJZ). Innerhalb dieses Konglomerats organisiert und begleitet Kamenzin zahlreiche Freizeiten für junge Menschen, u. a. in die Türkei und nach Griechenland, aber auch ins Elsass, und gründet Wohngruppen für junge Menschen, u. a. als Alternative zur Heimerziehung. Es wird Kamenzin vorgeworfen, insbesondere im Rahmen der Ferienfreizeiten Waffenhandel, Machtmissbrauch und die Erstellung kinderpornographischen Materials begangen zu haben (vgl. Zeitzeug*inneninterviews, Kapitel 3).

Am 15.08.1980 erfolgt die fristlose Kündigung von Kamenzin durch das Jugendamt Stuttgart. Als Gründe für die Kündigung werden ungenehmigter Urlaubsantritt sowie die Vereitelung von Feststellungen der Arbeitsfähigkeit bzw. der Klärung von Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung (Tragen von Waffen im Ausland, Überlassen von Waffen an Jugendliche bei Jugendfreizeiten, Eröffnung von Konten für Jugendliche unter Verwendung eines Stempels der Beklagten zur Erzielung eines amtlichen Anscheins und Verdacht weiterer Manipulationen) angeführt (Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 4; Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 6). Kamenzin wendet sich gegen die Kündigung; ein fünf Jahre andauernder Rechtsstreit folgt (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 7). Dieser Rechtsstreit endet im Jahr 1985 mit einem Vergleich, der eine Abfindungszahlung von 75.000 DM an Kamenzin vorsieht (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 8). 1985 erwirbt er das Schullandheim Sonneck-Hütten, wo er bis 1995 Jugendfreizeiten anbietet.

Ab Anfang der 1990er Jahre wird Kamenzin laut eines Artikels der Stuttgarter Zeitung online vom Mai 2005 (Markus Heffner und Michael Ohnewald) wegen verschiedener Vergehen (z. B. Missbrauch akademischer Titel, Subventionsbetrug und Steuerhinterziehung, Freiheitsberaubung, Diebstahl, Körperverletzung, Nötigung, Urkundenfälschung und unerlaubter Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage) angeklagt (Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 5). Zentral für den Kontext der Aufarbeitung ist, dass Kamenzin zu keiner Zeit für die von ihm ausgeübte sexualisierte Gewalt an jungen Menschen verurteilt wurde. Dies ist insofern interessant, da die in Kapitel 2 interviewte Person gegenüber der Aufarbeitung verdeutlicht hat, das Jugendamt über die erlittene Gewalt informiert zu haben, noch während Kamenzin dort tätig war. Weitere Hinweise zeigen sich auch in der Zeit danach. So wurde in den Sonneck-Hütten ein Schreiben der Stuttgarter Staatsanwaltschaft sichergestellt, in dem Bezug auf Kamenzins „offensichtlich bestehende pädophile Veranlagungen“ genommen wird (Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 6). Kamenzin stirbt 2009 nach einer erneuten Verhaftung in der geschlossenen Psychiatrie (vgl. Widdershoven 2020).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen fällt auf, dass der bisherige Kenntnisstand zwei Leerstellen identifizieren lässt. Erstens zeigt sich, dass die bisherigen Veröffentlichungen primär die Biografie Kamenzins fokussieren (vgl. hierzu die Arbeiten von Bernd Behnk, rechtlicher Nachfolger und Vorstand der von Kamenzin geführten Vereine UJZ e. V., Jugendbildungszentrum Sonneck-Hütten e. V. oder Widdershoven 2020). Hingegen gibt es bislang keine wissenschaftliche Aufarbeitung, in der umfassender rekonstruiert wird, wie die organisationalen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe Stuttgarts das Wirken Kamenzins ermöglichten. Dies steht im Zentrum der vorliegenden Aufarbeitung. Damit einher geht zweitens, dass die Perspektive, die Deutungsmuster und Relevanzsetzungen der betroffenen Person, die sich beim Jugendamt Stuttgart gemeldet

hatte, auf die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe bis dato keine Berücksichtigung fanden.

Im Zentrum der Aufarbeitung steht folglich die Frage nach dem Täter-Organisationen-Verhältnis als Frage nach der Involviertheit und der Beteiligung von Organisationen. Das heißt: Wie konnte Kamenzin die organisationalen Strukturen und Beziehungen nutzen und wie ermöglichten diese so lange die Verletzung der Rechte von jungen Menschen? Wie lange wirkten diese organisationalen Verflechtungen und Ermöglichungsstrukturen weiter?

Insgesamt ergeben sich für die Aufarbeitung zwei zentrale Fragekomplexe:

1. Wie kann die wissenschaftliche Aufarbeitung die Anliegen der Betroffenen unterstützen? Erkenntnisse aus anderen Aufarbeitungsprojekten zeigen, dass für Betroffene häufig die Frage nach der konkreten Verantwortlichkeit und nach dem Ausmaß der Übergriffe und Grenzverletzungen unter organisationaler Aufsicht zentral ist. Das heißt, wie können die Akten bzw. Daten recherchiert und die gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Unterlagen so aufbereitet werden, um den Betroffenen das für sie relevante Wissen und die für sie relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen?
2. Welche organisationalen Strukturen und Verfahren im Jugendamt und in der Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart haben von 1967 bis 1985 das Wirken von Kamenzin in der Kinder- und Jugendhilfe wie ermöglicht und welche Verflechtungen mit anderen Verfahren und Prozessen lassen sich darüber hinaus nachzeichnen? Welche Verantwortlichkeiten lassen sich rekonstruieren? Wie lange bestanden die Ermöglichungsstrukturen fort? Und was lassen sich daraus für Schlussfolgerungen für den Schutz von jungen Menschen ziehen?

Um die sexualisierte Gewalt im Kontext von Kamenzins Wirken in der Kinder- und Jugendhilfe aufzuarbeiten, wurden von Seiten des Jugendamts Stuttgart zunächst sondierende Gespräche mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) – in der Funktion des Landesjugendamts in Baden-Württemberg – geführt. Dem Jugendamt Stuttgart wurde ein Kontakt zu einer*einem Zeug*in vermittelt sowie Aufsichtsakten des Jungenheims in der Kernerstraße aus den 1960er Jahren zur Einsicht übermittelt.

Darauffolgend wurde zunächst eine gemeinschaftliche Förderung vom Jugendamt Stuttgart und dem KVJS angedacht. Nach einigen Gesprächen zwischen dem Jugendamt Stuttgart und dem KVJS wurde dem Aufarbeitungsteam jedoch übermittelt, dass sich der KVJS an einer Förderung nicht beteiligen wird. Die Gründe hierfür sind dem Forscher*innenteam nicht bekannt.

Aus diesem Grund wurde schließlich die Aufarbeitung auf den Zeitraum begrenzt, in dem Kamenzin im Jugendamt Stuttgart tätig war (1967 bis 1985), und unter dem Titel „Werner Helmut Kamenzin und das Jugendamt Stuttgart: Hintergründe, organisationale Verflechtungen & zeithistorische Verarbeitungen“ gefördert. Im Laufe der Aufarbeitung wurde jedoch offensichtlich, dass eine Begrenzung auf das Jugendamt Stuttgart zu eng gefasst ist. So macht bereits diese Einführung deutlich, dass Kamenzin verschiedene Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg miteinander verwoben hat, weshalb die gesamte Verantwortungsgemeinschaft aus Landesjugendhilfe, Jugendamt Stuttgart, der regionalen und überregionalen Jugendverbandsarbeit und freien Trägern in den Blick genommen werden musste.

Dem Jugendamt Stuttgart wurde im Juli 2021 ein Aufarbeitungskonzept vorgelegt¹. Diesem Konzept waren ein Treffen im Jugendamt Stuttgart, verschiedene Gespräche mit Vertreter*innen des Jugendamts Stuttgart, erste Sondierungsgespräche des Jugendamts Stuttgart mit dem Landesarchiv sowie dem Stadtarchiv Stuttgart zur Aktenlage und mit einer betroffenen Person, die sich beim Jugendamt Stuttgart gemeldet hatte, vorangegangen.

Auf der Grundlage des Aufarbeitungskonzepts wurde im Juli 2022 eine Forschungszuwendung des Jugendamts Stuttgart an die Universität Hildesheim zur Aufarbeitung gemäß dem veröffentlichten Konzept erteilt. Parallel zu den Vertragsverhandlungen wurde am 25.05.2022 bei der Ethikkommission des Fachbereichs 1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim ein Ethikantrag gestellt. Am 23.06.2022

¹ Das Aufarbeitungskonzept ist unter <https://www.uni-hildesheim.de/fbi/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/aufarbeitung-werner/> einsehbar (Letzter Zugriff am 21.08.2024).

wurde von der Ethikkommission ein positives Votum abgegeben. Aus Sicht der Ethikkommission lagen hinsichtlich der Durchführung der Studie keine Bedenken vor.

2023 wurde ein Zwischenbericht vorgelegt, der in den Stuttgarter Beiträgen zur Qualitätsentwicklung und Praxisforschung in der Jugendhilfe (Heynen/Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt 2024) publiziert wurde².

Der nun folgende Ergebnisbericht wurde zunächst der betroffenen Person, die im Rahmen des Projekts interviewt wurde, vorlegt und durch zwei Rechtsanwältinnen juristisch überprüft. Außerdem wurde der Bericht in einem Expert*innenworkshop am 09.09.2024 in digitaler Form diskutiert. Den Expert*innen lag ein Entwurf des Ergebnisberichts schriftlich vor. Die zentralen Rekonstruktionen wurden in einem Vortrag präsentiert. Daraufhin wurden noch grundlegende Hinweise der Expert*innen eingearbeitet. Die Verantwortung für die letzte Fassung des Berichts trägt allein das Forschungsteam der Aufarbeitung. Wir danken der betroffenen Person und den Expert*innen für die wichtigen Hinweise.

Die Grundlagen der methodischen Herangehensweise dieser Aufarbeitung hat das Forscher*innenteam in dem o. g. Konzept und im Zwischenbericht ausgeführt, weshalb diese im vorliegenden Ergebnisbericht nicht ausführlicher dargestellt werden. An dieser Stelle soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass die betroffene Person und die Zeitzeug*innen im Rahmen des Ergebnisberichts anonymisiert wurden, um diesen zu ermöglichen, offen und transparent mit den Forscher*innen sprechen zu können. Zudem wird in diesem Bericht ausschließlich von der genderneutralen Bezeichnung „Zeitzeug*in“ gesprochen. Damit soll zusätzlich eine größtmögliche Anonymität gewährleistet werden. Darüber hinaus wurde sich – sowohl mit Blick auf das Betroffenen- als auch auf die Zeitzeug*inneninterviews – dazu entschlossen, keine längeren, direkten Zitate zu veröffentlichen. Diese Entscheidung fiel zum einen aus dem Grund, Offenheit in der Interviewsituation zu ermöglichen, da hierdurch die Anonymität und die Person geschützt werden kann. Zum anderen liegt der Fokus der Aufarbeitung nicht auf individualisierten Deutungen, sondern vielmehr darauf, übergreifend Strukturen und organisationale Verfahren zu rekonstruieren.

Zum Schluss soll darauf hingewiesen werden, dass mit Blick auf die Vorhabenbeschreibung bzw. das Konzept der Aufarbeitung eigentlich Handlungsempfehlungen für die Organisationsstrukturen des Jugendamts Stuttgart bzw. die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe und die Landeshauptstadt Stuttgart abgeleitet werden sollten. Das Forscher*innenteam hat jedoch bewusst auf die Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen verzichtet. Aufarbeitung – so haben es insbesondere betroffene Personen in anderen Aufarbeitungskontexten verdeutlicht – kann keinen historischen Schlussstrich setzen. Aufarbeitungsprozesse wie diese können Vergangenes nicht abschließen und darauf aufbauend Neues ableiten. Das Vergangene ist weiterhin Gegenwart. Für die perspektivische Gestaltung und Veränderung der Gegenwart bedarf es in einem ersten Schritt der Übernahme von Verantwortung – sowohl für das Vergangene als auch für die Gegenwart, für das, was geschehen ist, für das, was erlitten wurde und bis heute dadurch erlitten wird.

Zur Struktur des Ergebnisberichts

Im Mittelpunkt des vorliegenden Ergebnisberichts steht das Recht der Betroffenen zu erfahren, in welcher Verantwortungsstruktur und in welchem Ausmaß Organisationen Übergriffe, Gewalt und Grenzverletzungen ermöglicht haben. Dementsprechend richtet die Aufarbeitung ihren Fokus auf die organisationalen Strukturen und Verfahren bzw., welche organisationalen Strukturen und Verfahren im Jugendamt und in der Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart von 1967 bis 1985 das Wirken von Kamenzin in der Kinder- und Jugendhilfe wie ermöglicht haben und welche Verflechtungen mit anderen Verfahren und Prozessen sich darüber hinaus nachzeichnen lassen.

² Baader, Meike Sophia/Böttcher, Nastassia Laila/Ehlke, Carolin/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/Schröer, Wolfgang (2024): „Werner Helmut Kamenzin und das Jugendamt Stuttgart: Hintergründe, organisationale Verflechtungen & zeit-historische Verarbeitungen“. Zum methodischen Vorgehen der Aufarbeitung. In: Heynen, Susanne/Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt (Hrsg.): Stuttgarter Beiträge zur Qualitätsentwicklung und Praxisforschung in der Jugendhilfe. Band 2. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 205-217.

Gleichzeitig wären die Rekonstruktionen nicht ohne die Unterstützung der betroffenen Person möglich gewesen. Dadurch, dass sie uns von ihrem Leid berichtet, sie uns einen Einblick in ihr Leben und ihr Aufwachsen in öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht hat, hat sie uns entscheidende Hinweise zugänglich gemacht und in der Folge erst Zusammenhänge erkennen lassen. Aus diesem Grund wurden die Rekonstruktionen der betroffenen Person an den Anfang und damit als Ausgangspunkt des Ergebnisberichts gesetzt (Kapitel 2).

Anschließend gliedert sich der folgende Ergebnisbericht³ in vier weitere Teile⁴: Im *dritten Kapitel* findet sich eine Analyse der von den Forscher*innen geführten Zeitzeug*inneninterviews. Die innere Struktur dieses Kapitels folgt dabei sechs zentralen Narrationen, die aus den Interviews rekonstruiert werden konnten: Narrationen 1) zu Ferienfreizeiten, 2) zu Wohngemeinschaften, 3) zur Jugendarbeit (Sonneck-Hütten/Waldersbach), 4) zu Kamenzins Haustier, 5) zum Jugendamt Stuttgart und 6) zu Kamenzins Beziehungen und Vernetzungen. Das *vierte und fünfte Kapitel* des Ergebnisberichts basiert insbesondere auf der Analyse und Auswertung von Dokumenten aus dem Stadtarchiv Stuttgart, Dokumenten des Jugendamts Stuttgart, Dokumenten aus dem Nachlass Kamenzins, wissenschaftlichen Publikationen sowie Dokumenten des fachöffentlichen Diskurses (z. B. zur Jugendbewegung). Im *vierten Kapitel* wird dabei v. a. der Fokus auf die Rekonstruktion der dj.1.ii in der Verwobenheit mit anderen Organisationen und Institutionen als Ermöglichungsstruktur des Wirkens Kamenzins gelegt. Im *fünften Kapitel* werden sodann die Verbindungen Kamenzins zum Club Voltaire in Stuttgart sowie zum Unabhängigen Jugendzentrum e. V. (UJZ) skizziert und damit zivilgesellschaftliche Orte thematisiert, die von Kamenzin als weitere, neben den im vierten Teil genannten Organisationen und Institutionen, Ermöglichungskontexte genutzt wurden. Im *sechsten Kapitel*, dem Schluss, werden die Erkenntnisse aus den einzelnen Forschungsperspektiven zusammen betrachtet und herausgearbeitet, welche Strukturen und Verfahren der damaligen Kinder- und Jugendhilfe Kamenzins Wirken ermöglicht haben. Als ein zentrales Ergebnis zeigt sich dabei, dass Kindeswohlgefährdung durch das kollektive Versagen der Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe stattgefunden hat.

³ Der Bericht präsentiert sehr komplexes Material und komplizierte organisationale Strukturen über einen längeren historischen Zeitraum. Zur besseren Übersicht und Orientierung finden sich in Kapitel 6 ein Zeitstrahl und in Kapitel 4.1 eine Übersicht der Orte, Institutionen und Praxisfelder, in denen Kamenzin tätig war. Es kann unter Umständen für die Orientierung beim Lesen des Berichts hilfreich sein, diese beiden Abbildungen bereits früh hinzuzuziehen.

⁴ Die forschungsmethodische Vorgehensweise kann im Aufarbeitungskonzept eingesehen werden: <https://www.uni-hil-desheim.de/fbi/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/aufarbeitung-werner/> (Letzter Zugriff am 21.08.2024).

2. Erfahrungen der betroffenen Person

2.1 Vorbemerkung

Das vorliegende Aufarbeitungsvorhaben geht von einem Recht auf Aufarbeitung aus. Dieses Recht inkludiert die Pflicht von Organisationen, aufzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen, auch wenn die Übergriffe schon weit zurückliegen. Dabei ist eine Aufarbeitung von einer organisationsinternen fallbezogenen „Fehleranalyse“ zu unterscheiden, in der v. a. im Rahmen der Qualitätsentwicklung verfahrensbezogene Konsequenzen aus aktuellen und vergangenen Fallverläufen gezogen werden. Vielmehr werden über ein Recht auf Aufarbeitung der Betroffenen für Organisationen wie die Jugendämter und Landesjugendämter eine Pflicht und ein Auftrag für Aufarbeitungsprozesse begründet und – soweit es geht – die Betroffenen unterstützt.

Vor diesem Hintergrund sind die derzeitigen Initiativen zum „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“⁵ sehr zu begrüßen. Gleichsam – und dies macht insbesondere der „Dialogprozess zu Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung“⁶ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sehr deutlich – braucht es einerseits eine starke Interessenvertretung für und von Betroffenen, um ihre Anliegen beraten sowie artikulieren zu können und andererseits die gesetzliche Verankerung einer Infrastruktur, die ihnen Beteiligung von Anfang an – sofern von ihnen gewünscht – garantiert. So macht die betroffene Person im Rahmen der vorliegenden Aufarbeitung sehr deutlich, dass sie lange Zeit nicht wusste, an wen sie sich wenden können, bzw. beschreibt zunächst ihre Unsicherheit, als ungeschützte Privatperson mit einer mächtigen Organisation wie dem Stuttgarter Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

Zentral für die Betroffenen ist dabei die Frage nach der Verantwortlichkeit und nach dem Ausmaß der Übergriffe und Grenzverletzungen unter öffentlich-organisierter Aufsicht. Um das Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung zu verwirklichen, bedarf es daher – trotz aktuell kontrovers geführter Diskussionen – dringend der langfristigen und v. a. auch sorgfältigen Archivierung von Jugendamtsakten. Dies erleichtert Aufarbeitungsprozessen zum einen den Zugang zu Akten und damit die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Akten so aufzubereiten, dass Betroffenen das für sie relevante und intersubjektiv nachvollziehbare Wissen zur Verfügung gestellt werden kann. Zum anderen hat die betroffene Person gegenüber der Aufarbeitung sehr deutlich gemacht, dass ihr aufgrund ihrer nicht wiederzufindenden Fallakte ein Teil ihrer Biografie für immer unzugänglich bleibt und damit bruchstückartige Erinnerungen, wie z. B. an medizinische Eingriffe, kaum je rekonstruiert werden können. Darüber hinaus beschreibt die betroffene Person es als verletzendes und schmerhaftes Erleben, dass Teile ihrer Geschichte als ein Sammelsurium loser unsortierter Blätter in dem verwahrlosten Haus Kamenzins in Waldersbach gefunden wurden. Auch hieran wird deutlich, dass Kamenzins „Pädagogik“ und „Jugendarbeit“, sein Wirken und sein Handeln nicht abgeschlossen sind; sie wirken in dem Leben und in den Erfahrungen der betroffenen Personen, der Beteiligten und der Organisationen auf unterschiedlichen Ebenen weiter und sind immer auch ein Teil der Gegenwart und der Zukunft.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen möchte sich das Projektteam bei der betroffenen Person für ihr Vertrauen und ihre Bereitschaft, mit den Forscher*innen zu sprechen, bedanken. Die Gespräche mit der betroffenen Person haben nicht nur wichtige Hinweise in Hinblick auf die Person und die Rolle Kamenzins in der Stuttgarter Jugendhilfe geliefert, sondern insgesamt neue Erkenntnisse in Bezug auf mögliche Verwerbenheiten mit dem Jugendamt Stuttgart ermöglicht und bilden daher eine wesentliche Grundlage für diesen Ergebnisbericht.

5 Weitere Informationen dazu: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/241312/4cb3d835c074ce27dae550d57ed11186/ge-setzentwurf-ubskm-kabinett-data.pdf> (Letzter Zugriff am 21.08.2024)

6 Weitere Informationen zum Dialogprozess: <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/dialogprozess-zur-betroffenenbeteiligung-in-institutionen/> (Letzter Zugriff am 21.08.2024)

2.2 Vorgehen

In dem Betroffeneninterview dieser Aufarbeitung geht es zum einen entsprechend des organisationalen Fokus des Aufarbeitungsvorhabens u. a. darum, nach den biografischen Erfahrungen in Bezug auf die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe und dem Wirken bzw. der Rolle Kamenzins innerhalb dieser Verfahren zu fragen. Im Sinne der Aufarbeitung soll rekonstruiert werden, wann und wie innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe die persönlichen Rechte der betroffenen Person verletzt wurden, um ihre Erfahrungen als einen wichtigen Maßstab anzuerkennen. Zum anderen geht es bei dem Interview über die Gewinnung von Informationen und die subjektive Rekonstruktion des Geschehens hinaus insbesondere auch darum, den persönlichen Erfahrungen, den Belastungen und der Leidensgeschichte der betroffenen Person Raum zu geben und diese durch die subjektive Erzählung anzuerkennen.

Von hoher Wichtigkeit war daher, gemeinsam mit der betroffenen Person zu besprechen und auszuloten:

- wo die Verantwortung von Kamenzin für sein unmittelbar gewaltsames Handeln liegt, ohne dabei jedoch die Rechte der betroffenen Person zu verletzen, d. h. ohne die betroffene Person in irgendeiner Weise zu beschädigen und jegliche Rückschlüsse auf ihre Person zuzulassen;
- wie Kamenzin sich in der Entgrenzung bzw. Vermischung verschiedener Jugendhilfestrukturen bewegen konnte und in welchen Verantwortungsstrukturen sein übergriffiges und gewaltvolles Handeln ermöglicht wurde;
- wie die berichtete multiple Grenzverletzung und Gewaltausübung Kamenzins – von körperlichen, psychischen und sexualisierten Übergriffen bis hin zum Waffenschmuggel und der Ermöglichung von Drogenkonsum – ineinander greift und sichtbar gemacht werden kann.

Die Form und der Verlauf der Interviewführung wurden im Vorfeld mit der betroffenen Person besprochen. Methodisch orientiert sich die Auswertung an erprobten Verfahren der qualitativen und historischen Sozialforschung zur Auswertung biographischer Interviews, die darauf zielen, soziale Wirklichkeit zu ordnen, zu verdichten und zu verstehen (siehe Aufarbeitungskonzept).

2.3 Betroffenenbeteiligung

Vor Beginn der Aufarbeitung hat sich eine betroffene Person beim Stuttgarter Jugendamt gemeldet. Die betroffene Person hat gegenüber dem Stuttgarter Jugendamt ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt, sodass das Forscher*innenteam der Universität Hildesheim Kontakt zu der betroffenen Person aufgenommen hat. In einem ersten sondierenden Telefongespräch wurden die Ziele sowie das Vorgehen der Aufarbeitung besprochen und der betroffenen Person zugesagt, ihr das vorliegende Aufarbeitungs- sowie Datenschutzkonzept zu ihrer Kenntnis und Zustimmung zukommen zu lassen. Die betroffene Person hat anschließend ihre Zustimmung dazu gegeben, ein Interview mit zwei Forscher*innen des Teams zu führen. Gemeinsam mit einer Vertrauensperson der betroffenen Person wurde das Interview persönlich geführt. Im Anschluss an das Interview erfolgte ein zweites, kürzeres Telefoninterview, in dem die Forscher*innen ausgewählte (Verständnis-)Nachfragen zu dem ersten Interview gestellt haben.

Im Rahmen des Interviews hat uns die betroffene Person von mindestens einer weiteren betroffenen Person berichtet, die als junger Mensch bei Kamenzin untergebracht wurde und sexualisierte Gewalt erlitt. Diese Person, so beschreibt es die von uns interviewte betroffene Person, fühlt sich jedoch nicht in der Lage, über das erlittene Leid zu sprechen.

In der Mitte des Aufarbeitungsprozesses hat sich eine dritte betroffene Person beim Jugendamt Stuttgart sowie dem Aufarbeitungsteam der Universität Hildesheim gemeldet. Die betroffene Person hat jedoch nach der Zusendung des vorliegenden Aufarbeitungs- sowie Datenschutzkonzepts den Forscher*innen der Aufarbeitung gegenüber kommuniziert, dass sie derzeit zu keinem Interview bereit ist.

Darüber hinaus wurde von Mitarbeiter*innen des Stuttgarter Jugendamts von drei weiteren Personen, die Gewalt im Kontext der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe erfahren haben, berichtet. Ein konkreter Kontakt ist bis zum Abschluss der Aufarbeitung allerdings nicht entstanden. Zudem ist unklar, ob es sich bei allen diesen drei Personen um Personen handelt, die sexualisierte Gewalt durch Kamenzin erfahren mussten. Das Forscher*innenteam kann sich diesbezüglich bisher nur auf Vermutungen und Aussagen von ehemaligen Mitarbeitenden des Stuttgarter Jugendamts beziehen. Insgesamt deutet dies aber auf einen weiteren Aufarbeitungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart hin.

2.4 Betroffeneninterview

Die nachfolgenden Beschreibungen beruhen ausschließlich auf den Angaben der betroffenen Person. Das Forscher*innenteam verzichtet bewusst darauf, das Erleben der betroffenen Person im Konjunktiv darzustellen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das subjektive Erleben und die Erfahrungen der betroffenen Person als fachlicher Maßstab der Bewertung von dem Forscher*innenteam anerkannt werden.

Die betroffene Person wurde von ihrer Mutter gleich nach der Geburt in ein Säuglingsheim gegeben. Die Mutter der betroffenen Person war alleinerziehend und überfordert – sie wollte ihr Kind auf keinen Fall zur Adoption freigeben, sah sich jedoch nicht in der Lage, das Kind selbst aufzuziehen. Zudem hat die Mutter ein weiteres Kind, das bereits von der Großmutter mütterlicherseits aufgezogen wurde. Die Großmutter fühlte sich jedoch nicht imstande, zwei Kinder bei sich aufzunehmen. Die betroffene Person wuchs folglich in Heimen in der Mitte Deutschlands, später in Stuttgart (Baden-Württemberg) auf, beschreibt diese Zeit jedoch nicht als negativ, da die betroffene Person eine Vormundin vom Jugendamt gestellt bekommen hat, die sie als enge Vertrauensperson rahmt. Die betroffene Person berichtet, dass sie handwerklich sehr geschickt war und vor diesem Hintergrund regelmäßig an angebotenen Freizeiten mitunter des Stadtjugendrings teilgenommen hat. Auf einer dieser Freizeiten, in der es um die Herrichtung einer Scheune ging, traf die betroffene Person auf Kamenzin, der seinerseits mit einer Jugendgruppe an dieser Freizeit teilnahm. Abends am Lagerfeuer sprach Kamenzin die betroffene Person vor allen Anwesenden an und lobte ihr handwerkliches Geschick, ihren Fleiß und ihre Ausdauer. Die betroffene Person beschreibt dies als einen ganz besonderen Moment, da Kamenzin sie wahrgenommen und dabei in den Arm genommen hat. Ab diesem Zeitpunkt hat die betroffene Person regelmäßig Kontakt zu Kamenzin, da dieser der betroffenen Person anbot, an weiteren Freizeiten teilzunehmen, was die betroffene Person auch tat. Kamenzin bot der betroffenen Person außerdem an, ihn zu besuchen. Bei einem Besuch beschreibt die betroffene Person einen ersten Versuch eines Übergriffs von Seiten Kamenzins. Da es bei einem dieser Besuche zu spät wurde, für die betroffene Person nach Hause zu fahren, bot Kamenzin der Person an, bei ihm zu Hause in seiner „Kanzlei“ mit ihm in einem Bett zu übernachten. Kamenzin begann, die betroffene Person zu berühren und insbesondere ihr Glied zu massieren. Die betroffene Person beschreibt diese Situation als sehr unangenehm, als ekelhaft, weshalb folglich eine Erektion ihrerseits ausblieb. Ab diesem Zeitpunkt diagnostizierte Kamenzin bei der betroffenen Person eine vermeintliche „medizinische Störung – Impotenz“. Zudem versprach Kamenzin, diese vermeintliche „Störung“ für sich zu behalten bzw. nicht nach außen zu tragen oder mit anderen Personen zu besprechen. Auf diese Weise manipulierte Kamenzin die betroffene Person, die sich zu diesem Zeitpunkt selbst als unsicher und wenig aufgeklärt beschreibt, dahingehend, dass mit ihr medizinisch „etwas nicht stimme“. Damit sorgte Kamenzin einerseits für eine Immunisierung seines übergriffigen Verhaltens und andererseits für eine massive Beschämung der betroffenen Person. Nichtsdestotrotz blieb die betroffene Person weiterhin in Kontakt mit Kamenzin und geriet durch die Manipulation und die Immunisierung in eine Abhängigkeitskonstellation, die von der Person Kamenzin ausging. Das Verhältnis der betroffenen Person gegenüber Kamenzin changed zwischen Faszination und seiner Charakterisierung als absoluter „Macher“ einerseits und Ablehnung und Ekel andererseits. Zugleich ermöglichte die Beziehung zu Kamenzin ihr Freiheiten, die bis dato im Rahmen der Heimerziehung eher weniger vorhanden waren. Dies führt die betroffene Person auch als Grund an, als sie mit Beginn ihrer Ausbildung mit 17 Jahren das Angebot von Kamenzin annahm, in eine „seiner“ Wohngemeinschaften zu ziehen. Der Umzug in eine

dieser Wohngemeinschaften⁷ erfolgt 1976. Die betroffene Person berichtet auch von einem Besuch der Vormundin in der Wohngemeinschaft. Bedauerlicherweise gab die Vormundin im Anschluss an diesen Besuch ihre Vormundschaft aufgrund einer Schwangerschaft ab. Den nun zuständigen Vormund beschreibt die betroffene Person hingegen als wenig engagiert. Kamenzin begründete gegenüber dem für die betroffene Person zuständigen Jugendamt, dass die Wohngemeinschaft eine finanzierte Wohngruppe der dj.1.11 ist. In der Wohnung lebten neben einer drogenabhängigen Person zwei Studierende. Zudem beschreibt die betroffene Person die Wohnung als weitgehend unbetreut – lediglich Kamenzin kam von Zeit zu Zeit vorbei. Kamenzin schärfte der betroffenen Person hingegen ein, diese Sachlage dem Jugendamt gegenüber anders darzustellen und von regelmäßiger Betreuung zu berichten. In der Wohnung galt zudem die Regel, dass die Zimmertüren stets offen gelassen werden müssen. Hier kam es zu weiteren versuchten sexualisierten Übergriffen durch Kamenzin – die betroffene Person wandte jedoch unter Androhung von Gewalt diese Übergriffe zunehmend ab und besorgte sich einen Schlüssel für die Zimmertür. Dies hatte zur Folge, dass die betroffene Person schließlich als Strafe ihr Zimmer räumen musste und in das Souterrain verlagert wurde. Während dieser Zeit nahm die betroffene Person weiterhin an den Ferienfahrten von Kamenzin, wie z. B. in die Türkei, nach Syrien, in den Iran oder nach Griechenland, teil. Die Ferienfreizeiten setzten sich aus heterogenen jungen Menschen zusammen. Einerseits waren dies junge Menschen aus eher bürgerlichen, gut situierten Familien. So berichtet die betroffene Person von einem Arztsohn, der für die Teilnahme an der Ferienfreizeit selbst zahlen musste. Andererseits nahmen an den Freizeiten junge Menschen aus der Jugendhilfe oder prekären Situationen teil, für die Kamenzin Gelder abrief. Während dieser Ferienfreizeiten schmuggelte laut Aussage der betroffenen Person Kamenzin sowohl Waffen als auch Drogen. So war eine Aufgabe der betroffenen Person, die jeweiligen Fortbewegungsmittel so zu präparieren und umzubauen, dass der Schmuggel unentdeckt möglich wurde. Die betroffene Person berichtet, dass den jungen Menschen jene kriminellen Machenschaften kaum bewusst waren bzw. die entsprechenden Umbauten eher Spannung und Nervenkitzel mich sich gebracht hätten. Anhand einer Erzählung lässt sich jedoch auch hier das ambivalente Verhältnis der betroffenen Person gegenüber Kamenzin nachzeichnen: So berichtet die betroffene Person von einem Bootsausflug, auf dem den teilnehmenden Jugendlichen bewusst wurde, wie einfach es wäre, Kamenzin über Bord zu stoßen und ihn ertrinken zu lassen, da Kamenzin nicht schwimmen konnte. Aus Angst, als „Mörder“ zu gelten, blieb es jedoch bei dieser Fantasie. Insgesamt spitzte sich die Situation in der Wohngruppe jedoch weiter zu. Ein Problem war, dass die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt keinerlei Zugriff auf finanzielle Mittel hatte, da sowohl das Ausbildungsgehalt als auch Erstattungen und Zahlungen des für die betroffene Person zuständigen Jugendamts auf ein Konto gingen, auf das Kamenzin alleinigen Zugriff hatte und dieses Geld nach dem eigenen Ermessen aushändigte. Die betroffene Person erhielt lediglich 200 DM im Monat, wovon sowohl Mahlzeiten als auch alltägliche Dinge bestritten werden mussten. Drei Tage vor Eintritt der Volljährigkeit der betroffenen Person räumte Kamenzin das Konto vollständig. Kamenzin erzeugte auch hier ein Abhängigkeitsverhältnis auf finanzieller Ebene. Als Kamenzin der betroffenen Person androhte, mit Vollendung des 18. Lebensjahrs auch das Zimmer räumen zu müssen, wandte sich die betroffene Person zunächst an das Stuttgarter Jugendamt. Dort traf die Person jedoch nur auf die Sekretärin der damaligen Jugendamtsleitung, die der betroffenen Person verdeutlichte, dass ihr sowieso niemand glauben werde, denn hier stünde das Wort eines Jugendlichen gegen einen erwachsenen Mitarbeiter des Jugendamts. Am Ende ist es dem Kontakt zu einer Familie zu verdanken, dass die betroffene Person nicht in die Obdachlosigkeit rutschte, sondern es ihr gelang, mit Unterstützung dieser befreundeten Familie eine eigene Wohnung zu finden und ihre Ausbildung zu beenden. Damit brach der Kontakt zu Kamenzin ab. Gleichzeitig blieb ihre Angst vor Kamenzin bestehen: Jahre später, nachdem die betroffene Person selbst zwei eigene Kinder bekommen und eine Familie gegründet hatte, meldete sich Kamenzin telefonisch bei der betroffenen Person. Sofort drohte die betroffene Person Kamenzin, falls sich dieser ihren Kindern bzw. ihrer Familie nähern sollte, und unterband jeglichen weiteren Kontakt.

⁷ Die betroffene Person berichtet, dass sie später in einer weiteren Wohngemeinschaft Kamenzins untergekommen ist.

2.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich anhand des Betroffeneninterviews sowohl Ambivalenzen als auch eine Vermischung von Strukturen erkennen, die einen klaren Auftrag für die weitere Aufarbeitung formulieren:

1. Erstens wird durch die Erzählung der betroffenen Person das Leid deutlich, das bis heute wirkt. So hatte die betroffene Person bis zum Tod Kamenzins Angst vor ihm. Noch heute hat die betroffene Person Schwierigkeiten, anderen Menschen zu vertrauen und Angst davor, dass ihr die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird.
2. Zweitens verdeutlicht die betroffene Person eine Entgrenzung und Diffusität in der Struktur ihrer Unterbringung. So ist der betroffenen Person bis heute nicht wirklich transparent, wie die Konstellation in Stuttgart organisational verantwortet und legitimiert war.
3. Drittens macht die betroffene Person ihre damalige Vulnerabilität deutlich, die Kamenzin bewusst bedient und ausgenutzt hat. Ähnliche Beschreibungen finden sich auch in den geführten Zeitzeug*inneninterviews (siehe Kapitel 3).
4. Viertens lässt sich anhand der Betroffenenerzählung ein komplexes Ineinandergreifen von Strategien der Manipulation, der Immunisierung, der Abhängigkeit und der Progressivität identifizieren, die Kamenzins Wirken bzw. seine kriminellen Machenschaften so lange ermöglicht haben. In dem vorliegenden Interview erfolgt die Immunisierung über Beschämung/die Geheimhaltung einer vermeintlichen Krankheit, die Abhängigkeit über das Einbehalten des Großteils der finanziellen Mittel, das bewusste „Kurzhalten“ über das Aushändigen sehr kleiner Geldbeträge und die Progressivität über die Gewährung von Freiheit und Abenteuer.
5. Abschließend stellt sich für die betroffene Person die Frage, wie sie vom Stuttgarter Jugendamt derart abgewiesen werden konnte bzw. ihr kein Glaube geschenkt bzw. ihr keine Stimme/Voice zuerkannt wurde.

Um die betroffene Person in der Rekonstruktion von Verantwortung zu unterstützen, hat das Forscher*innen-team der Universität Hildesheim, wie oben bereits beschrieben, drei weitere Forschungsperspektiven angelegt, die im Folgenden nacheinander ausgeführt werden.

3. Ambivalente Konstruktionen von Kamenzin durch Zeitzeug*innen

Um rekonstruieren zu können, welche organisationalen Strukturen und Verfahren im Jugendamt Stuttgart von 1967 bis 1985 das Wirken von Kamenzin in der Kinder- und Jugendhilfe wie ermöglicht haben und welche Verflechtungen mit anderen Verfahren und Prozessen sich darüber hinaus nachzeichnen lassen, wurden zudem Zeitzeug*innen befragt.

Im Rahmen der Aufarbeitung hatte das Forscher*innenteam Kontakt zu zwölf potentiellen Interviewpersonen. Die Zeitzeug*innen wurden entweder direkt von dem Forscher*innenteam kontaktiert oder aber sie haben im Vorfeld selbst Kontakt zu den Forscher*innen aufgenommen. Eine angefragte Person hat sich nicht zurückgemeldet, eine Person hat trotz wiederholter Nachfrage ein Interview abgelehnt. Mit neun Personen wurde ein ausführliches Interview durchgeführt. Die zehnte Person wollte nicht persönlich interviewt werden, sondern hat ihre Erinnerungen und die aus ihrer Perspektive wichtigen Informationen in schriftlicher Form, per E-Mail, übermittelt.

Bei den insgesamt zehn Zeitzeug*innen, deren Beschreibungen in die Analyse eingingen, handelt es sich um:

1. (ehemalige) Mitarbeiter*innen des Jugendamts und der Jugendhilfe (Zeitzeug*in_3, Zeitzeug*in_5, Zeitzeug*in_6, Zeitzeug*in_8),
2. Expert*innen der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe und der Jugendverbandsarbeit (Zeitzeug*in_9, Zeitzeug*in_10),
3. (ehemalige junge) Menschen, die Kontakt zu Kamenzin hatten bzw. Teilnehmer*innen seiner Ferienfreizeiten waren (Zeitzeug*in_1, Zeitzeug*in_2, Zeitzeug*in_4), sowie
4. sonstige Expert*innen (Zeitzeug*in_7).

Die Interviews wurden als strukturierte Leitfadeninterviews geführt. Die Auswertung erfolgte unter Bezugnahme auf erprobte Verfahren der Kodierung und Kategorisierung (vgl. Mayring 1991). Für die unterschiedlichen Kategorien von Zeitzeug*innen wurden verschiedene Leitfäden entwickelt, die je nach der Biografie und der Expertise der Zeitzeug*innen ebenso angepasst wurden.

3.1 Narrationen

Im Rahmen der verschiedenen Zeitzeug*inneneinterviews wird Kamenzin auf vielfältige Art und Weise konstruiert. Die Konstruktionen reichen dabei von „Ungeheuer“, „Gewalttäter“, „Krimineller“, „Hochstapler“, „komischer Typ“, „Einmannsekte“, „Gegner“ über einen „(selbstlosen) Retter“, „Abenteurer“, „Kreativen“, „energiegeladen“ bis hin zum „Helden“ und zur „Lichtgestalt“. Diese Konstruktionen erscheinen so vielfältig wie die Rollen, die Kamenzin selbst eingenommen hat, vom „Doc, Prof. Dr. Allermann“ (alles unrechtmäßig geführte Titel), „Kamikaze“ bis hin zum „Klemmi“. Die hier in den verschiedenen Kontexten vorgenommenen Zuschreibungen erweisen sich in der Gesamtschau – und zwar zunächst unabhängig davon ob positiv oder negativ – übergreifend als starke Kategorien, die allesamt auf ihn als Person fokussieren. Dies hat einerseits zur Folge, dass Kamenzin als Person derart dominant in den Vordergrund gerückt wird, dass die Thematisierung von und der Blick auf Strukturen und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Organisationen verunmöglicht wird. Andererseits wird Kamenzins Handeln auf bizarre Art vollkommen de-kontextualisiert – zwar herrscht insofern Einigkeit darüber, dass Kamenzin irgendwie „Dreck am Stecken habe“. Um diesen „Dreck“ ranken sich jedoch vielfältige unterschiedliche Geschichten, die in Form von Mythen⁸ weiterentwickelt und erzählt werden.

In der Konsequenz führt dies zu einem methodologischen sowie methodischen Problem. Dies besteht da-

⁸ Zur Definition „Mythos“ siehe Kapitel 3.2.

rin, dass die Zeitzeug*innen im Abrufen ihrer Erinnerungen sowie ihrem Verweisen auf „Hören-Sagen“ diese Mythen weiter konstruieren. Der ursprüngliche Forschungsfokus, Ermöglichungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, kann folglich über dieses Datenmaterial nur bedingt eingelöst werden.

Der nun folgende Teil ist daher vielmehr als ein Flickenteppich nebeneinanderstehender episodischer Narrationen zu verstehen, die zwar durchaus auf wiederkehrende zentrale Momente rekurrieren, diese jedoch je unterschiedlich ausbuchstabieren. Über diese unterschiedliche Ausbuchstabierung erscheint die Figur Kamenzin auch als eine Projektionsfläche, an die auf ganz unterschiedliche Weise angedockt werden kann. Dabei wird auch immer wieder eine Faszination⁹ von Kamenzin als Figur deutlich, die sein gewaltförmiges Handeln durchaus einschließt und sich damit auch auf eine Faszination von Gewalt bezieht.

Als ein zentrales Ergebnis zeigt sich übergreifend, dass Kamenzin in den Erzählungen der Zeitzeug*innen als ein Mythos hergestellt wird und damit der Fokus auf die Person Kamenzin derart dominant ist, dass in den Erzählungen die organisationalen Kontexte „überstrahlt“ bzw. „überdeckt“ werden. In der Folge bleiben in den Zeitzeug*innenerzählungen insbesondere organisationale Verfahren und Verantwortungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe unsichtbar.

3.1.1 Narrationen „Ferienfreizeiten“

Im Verlauf der Aufarbeitung haben sich zwei Zeitzeug*innen (Zeitzeug*in_1 und Zeitzeug*in_4) bei den Forcher*innen der Universität Hildesheim gemeldet, die selbst als junge Menschen an verschiedenen von Kamenzin organisierten Ferienfreizeiten (in die Türkei, über den Libanon nach Syrien, den Iran und Marokko sowie nach Afghanistan) in den 1970er Jahren teilgenommen haben. In den Berichten der Zeitzeug*innen finden sich einerseits ähnliche Deutungsmuster, andererseits jedoch auch voneinander abweichende Perspektiven. Ähnliche Deutungsmuster finden sich dahingehend, als dass die Ferienfreizeiten nicht nur als „progressiv“ (Zeitzeug*in_4) oder als „Freiheit und Freizeitpädagogik“ (Zeitzeug*in_1) beschrieben werden, sondern dabei zugleich als ein Gegenentwurf der bis dato existierenden Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe oder dem (Jugend-)Amt insgesamt hervorgebracht werden.

Beide Erzählungen fokussieren zudem sehr stark auf das Erleben von Gruppe, als eine Erfahrung des Mit-einanders, der Solidarität, als eine Form von „Abenteuer“ und „Safari“ und damit auch hier als Gegenentwurf zu Kontrolle, Repression sowie Beaufsichtigung. Zugleich wird die Gruppe jeweils als heterogen beschrieben, als eine Zusammensetzung von jungen Menschen aus der Jugendhilfe, primär dem Jungenwohnheim Kernerheim, aus „Junkies“, „Taschendieben“, „Überfliegern“ oder aus „bürgerlichem Haus kommend“. Jene Heterogenität erhält dabei stets eine positive Konnotation in Hinblick auf die Öffnung von Zugängen zu Welten und Milieus, die den beiden Zeitzeug*innen bis dato verschlossen waren.

Auffallend ist, dass beide Erzählungen jedoch ebenso Ambivalenzen aufweisen. Ambivalent insofern, als dass die Ferienfreizeiten zwar als „Grenz- und Graubereich“ kategorisiert werden, d. h. durchaus Gefahrenpotenzial aufwiesen. Kamenzin selbst, der sich weder an das Einholen von Einverständniserklärungen oder andere Formalia gehalten hätte, wird hierüber jedoch keinesfalls als fremdgefährdend oder gar unverantwortlich, sondern gegenteilig als Reformer hergestellt. Interessanterweise geht Zeitzeug*in_4 hier noch einen Schritt

⁹ Das sich in diesem Kontext abbildende Muster verweist u. a. auf die Faszination der durch Kamenzin erfolgten Gewalt. Diese Faszination durchzieht die Geschichte der Gewalt und ist in der Theoretisierung von Gewalt, in ihrer wissenschaftlichen Reflektion und in der Gewaltforschung immer wieder hervorgehoben worden, u. a. von dem jugendbewegt geprägten Walter Benjamin in den 1920er Jahren (Baader 2023, S. 25f.). Benjamin diskutiert die Faszination von Gewalt anhand der „heimlichen Bewunderung“ für die Figur des „großen Verbrechers“, auch wenn die Zwecke „abstoßend“ seien (Benjamin 1966, S. 46, zitiert nach ebd., S. 25). Zur Geschichte der Faszination von Gewalt gehört auch die Legitimation von „revolutionärer Gewalt“ als Geburtshelferin (ebd., S. 25) einer neuen Gesellschaft, wie sie etwa die marxistische Theorie kennzeichnet. Ihr erscheint Gewalt als unvermeidlicher, notweniger Bestandteil historischer Entwicklung, ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der „Gegengewalt“, der v. a. im linken, linksradikalen und gegenkulturellen Milieu der 1970er Jahren eine Rolle spielte (ex. Meinhof 1974, S. 11). Diese zerbrechen die etablierte Gewalt (Müller-Salo 2018, S. 38, S. 46). Vermutlich spielen auch diese Facetten der Faszination von Gewalt und der Hervorbringungen eines „Helden“ in den Narrationen zu Kamenzin eine Rolle.

weiter, indem er*sie diagnostiziert, Kamenzin hätte zwar „einen an der Waffel gehabt“ und einschränkend Handlungen „unter der Gürtellinie“ einräumt – ihn parallel jedoch als „absolut genial und kreativ“, auch in Bezug auf alternative Hilfsangebote im Kontext Drogenabhängigkeit, charakterisiert. Am Ende kommt Zeitzeug*in_4 zu dem widersprüchlichen Ergebnis „eines absolut genialen Psychopathen mit leider amourösen Problemen“. Auffallend ist, dass hier von Zeitzeug*in_4 zwar Andeutungen formuliert werden („amouröse Probleme“), die jedoch nicht weiter konkretisiert werden. Im Unterschied hierzu berichtet Zeitzeug*in_1, dass er*sie sich kaum vorstellen kann, dass Kamenzin jemals sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen ausgeübt hat.

Auch finden sich Abweichungen hinsichtlich des von Kamenzin auf den Ferienfreizeiten behaupteten Waffenschmuggels (Schusswaffen). Während Zeitzeug*in_1 berichtet, dass Kamenzin durchaus auf den Reisen über Waffen verfügt hat, diese jedoch nicht geschmuggelt, sondern als Verteidigung der Gruppe beim Passieren schwieriger Gebiete genutzt hat, berichtet Zeitzeug*in_4 von Waffen, die geschmuggelt wurden. Hier erfolgt von Zeitzeug*in_4 jedoch eine erneute Legitimation in der Form, als dass diese Waffen ausschließlich an Kurden zur Selbstverteidigung geliefert wurden. Dennoch ist daran zu erinnern, dass es sich um Fahrten im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gehandelt hat.

Interessant ist, dass die beiden Zeitzeug*innen sich aus dem bürgerlichen Milieu und damit nicht aus der Kinder- und Jugendhilfe kommend verorten und dabei beide die gleiche Wortwahl wählen, wenn sie sich damit in der Konsequenz als nicht von Kamenzin „abhängig“ positionieren. Dies ist insofern relevant, da Kamenzin scheinbar einen Unterschied zwischen der Herkunft der Jugendlichen in Hinblick auf sein Verhalten ihnen gegenüber eingezogen hat. Während Kamenzin sich, laut Zeitzeug*in_1, streng und autoritär gegenüber den Jugendlichen aus der Heimerziehung verhalten hat, betont er*sie das eigene freundschaftliche Verhältnis zu Kamenzin und positioniert sich auf einigen Freizeiten als „Stellvertreter Kamenzins“. Zeitzeug*in_4 berichtet hingegen von dem frühen Verlust des leiblichen Vaters und bezeichnet Kamenzin als „Ersatzvater“.

Neben den beiden Zeitzeug*innen, die als junge Menschen Teilnehmende der Freizeiten waren, wurde ein Interview mit einer Person geführt, die als damalige*r Erzieher*in einer Einrichtung der Jugendhilfe in Stuttgart tätig war. Zeitzeug*in_8 hat Kamenzin nicht in dessen alltäglicher Arbeit (im Jugendamt) erlebt. Er*Sie hat lediglich einmalig Ende der 1970er Jahre ein mehrtägiges Workcamp mit ihm und jungen Menschen (ebenfalls zwei Jugendlichen aus der eigenen Einrichtung) in Süddeutschland durchgeführt, für das Zeitzeug*in_8 sich nach eigenen Aussagen zwei bis drei Mal zur Vorbereitung mit Kamenzin getroffen hat. Zum Workcamp, zu dem Zeitzeug*in_8 fahren und Kamenzin mitnehmen musste, da dieser keinen Führerschein hatte, sagt Zeitzeug*in_8: „diese acht Tage waren extrem prägend“, ohne dies jedoch zunächst weiter zu kontextualisieren. Als Teilnehmengruppe beschreibt Zeitzeug*in_8 etwas mehr als 20 Jugendliche, die „schwierigsten Jugendlichen“ der Heime der Stadt Stuttgart. Während des Camps waren die Aufgaben der Betreuenden offensichtlich klar aufgeteilt: Während Kamenzin sich um „alles Organisatorische“ (einkaufen, kochen) gekümmert hat, war Zeitzeug*in_8 für die Freizeitgestaltung der jungen Menschen zuständig (z. B. Fußball spielen). Auch der Tagesablauf während des Camps schien klar geregelt zu sein: Am Vormittag wurde in einer Scheune gearbeitet, nachmittags gab es Freizeit. Während des Interviews berichtet Zeitzeug*in_8 von einer Situation, in der Kamenzin die jungen Menschen und ebenso Zeitzeug*in_8 zum Nacktbaden in einem Hallenbad (das zu der Zeit eigentlich schon geschlossen wäre) eingeladen hat. Das gemeinsame Nacktbaden sei dann auch erfolgt. Hier sei Zeitzeug*in_8 nichts Übergriffiges aufgefallen, jedoch fand er*sie es schon komisch, gemeinsam mit den jungen Menschen ohne Kleidung zu baden, da er*sie auch nur zwei Jugendliche aus der eigenen Einrichtung besser kannte. Das Gefühl, das Zeitzeug*in_8 in der Situation erlebt hat, wird mit „unangenehm“ beschrieben. Aus heutiger Sicht sagt Zeitzeug*in_8 zu dieser Situation, dass es sich gegenwärtig komisch anhört, dass so etwas stattgefunden hat, aber „damals war das nicht ganz so ungewöhnlich in den 70er Jahren“. Erst im Nachhinein hat Zeitzeug*in_8 von Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber jungen Menschen durch Kamenzin erfahren und dass dieser auf „Jungs wohl gestanden hat“. Von wem Zeitzeug*in_8 diese Information hat, bleibt jedoch offen.

Zeitzeug*in_8 berichtet zudem, wie auch andere Zeitzeug*innen, von Berichten über Waffenschmuggel auf Freizeiten in die Türkei mit umgebauten Lastwagen vom Katastrophenschutz des THW. Zeitzeug*in_8

erläutert diesbezüglich, dass Kamenzin dafür „handverlesene Gruppen“ – ca. acht bis zehn Jugendliche und „immer männlich natürlich“ – mitgenommen hat. Auf der Rückfahrt nach Deutschland seien Kamenzin und die jungen Menschen nicht direkt nach Stuttgart zurückgekommen, sondern immer zunächst ins Elsass gefahren, wo sie sich noch einige Tage aufhielten. Im Nachhinein hat Zeitzeug*in_8 von einem Jugendlichen aus seiner*ihrer eigenen Wohngruppe vom Waffenschmuggel erfahren und, dass die Waffen und andere mitgebrachte Gegenstände aus der Türkei (Souvenirs etc.) in der Hütte im Elsass gelagert wurden. Die Hütte sei auch „angeblich“ einmal ausgeraubt worden, wodurch alle Gegenstände und Waffen weg waren. Diese Geschichte kam Zeitzeug*in_8 „schon immer bisschen merkwürdig vor“.

Die von den Forscher*innen der Universität Hildesheim weiteren geführten Zeitzeug*inneninterviews bringen die Ferienfreizeiten ebenfalls als ein beständiges Narrativ hervor – allerdings erfolgen die Berichte hier aus „zweiter Hand bzw. Hören-Sagen“, d. h. keine*r der Zeitzeug*innen hat an einer der Freizeiten teilgenommen. Auffallend ist, dass in allen Erzählungen der Waffen- und Drogenschmuggel als ein zentrales Motiv der von Kamenzins organisierten Ferienfreizeiten in den Vordergrund gerückt und damit als z. T. lukratives Geschäftsmodell gelabelt wird. So berichtet bspw. Zeitzeug*in_7 vom Waffenschmuggel und ebenfalls von der Nutzung von Waffen auf Ferienfreizeiten durch die jungen Menschen. Zeitzeug*in_7 berichtet, dass Kamenzin junge Menschen auf einer Türkeireise „zum Waffenschmuggel benutzt hat“. Weiterhin beschreibt diese Person den Schmuggel in Perserteppichen detaillierter und bestätigt die Legitimation von Zeitzeug*in_4, dass der Waffenbesitz lediglich zur Verteidigung gedient hat. Zudem soll Kamenzin einen Waffenschein besessen haben.

Inwiefern bei diesen Aktivitäten junge Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe wirklich beteiligt waren bzw. inwiefern das Jugendamt Stuttgart jene Ferienfreizeiten (mit)finanziert hat, lässt sich aus den Zeitzeug*inneninterviews nur schwer rekonstruieren. So sagt bspw. Zeitzeug*in_7, fast beiläufig und ohne dies weiter auszuführen, dass die Freizeiten durch das Jugendamt gefördert wurden. Zeitzeug*in_8 berichtet von Ähnlichem und kann hierzu etwas genauere Aussagen treffen. Laut Zeitzeug*in_8 hat sich Kamenzin mit den anderen Kolleg*innen der Abteilung Erziehungshilfe des Jugendamts der Stadt Stuttgart „ausgedacht, dass man diese Freizeit machen kann“. Jugendhilfeeinrichtungen konnten junge Menschen, in der Regel die „schwierigen“ Jugendlichen, für diese Freizeiten anmelden. Die Ferienfreizeiten wurden somit, so Zeitzeug*in_8, durch das Jugendamt angeboten und unterschiedliche Personen aus den Jugendhilfeeinrichtungen, wie auch Zeitzeug*in_8, haben gemeinsam mit Kamenzin die Freizeiten durchgeführt.

3.1.2 Narrationen „Wohngemeinschaften“

Auch die „Wohngemeinschaften“ stellen in den geführten Zeitzeug*inneninterviews eine stets wiederkehrende Narration dar, die jedoch in sich sehr different ausgedeutet wird. Übergreifend lässt sich zunächst konstatieren, dass unklar bleibt, wann, welche und wie viele Wohngemeinschaften Kamenzin über die Zeit verantwortet bzw. gegründet haben soll. Während Zeitzeug*in_6 insgesamt vier Wohngemeinschaften aufzählt – Hasenbergsteige, Werrastraße, Neckarstraße sowie Alexanderstraße –, fügt Zeitzeug*in_1 noch eine weitere Wohngemeinschaft – die Burkhardtsmühle – hinzu. Die Burkhardtsmühle soll Kamenzin aus einer Konkursmasse ersteigert und eine Zeit lang als Wohngemeinschaft geführt haben, bis sich die unmittelbare Nachbarschaft über die jungen Menschen beschwert habe, sodass die Wohngemeinschaft aufgelöst werden musste. Zeitzeug*in_8 nimmt wiederum die Differenzierung zwischen „städtischen Wohngemeinschaften“ und „die, die unabhängig vom Jugendamt irgendwie war“ vor – wobei sich Zeitzeug*in_8 bei letzterer auf die Hasenbergsteige bezieht. Sowohl Zeitzeug*in_1 als auch Zeitzeug*in_8 merken an, dass Kamenzin selbst in einer Wohngemeinschaft in der Hasenbergsteige gelebt und, dass es hier eine Wohngruppe von jungen Männern im Alter von 14 bis 20 Jahren unter seiner Wohnung gegeben hat. Inwiefern diese Wohngruppe jedoch von Kamenzin betreut wurde, bleibt unklar. Auch ist unklar, welche jungen Menschen dort lebten (siehe hierzu mehr weiter unten). Zeitzeug*in_8 deutet lediglich darauf hin, dass diese Wohngemeinschaft schon irgendwie über die Jugendhilfe lief, aber eben nicht über das Jugendamt (Stuttgart).

Zudem herrscht in den Zeitzeug*inneninterviews Uneindeutigkeit darüber, wie diese Wohngemeinschaften organisational verantwortet wurden. So beschreibt Zeitzeug*in_3 die Wohngemeinschaften als vollkommen „abgekoppelt vom Jugendamt“. Laut Zeitzeug*in_3 wurden die Wohngemeinschaften von einem freien Träger, dem „Gemeinschaftsdienst deutscher Jugend“ verantwortet und primär von Jugendämtern außerhalb Stuttgarts belegt und finanziert. Ob junge Menschen auch aus Stuttgart in den Wohngemeinschaften untergebracht wurden, kann die Person nicht erinnern. Möglicherweise hat, so Zeitzeug*in_3, „mal das Landesjugendamt vorbeigeschaut“ – insgesamt gab es jedoch bezüglich der Wohngemeinschaften keine „Rechtsaufsichtsmöglichkeiten von Seiten des Stuttgarter Jugendamts“.

Anders als Zeitzeug*in_3 berichtet hingegen Zeitzeug*in_7, dass die Wohngemeinschaften unter der Trägerschaft der dj.1.11 liegen. Finanziert habe Kamenzin die Wohngemeinschaften über Fördergelder der dj.1.11. sowie zusätzlich über Spendengelder – insbesondere einer Stuttgarter Zeitung. Jene Spendengelder habe Kamenzin dabei im Namen des Stuttgarter Jugendamts empfangen (zumindest habe er für die Spendenaufrufe den Briefkopf des Jugendamts verwendet). So erzählt Zeitzeug*in_7, dass Kamenzin über diese Stuttgarter Zeitung im Namen junger Menschen Spendengelder erhalten hat, für Gebrauchsgegenstände, die die jungen Menschen angeblich benötigten. Zum Beispiel brauchte ein junger Mensch aus einer Wohngemeinschaft ganz dringend eine Waschmaschine. Dafür wurde von dieser Stuttgarter Zeitung ein entsprechender Betrag gespendet, der auf ein angebliches Konto von dem jungen Menschen eingezahlt wurde. Dieses Konto habe dem jungen Menschen jedoch nie gehört – vielmehr handelte es sich hierbei um von Kamenzin selbst eingerichtete Unterkonten für fiktive junge Menschen, sodass am Ende Kamenzin das eigentlich dem jungen Menschen zugesetzte Geld für die benötigte Waschmaschine einbehalten habe. Was mit diesem Geld passierte, ob es für die Wohngemeinschaften eingesetzt wurde oder ob Kamenzin es einbehalten hat, bleibt hingegen offen. Weiterhin berichtet Zeitzeug*in_7, dass Kamenzin die Wohngemeinschaften über die Kostenabrechnung für einen Heimplatz finanziert hat. Zugleich merkt Zeitzeug*in_7 jedoch an, dass das Jugendamt nichts mit den Wohngemeinschaften zu tun gehabt hat. Hieran wird deutlich, dass Zeitzeug*in_7 am Ende die Finanzierung der Wohngruppen nicht sinnvoll erklären kann.

Dies mag auch damit zusammenhängen, dass vollkommen diffus bleibt, wer in diesen Wohngemeinschaften gelebt hat. Zeitzeug*in_1 berichtet hier von einer sehr unterschiedlich zusammengesetzten Gruppe von Jugendlichen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs das Kernerheim verlassen haben, aus ganz „normalen“ Jugendlichen sowie einem Teil der zu versorgenden Klientel von Kamenzin selbst (wobei ebenso diffus bleibt, wer diese Klientel ist). Zeitzeug*in_1 schränkt die jungen Menschen jedoch auf die Lebensjahre 18 bis 25 ein und beschreibt die Wohngemeinschaften als eine Idee der „Verselbstständigung“. Hier setzt auch Zeitzeug*in_6 an, indem die Wohngemeinschaften als Form der Nachsorge junger Volljähriger aus den Stuttgarter Heimen bezeichnet werden. Zeitzeug*in_6 kontextualisiert die Wohngemeinschaften damit in der Jugendhilfe zu dieser Zeit, in der es relativ wenig Angebote für junge Erwachsene gegeben habe. Zeitzeug*in_6 rahmt die Wohngemeinschaften folglich als „Angebotslücke“ und stellt die Frage, inwiefern die Einrichtung von Wohngemeinschaften möglicherweise gar ein offizieller Auftrag von Kamenzin gewesen ist. Es gäbe darüber zwar keine offiziellen Dokumente im Stuttgarter Jugendamt – gleichsam stellt sich dann für Zeitzeug*in_6 jedoch die Frage, weshalb Kamenzin so viel Zeit und Energie in den Aufbau von Wohngemeinschaften investiert hat.

Zeitzeug*in_5 betont hingegen die damalige „Experimentierfreudigkeit“ in der Jugendhilfe und grenzt Wohngemeinschaften als „en vogue“ gegenüber der damaligen klassischen Heimerziehung ab. Ferner mutmaßt Zeitzeug*in_5, dass Kamenzin sich hier explizit der als „schwierig geltenden jungen Menschen“ angenommen hat und man eher froh war, dass diese „versorgt werden“ und man es daher versäumt hat, nach der Qualität des Angebots zu fragen. Auch Zeitzeug*in_5 erklärt die Wohngemeinschaften unter der Trägerschaft der dj.1.11 vom Hören-Sagen.

Wie genau Kamenzin innerhalb der Wohngemeinschaften gewirkt hat, bleibt weitgehend offen. Zeitzeug*in_1 beschreibt das Handeln von Kamenzin hier eher als „sporadisch“, als ein „ab und an vorbeischauen“, an anderer Stelle jedoch als „autoritär und durchgreifend“, insbesondere gegenüber den jungen Menschen aus der Kernerstraße. Das heißt, wenn sich die jungen Menschen nicht entsprechend benommen haben bzw. mit ihrer neu gewonnenen Freiheit nicht umgehen konnten, flogen sie raus.

Insgesamt zeigt sich hier ein sehr verschwommenes und nicht durchdringbares Bild, wer, wann, wie, wo diese Wohngemeinschaften organisational verantwortet hat.

3.1.3 Narrationen „Jugendarbeit (Waldersbach, Sonneck-Hütten)“

Mit der Narration „Jugendarbeit“ sind im Folgenden v. a. die in den Zeitzeug*inneninterviews beschriebenen Erzählungen und Aktivitäten rund um das Bauernhaus in Waldersbach sowie die sog. Sonneck-Hütten gemeint.

Zeitzeug*in_1 beschreibt „Waldersbach“ als ein in den Vogesen liegendes altes Bauernhaus, das am Ortsrand von einem kleinen Dorf – Waldersbach – liegt. Waldersbach wird von ihm*ihr dabei primär als ein Ferienziel für die von Kamenzin durchgeführten und angebotenen Freizeiten beschrieben. Ferienfreizeiten nach Waldersbach sollen, so Zeitzeug*in_5 und Zeitzeug*in_6, während Kamenzins Tätigkeit im Stuttgarter Jugendamt stattgefunden haben. Zeitzeug*in_1 war laut eigenen Aussagen an die 30-mal in Waldersbach – manchmal als Wochenendausflug, manchmal in den Osterferien, jedoch stets gemeinsam mit anderen Jugendlichen oder mit anderen bestehenden Jugendgruppen, wobei man am und im Bauernhaus „einfach rumgeschraubt, Freizeit verbracht, Essen gekocht, spazieren gegangen, gewandert sei“ oder das nahegelegene KZ (Konzentrationslager Natzweiler-Struthof) besucht hat. Das Bauernhaus selbst beschreiben Zeitzeug*in_5 und Zeitzeug*in_6 als vermüllt (ähnlich wie die Sonneck-Hütten). Kamenzin hat laut Zeitzeug*in_1 viele „solcher Sachen organisiert“, d. h. Immobilien gekauft wie Waldersbach und später die Sonneck-Hütten und diese dann nicht nur gemeinsam mit Jugendgruppen auf Freizeiten saniert, sondern zugleich ein Gruppenprogramm und -erleben um die Sanierung herum entwickelt.

Anders als Waldersbach handelte es sich bei den in Bayern befindlichen Sonneck-Hütten eher um eine Jugendherberge mit 80 bis 90 Betten in Barackenbauten mit einem Gasthaus, deren namensgebender Träger der Sonneck-Hütten e. V. war. Nach Erinnerung von Zeitzeug*in_1 gehörten die Sonneck-Hütten dem Land Baden-Württemberg und waren zum Zeitpunkt des Erwerbs durch Kamenzin sehr verlebt und heruntergewirtschaftet. Zeitzeug*in_5, Zeitzeug*in_6 und Zeitzeug*in_9 verorten die Inbetriebnahme der Sonneck-Hütten erst nach Kamenzins Zeit im Stuttgarter Jugendamt. Zeitzeug*in_9, der*die im Stadtjugendring Stuttgart und im Landesjugendring Baden-Württemberg tätig war, berichtet im Interview, wie Kamenzin vom „Hören-Sagen“ die Sonneck-Hütten erworben hat. Dadurch, dass die Sonneck-Hütten aufgrund einer hohen Verschuldung von 250.000 DM zum Kauf gestanden hätten, habe der Landesjugendring Baden-Württemberg überlegt, wie es mit der Immobilie weitergehen könne. Der Landesjugendring hat damals, so Zeitzeug*in_9, noch nicht die Verfasstheit gehabt, eine Immobilie zu übernehmen bzw. zu kaufen, weshalb ein Verein, der Sonneck-Hütten e. V., gegründet worden ist. Dieser Verein habe zunächst die Immobilie übernommen, jedoch sei langfristig angedacht gewesen, dass eine Jugendorganisation die Einrichtung übernimmt, lediglich die Schulden begleicht und die Einrichtung weiterhin für die Jugendarbeit nutzt – einen Kaufpreis sollte es nicht geben. Diese Idee sei über einen Newsletter verbreitet und zu einem Treffen für mögliche Interessierte eingeladen worden.

Zu einem Treffen sei Kamenzin zusammen mit einem jungen Menschen der dj.1.11 gekommen. Bei diesem Treffen habe Kamenzin auf die Notlage der dj.1.11 aufmerksam gemacht und solle „so eindrücklich“ geschildert haben, dass die dj.1.11 unbedingt eine solche Einrichtung benötige. Da es keine weiteren Interessent*innen für die Sonneck-Hütten gegeben hätte, seien die Beteiligten froh gewesen, dass Kamenzin Interesse hätte. Der zu der Zeit aktuelle Geschäftsführer des Stadtjugendrings Stuttgart habe jedoch vor Kamenzin gewarnt, da er eine „dubiose Person“ sei. Aufgrund der geäußerten Zweifel, so Zeitzeug*in_9, wurde Kamenzin erneut zu einem Treffen mit dem Landesjugendring eingeladen, bei dem die Beteiligten die Zusage zum Kauf der Sonneck-Hütten rückgängig machen wollten. Da Kamenzin bei diesem Treffen mit rechtlichen Schritten gedroht habe, sei schlussendlich ein Vertrag abgeschlossen worden. Der Vertrag enthielt, so Zeitzeug*in_9, die Bedingung, dass die Einrichtung für mindestens zehn Jahre für alle Jugendgruppen, und nicht nur für die dj.1.11, offen gehalten werden sollte. Nach Vertragsabschluss sei die dj.1.11 in den Sonneck-Hütten e. V. eingetreten und alle ehemaligen Vereinsmitglieder aus dem Stadtjugendring Stuttgart und dem Landesjugendring Baden-Württemberg ausgetreten.

Zeitzeug*in_7 berichtet im Interview ebenfalls vom Erwerb der Sonneck-Hütten durch Kamenzin, wobei seine*ihrer Erzählungen in einigen wenigen Punkten von denen von Zeitzeug*in_9 abweichen. Zeitzeug*in_7 berichtet, dass Kamenzin sich im Verlauf der Jahre „Millionen ergaunert“ hat und daher die Sonneck-Hütten vom Landesjugendring „gegen Übernahme der Schulden für eine D-Mark“ erwerben konnte. Die Sonneck-Hütten seien bis zu diesem Zeitpunkt eine Spende von John McCloy¹⁰ an den Landesjugendring gewesen als eine Art Erholungsheim für ärmere Kinder aus dem ausgebombten Stuttgart. Wirtschaftliche Schwierigkeiten führten, so Zeitzeug*in_7, jedoch dann dazu, dass Kamenzin für diesen Preis die Sonneck-Hütten erwerben konnte. Zwar habe der Landesjugendring den Kauf wieder rückgängig machen wollen – Kamenzin habe hier jedoch bereits einen eigenen Trägerverein gegründet, das Jugendbildungszentrum Sonneck-Hütten e. V. In dieser Erzählung gründet daher nicht der Landesjugendring Baden-Württemberg, sondern Kamenzin selbst den Trägerverein Sonneck-Hütten e. V.

Die Schulden der Sonneck-Hütten hat Kamenzin, so Zeitzeug*in_9, nie bezahlt und die Einrichtung schließlich so weit verkommen lassen, dass irgendwann keine Jugendgruppen mehr dort untergebracht wurden. Wie sehr die Sonneck-Hütten heruntergekommen waren, wird aus den Erzählungen von Zeitzeug*in_1 und insbesondere aus den Schilderungen von Zeitzeug*in_2 deutlich.

Zeitzeug*in_1, der*die zwei Mal auf den Sonneck-Hütten war, beschreibt die Lage der Jugendherberge als „eher abgeschieden“, sodass sich das „Gasthaus kaum trug“. Auch hier berichtet der*die Zeitzeug*in, mit anderen jungen Menschen gemeinsam in den Sonneck-Hütten gewesen zu sein, um zunächst die bestehende Großküche dort zu reinigen und wieder in Betrieb zu nehmen. Dies gestaltete sich jedoch als sehr herausfordernd, da die Küche zu diesem Zeitpunkt als „sehr unhygienisch“ und „voller Mäuse“ beschrieben wurde. Kamenzin hat Zeitzeug*in_1 zufolge jedoch die „wildesten Renovierungspläne“ gehabt, mit dem Ziel, die Jugendherberge wieder in Betrieb zu nehmen. Laut Zeitzeug*in_1 erwiesen sich die Sonneck-Hütten dann jedoch als „Flop“, da Kamenzin sich nicht als „Gastwirt“ geeignet hat. Insbesondere wäre er, was Buchhaltung im Allgemeinen anginge, eine „totale Niete“ gewesen. So hätte Kamenzin eine „chaotische Zettelwirtschaft gehabt mit solchen Bergen unerledigter Akten auf dem Tisch“, weil ihm die Realisierung von Projekten immer wichtiger gewesen sei, als „dieser ganze bürokratische Nachklapp“. Daher hätte er auch beständig Ärger mit dem Stadtjugendring gehabt, da dieser auf eine penible Abrechnung Wert gelegt habe. Zeitzeug*in_1 vermutet, dass das Jugendamt hier „stets ein Auge zugeschrückt“ hat und legt die „Hand dafür ins Feuer“, dass es Kamenzin bei seinen chaotischen Abrechnungen nie darum gegangen ist, „sich selbst zu bereichern“. Auf die Frage, inwiefern er aus Mitteln der dj.1.11 die Sonneck-Hütten finanziert hat, antwortet Zeitzeug*in_1, dass die dj.1.11 primär für Kamenzin ein „Briefkopf“ gewesen ist, unter dem er „Jugendarbeit gemacht“ hat. Vielmehr wäre Kamenzin eine „Ich-AG“ gewesen. Später habe Kamenzin auf den Sonneck-Hütten einen Zivildienstleistenden angestellt, der als Gastwirt und Hausmeister fungiert hätte. Dieser habe Kamenzin jedoch später vorgeworfen, ihn betrogen zu haben und letztendlich „die Verfügungsgewalt der Sonneck-Hütten“ an sich gezogen.

Auch Zeitzeug*in_2 war selbst einmal auf den Sonneck-Hütten – jedoch wesentlich später als Zeitzeug*in_1, nämlich im Jahr 1999. Zu diesem Zeitpunkt beschreibt Zeitzeug*in_2 die Sonneck-Hütten bereits als innerlich und äußerlich „völlig vermüllt“. Insbesondere die Küche sei völlig dreckig gewesen – es habe kein sauberes Geschirr mehr gegeben – und Kamenzin habe den*die Zeitzeug*in als Erstes aufgefordert, die Küche zu reinigen als Gegenleistung dafür, dass er*sie auf den Sonneck-Hütten umsonst schlafen dürfte. Zeitzeug*in_2 habe tatsächlich auch damit begonnen – es waren jedoch hunderte von dreckigen Tellern und er*sie durfte zum Spülen nur kaltes Wasser verwenden bzw. kam dementsprechend schlecht voran. Kamenzin rahmte Zeitzeug*in_2 gegenüber, dass der Dreck von einer gerade abgereisten Gruppe hinterlassen wurde – dies kam Zeitzeug*in_2 jedoch sehr komisch vor. Ebenfalls hingen an einer Wäscheleine vor dem Haus dreckige Unterhosen – diese seien von einem Jungen, der Durchfall gehabt hätte. Anders als Zeitzeug*in_1 war Zeitzeug*in_2 mit Kamenzin alleine auf den Sonneck-Hütten. Da die Vorratskammer voll mit vergammeltem Fleisch war, hing Kamenzin im Dorf unterhalb der Sonneck-Hütten Zettel mit der Suche nach Freiwilligen auf, die helfen

¹⁰ John McCloy war ein ehemaliger Staatssekretär im US-Kriegsministerium, Politiker, Banker, beteiligt an den Nürnberger Prozessen und US-amerikanischer Hochkommissar in der Bundesrepublik, der wesentlich am wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik beteiligt war und sich besonders für Bildung und junge Menschen einsetzte.

würden, das vergammelte Fleisch zu entsorgen. Hier kamen zur Überraschung von Zeitzeug*in_2 tatsächlich einige andere junge Menschen hinzu, die bei der Entsorgung behilflich waren. Auf Nachfrage von Wandersleuten, weshalb das Gelände so vermüllt war, habe Kamenzin geantwortet, dass es sich hier um eine von ihm sozialarbeiterisch betreute Jugendherberge handelte, die leider vor kurzem einen Wasserrohrbruch zum Opfer gefallen war und vollständig überschwemmt wurde. Zudem erinnert sich Zeitzeug*in_2, dass es im zweiten Stock der Sonneck-Hütten eine Art Bibliothek gab, die jedoch laut Kamenzin „streng privat“ sei und die er*sie nicht „alleine betreten durfte“. Zeitzeug*in_2 war beeindruckt von den Büchern und glaubte ihm daher, dass er einen Pilotenschein und ein Kapitänspatent habe – dies deckte sich zumindest mit seiner Büchersammlung. Besonders wohl habe sich Zeitzeuge*in_2 jedoch nicht gefühlt. Er*Sie durfte in einem der vielen Zimmer übernachten und wurde eines morgens von Kamenzins Hunden (siehe hierzu ausführlicher Kapitel 3.1.4) geweckt, die einfach in sein Zimmer kamen, auf das Bett sprangen und ihn abschleckten. Eigentlich war geplant, dass Zeitzeug*in_2 eine Woche auf den Sonneck-Hütten blieb. Nach diesem Erlebnis bat er*sie jedoch Kamenzin, ihn*sie zum nächsten Bahnhof zu fahren, sodass er*sie frühzeitig abreisen konnte. Zwar beschreibt Zeitzeug*in_2 Kamenzin als „schmierigen Typen“ – ihm*ihr gegenüber jedoch nie als „übergriffig“.

Eine weitere Erzählung zu den Sonneck-Hütten und dem Alltag vor Ort kann aus dem Interview mit Zeitzeug*in_7 rekonstruiert werden. Die Renovierung der Sonneck-Hütten beschreibt Zeitzeug*in_7, anders als Zeitzeug*in_1, als „Zwangarbeit von jungen Menschen“. An späterer Stelle beschreibt Zeitzeug*in_7 die „Zwangarbeit“ auch als „Hand gegen Koje“, d. h. Kamenzin habe „Jungs, die ihm gefallen haben, auf der Straße aufgelesen“ und ihnen gesagt, dass sie „hier arbeiten könnten“ und dafür einen Schlafplatz bekommen. Zudem berichtet Zeitzeug*in_7 von einem Vorfall aus dem Jahr 1996, bei dem Kamenzin zwei junge Männer aus Stuttgart auf die Sonneck-Hütten entführt und diese mit Waffengewalt zu sexuellen Handlungen gezwungen hat. Er habe sie „betatscht und bedroht: wenn du abhaust oder wenn du was versuchst, gegen mich zu machen, erschieße ich dich mit meiner M 16“. Auch Zeitzeug*in_7 beschreibt die Sonneck-Hütten am Ende als völlig vermüllt. Zudem habe man dort „Waffen, Munition, Sprengstoff und 100.000 DM“ gefunden. Zu dieser Zeit sei Kamenzin bereits inhaftiert gewesen. Es sei dann beschlossen worden, den Verein nicht aufzulösen, da ansonsten „das ganze Geld an Kamenzin gegangen wäre“. Kamenzin habe, so Zeitzeug*in_7, die Sonneck-Hütten behandelt wie seinen „Privatbesitz“. Stattdessen wurde zu dieser Zeit der Vorstand neu gewählt. Der neue Vorstand habe dann die Finanzen aufgearbeitet und festgestellt, dass Kamenzin „dem Verein 5,4 Millionen DM veruntreut habe“. Auch weitere finanzielle Ungereimtheiten fielen so auf, dass es z.B. ungenaue Abrechnungen mit dem Landesjugendring im Hinblick auf die Ferienfreizeiten in Waldersbach gab. Zudem berichtet Zeitzeug*in_7 von verschiedenen Telefonnummern. So habe der Zivildienstleistende Zeitzeug*in_7 berichtet, dass pro Anschluss verschiedene Telefonnummern vergeben wurden, unter denen sich je verschiedene Personen bzw. Institutionen wie die „dj.1.11, das Jugendbildungszentrum, das UJZ, Professor Allermann, Dr. Iven oder Reichsgraf Borstel“ meldeten. Später seien die Sonneck-Hütten von dem neuen Vorstand entmüllt und der Betrieb 2003 wieder aufgenommen worden. Interessant ist, dass sich die betroffene Person, deren Erfahrungen in Kapitel 2 beschrieben wurden, zunächst bei den Sonneck-Hütten gemeldet hat und hier in Kontakt mit Zeitzeug*in_7 kam.

3.1.4 Narrationen „Haustier“

Auffällig ist in den Zeitzeug*inneninterviews, dass immer wieder Narrationen um das Haustier Kamenzins hervorgebracht werden und auch diese Narrationen je nach Zeitzeug*in durchaus sehr variieren. Diese Narrationen über das Haustier sind dabei als ein Sinnbild zu verstehen, über das Kamenzin und sein Wirken von den Zeitzeug*innen charakterisiert, aber auch die Beziehungen zwischen Kamenzin und den Zeitzeug*innen deutlich werden.

Nach Zeitzeug*in_7 hatte Kamenzin als Haustier einen türkischen Hütehund, einen Kangal, der darauf trainiert war, Tierherden zu bewachen. Dieser Hund, der hier sinnbildlich für Kamenzin stehen kann, wird als eine Art Bestie konstruiert, der allgemein gefährlich gewesen sei. Dies begründet Zeitzeug*in_7 im Interview

damit, dass der Hund bewusst von Kamenzin als Waffe eingesetzt worden und auf Menschen abgerichtet gewesen ist und er auch tatsächlich Menschen angefallen hat. Die Gefährlichkeit und Gewalttätigkeit Kamenzins wird darüber über Zeitzeug*in_7 dahingehend angezeigt, dass Kamenzin selbst zu einem solchen Haustier gegenüber auch gewalttätig gewesen ist.

Auch laut Zeitzeug*in_2 handelte es sich bei den Haustieren Kamenzins um „Hütehunde“. Dabei wird Kamenzin jedoch eher als „chaotisch“ gerahmt, denn die Hunde seien von Kamenzin nicht bewusst als Waffe eingesetzt worden oder auf Menschen abgerichtet gewesen. Vielmehr habe Kamenzin den Hund/die Hunde einfach nicht im Griff gehabt und diese hätten nicht auf ihn gehört. Auch eine gewisse Skurrilität Kamenzins wird über seine Beziehung zu den Hunden deutlich, denn als seine Frau¹¹ ihn vor die Entscheidung gestellt habe – sie oder die Hunde –, habe Kamenzin sich für die Hunde entschieden, die ihm bis zu seiner Zeit in der Haft immer äußerst wichtig gewesen seien. Darüber hinaus wird über die Hunde deutlich gemacht, dass Kamenzin grenzüberschreitend gewesen sei. So rahmt Zeitzeug*in_2 die Hunde gerade nicht als aggressiv, sondern eher als „aufdringlich“ und macht, wie bereits zuvor angedeutet, über eine Episode mit den Hunden die Grenzüberschreitungen und das Nicht-Wahren von Privatsphäre deutlich: Als Zeitzeug*in_2 einmal auf den Sonneck-Hütten übernachtet hat, seien Kamenzin und die Hunde eines Morgens in sein*ihr Zimmer gekommen und die Hunde seien auf ihn*sie „drauf gesprungen“ und hätten ihn*sie „abgeschleckt“. Zeitzeug*in_2 rahmt dies als „sehr unangenehm“ und „sehr unschöne Situation“ und beschreibt, dass dies auch der Anlass gewesen ist, entgegen einer ursprünglichen Planung, die Sonneck-Hütten zu verlassen.

Zeitzeug*in_3 beschreibt den Hund nicht unmittelbar als Waffe, wohl aber als ein Werkzeug, durch das Kamenzin seine Mitmenschen einschüchtern wollte und eine gewisse Macht habe demonstrieren wollen. Der Einsatz des Hundes ist zu diesen Zwecken laut Zeitzeug*in_3 auch bewusst geschehen.

Zeitzeug*in_5 und Zeitzeug*in_6 nehmen Bezug auf diese Geschichten über Kamenzin und den/die Hund/e und folgen dabei dem Schema, das oben bereits benannt wurde, nämlich ein wirkmächtiges Narrativ über tradierte Erzählungen zu reproduzieren. Gleichzeitig ist dabei interessant, dass Zeitzeug*in_6 diese Erzählungen und damit Reproduktionen reflexiv einholt und in den eigenen Überlegungen darauf verweist, dass es nicht unbedingt der Hund an sich war, der eine Machtdemonstration verkörperte, sondern die Erzählungen um den Hund und die Bezeugungen von Situationen, in denen der Hund eine Rolle gespielt haben soll.

Wie sehr die einzelnen Narrationen in sich mitunter auch divergieren, wird insbesondere durch die Schilderungen von Zeitzeug*in_8 deutlich. Während es sich in allen anderen Erzählungen bei Kamenzins Haustier um einen Hund/Herdenhund/Wachhund gehandelt hat, spricht Zeitzeug*in_8 nun davon, dass es sich bei seinen Haustieren um einen Wolf und eine Halbwölfin gehandelt hat, die nun ihrerseits nicht eine Herde bewacht haben, sondern zumindest der Wolf Tiere eher gerissen hat.

3.1.5 Narrationen „Jugendamt Stuttgart“

Ähnlich den vorangegangenen Narrationen über die Ferienfreizeiten, Wohngemeinschaften sowie die Jugendarbeit finden sich in allen Interviews auch Narrationen über das Jugendamt Stuttgart. Vor dem Hintergrund der Frage, wie Kamenzins Wirken innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe möglich werden/sein konnte, existieren ganz unterschiedliche Erklärungen und damit auch Konstruktionen der Organisation des Jugendamts Stuttgarts sowie der existierenden Verantwortungsstrukturen.

Zeitzeug*in_1 stellt das Jugendamt insgesamt als ambivalent dar. Zum einen beschreibt Zeitzeug*in_1 die Organisation des Jugendamts Stuttgart für die 1970er Jahre als eine Organisation, die in engen formalen Grenzen agiert hat und deren Mitarbeitende mit Attributen wie „traditionell“, im Sinne von althergebracht oder konservativ, aber auch gleichgültig, als „typische Bürokratiemenschen“, und als ordnungsbesessen beschrieben werden. Gleichzeitig sei man jedoch auch auf der Suche oder bestrebt gewesen, eine andere Form von (So-

¹¹ Diese Episode, so Zeitzeug*in_2, berichtete Kamenzin im Rahmen eines Telefongesprächs mit der Mutter von Zeitzeug*in_2. Diese Episode mag insofern zu Irritationen führen, da an keiner anderen Stelle von einer „Ehefrau“ die Rede ist. Ob es diese „Ehefrau“ tatsächlich gab, ist nicht bekannt.

zial-)Pädagogik anzubieten – weniger formal, weniger „Bestrafungspädagogik“, mehr pädagogisch anbietend, mehr Angebotspädagogik schaffend – und man sei in diesem Kontext angetan vom Agieren Kamenzins gewesen. Denn, während die Organisation innerhalb ihrer Grenzen agiert habe, sind es laut Zeitzeug*in_1 „mutige und kreative“ Individuen wie Kamenzin gewesen, die hier diese Grenzen überschritten und Neuland betreten, also neue, innovative Felder/Gebiete der Arbeit mit jungen Menschen erschlossen haben, die eben in der traditionellen Arbeit des Jugendamts nicht vorkamen wie jene Freizeitaktivitäten, Wohngemeinschaften oder auch „Gastarbeiterkinderlager“. Aus dieser Konstruktion heraus habe man als Jugendamt Kamenzin nichts entgegengesetzt und auch bei seinen wenig formalen Vorgehensweisen „ein Auge zingedrückt“. Nichtsdestotrotz sei diese Spannung immer bestehen geblieben zwischen traditionell, konservativ, bürokratisch und mutig, kreativ, innovativ. Auch die Figur der Psychologin, die eine Kollegin Kamenzins im Jugendamt war und die in vielen Erzählungen vorkommt, wird von Zeitzeug*in_1 in diesem Kontext hervorgebracht und als „im Kopf auch so frei“ charakterisiert. Obwohl sich Zeitzeug*in_1 stets als „anders“ rahmt als die anderen Jugendlichen, da er*sie immer unabhängig gewesen sei, ist er*sie letztlich auch ein*e Adressat*in des Jugendamts gewesen, da dieses – in Person der Psychologin – in einer schulischen Krise empfohlen habe, ein Internat außerhalb Stuttgarts zu besuchen und das Jugendamt diesen Besuch auch finanziert habe.

Durch Beschreibungen von Zeitzeug*in_3 – als ehemalige*r Mitarbeiter*in des Jugendamts Stuttgart in Leitungsfunktion – tritt das Jugendamt hingegen in Bezug auf die Ermöglichungen von Kamenzins Wirken zum einen – bemerkenswerterweise – eher als machtlose, handlungsunfähige, eher vage und wenig greifbare Organisation in Erscheinung. So beschreibt Zeitzeug*in_3 das Jugendamt immer wieder insgesamt als eine Organisation, in der Kamenzin „nur gemacht habe, was er wollte“. Selbst Vorgesetzte hätten keine Möglichkeit gesehen, „ihn in die Schranken zu weisen“ und hätten insgesamt unter seinem Agieren gelitten. Die Gründe dafür, warum niemand eine Möglichkeit der Begrenzung von Kamenzins Handeln gesehen habe, bleiben jedoch, wie beschrieben, sehr vage und belaufen sich einzig und allein auf seine Tätigkeit im Personalrat in den 1970er Jahren (vgl. Zeitzeug*in_7), durch die bedingt gewesen sei, Kamenzin zumindest im Hinblick auf seine Dienstzeiten nicht kontrollieren zu können und die ihn in gewisser Weise unangreifbar gemacht habe. Zum anderen beschreibt Zeitzeug*in_3 das Jugendamt als entkoppelt von anderen Organisationen, die im Kontext von Kamenzins Handeln immer wieder genannt werden wie die Wohngemeinschaften oder die Ferienfreizeiten. Dies seien keine Einrichtungen des Jugendamts gewesen und „das Jugendamt hatte mit den Wohngemeinschaften nichts zu tun“. Ob eventuell junge Menschen aus Stuttgart dort untergebracht worden sind, weiß Zeitzeug*in_3 nicht. Allenfalls habe möglicherweise das Landesjugendamt in diesen Wohngemeinschaften vorbeigeschaut.

Zeitzeug*in_6 beschreibt, dass sich im Jugendamt Stuttgart ein „wirkmächtiges Narrativ“ um Kamenzin entwickelt hat; d. h. eine fest etablierte Erzählung, die wiederholt wurde, Legitimation erzeugt und das Wirken Kamenzins erklärt. Laut Zeitzeug*in_6 wurde dieses Narrativ von Menschen, die Kamenzin persönlich kannten, geschaffen und wird u. a. z. B. an „Amtsfesten“ immer wieder weitergetragen und stabilisiert, indem z. B. an solchen Gelegenheiten über „tradierte Erzählungen“, „Schwänke“ oder „Geraune“ auf dieses Narrativ Bezug genommen wird. Bemerkenswert ist dabei, dass dieses Narrativ fortbesteht und insofern wirkmächtig ist, als dass auch Personen des Jugendamts, die Kamenzin gar nicht kannten, dieses mit übernommen hätten und die Person und die Erzählungen um ihn herum nach wie vor präsent seien. Dieses Narrativ setzt sich dabei aus verschiedenen eher vagen Strängen zusammen, wie z. B. die wiederkehrende Erzählung, wie schwer es gewesen sei, „sich von ihm zu trennen“ – ohne, dass Zeitzeug*in_6 z. B. wisse, was wirklich vorgefallen sei – die Türkeifahrten, der Waffenschmuggel, die Cleverness Kamenzins sowie „sein Auftreten in der Altstadt“, wobei dieses Auftreten von Zeitzeug*in_6 als Wissen um Kamenzin vorausgesetzt und nicht näher spezifiziert wird. Gleichzeitig wird dieses Narrativ gebrochen bzw. gibt es einen Strang, der insofern abweicht, als dass es auch Kolleg*innen gegeben habe, die Kamenzin gestützt hätten und sich z. B. dafür eingesetzt hätten, dass er stellvertretender Abteilungsleiter bleibt.

Ferner wird das Jugendamt Stuttgart insbesondere in Bezug auf die Frage, wie das Handeln Kamenzins möglich werden konnte, von Zeitzeug*in_6 als eine Organisation mit „hybrider Kultur“ beschrieben. Gemeint ist damit, dass auf der einen Seite Arbeitsbereiche und -einheiten existierten, die als völlig oder stark reguliert

bin hin zu „überreguliert“ und stark formalisiert charakterisiert werden, in denen und über die sehr stark kontrolliert und technokratisch gearbeitet wurde. Auf der anderen Seite habe es Bereiche gegeben, die als entgrenzt beschrieben werden, als „hoch autonom“ und als mit wenig hierarchischer Kontrolle und als „kreatives Chaos“. Innerhalb dieser Hybridität bzw. insbesondere im Rahmen oder durch jene autonomen, entgrenzten und nicht kontrollierten Bereiche sei Kamenzins Wirken laut Zeitzeug*in_6 möglich geworden. Hierbei habe es sich um eine Kultur im Jugendamt gehandelt, die jedoch nicht überall in der Organisation üblich gewesen sei. Darüber hinaus weist Zeitzeug*in_6 darauf hin, dass Kamenzin sich selbst unabkömmlig gemacht hat, indem er sich als einzige Fachkraft einem „schwierigen“ Klientel zuwandte und damit eine Lücke bearbeitet hat, die von Seiten der offiziellen öffentlichen Jugendhilfe bis dahin nicht abgedeckt wurde (siehe weiter oben das Thema Nachbetreuung in den Narrationen „Wohngemeinschaften“).

Zeitzeug*in_5 nimmt hingegen kaum Bezug auf das Jugendamt, jedoch spricht er*sie als einzige*r Zeitzeug*in die Verantwortung des Landesjugendamts an. Die Übernahme von Verantwortung hinsichtlich der Bearbeitung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt von Seiten des Landesjugendamts sieht Zeitzeug*in_5 sowohl für die damalige Zeit als auch für heute eher nicht. So stellt sich für Zeitzeug*in_5 im Interview zum einen die Frage, was angesichts der Missstände im Kernerheim das Landesjugendamt eigentlich gemacht hat, da dieses schließlich auch in der Verantwortung der Betriebserlaubnis gewesen sei. Zum anderen wird die Kritik formuliert, dass diese Institution auch heute eher defensiv agiere, wenn es z. B. um die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gehe.

Zeitzeug*in_7 hingegen beschreibt das Jugendamt wiederum in einer anderen Form und zwar eher als geschlossene und abgeschottete Organisation: „Das Jugendamt in Stuttgart ist gewohnt, seine Machenschaften hinter verschlossener Tür abzuwickeln“. Zeitzeug*in_7 verweist darauf, dass das Jugendamt und seine Akteur*innen selbstverständlich von Kamenzins Wirken gewusst haben und dies auch in einer Form dokumentiert ist. Man sei aber, wie zuvor beschrieben, verschlossen geblieben und habe nicht gehandelt, um das Image des Jugendamts Stuttgart zu schützen.

Eine andere Charakterisierung und Facette in der Konstruktion des Jugendamts Stuttgart offenbart Zeitzeug*in_8. In der Nachfrage, welche These er*sie dazu habe, wie Kamenzins Wirken möglich werden konnte, also welche Ermöglichungsstrukturen sich aufführen ließen, tritt das Jugendamt Stuttgart eher als eine naive, unbedarfte, laizzez-faire, möglicherweise auch als ignorante Organisation in Erscheinung: Laut Zeitzeug*in_8 hat es auch im Jugendamt kein Bewusstsein für oder kein Augenmerk auf sexualisierte Gewalt oder „Dinge, die nicht ok waren“, gegeben. Falls ein junger Mensch sich beschwert hätte, so Zeitzeug*in_8, hätte man kaum gewusst zu reagieren, da es für solche Fälle weder Verfahren noch dementsprechende Konsequenzen bzw. Sanktionen gab. Vielmehr habe man auch im Jugendamt kein Misstrauen gegenüber den Mitarbeitenden, sondern vielmehr großes Vertrauen in die Mitarbeitenden gehabt: „Und deswegen hat man erstmal allen vertraut, die irgendwas gemacht haben und war nicht misstrauisch“.

3.1.6 Narrationen zu Beziehungen und Vernetzungen

Aus den vorherigen Beschreibungen geht bereits hervor, dass Kamenzin in unterschiedlichen Feldern und Institutionen gewirkt hat. Daraus lässt sich bis hierhin vermuten, dass er vielfältig im Bereich Jugend(verbands)arbeit, Ferienfreizeiten, Wohngruppen/Wohngemeinschaften und im Jugendamt vernetzt war bzw. zu unterschiedlichen darin agierenden Akteur*innen Kontakt hatte.

Insbesondere Zeitzeug*in_7 und Zeitzeug*in_8 greifen die Beziehungen, Kooperationen und Vernetzungen von Kamenzin auf und betonen im Interview, dass und wie Kamenzin diese Beziehungen für sich ausgenutzt habe. Mit Blick auf das Netzwerk spricht Zeitzeug*in_7 von einer „Kamenzin-Lobby“, die bis in die Presse (z. B. zur Akquise von Spendengeldern), in Gerichte (durch seine beruflichen Erfahrungen in der Jugendgerichtshilfe), in Ämter der Stadt Stuttgart, in die Polizei, in elitäre Kreise (z. B. Club Voltaire, siehe hierzu Kapitel 5) und sogar in die Politik (z. B. zu einem*einer Minister*in) hinein gereicht hat. Zeitzeug*in_8 erzählt, dass es erstaunlich war, dass Kamenzin überall schnell Kontakte zu solchen Personen „in Schlüssel-

positionen“ herstellen konnte. Das Netz hat Kamenzin laut Zeitzeug*in_7 wie ein „Bauernschlauer“ aufgebaut, der eine gewisse kriminelle Intelligenz entwickelt habe: Er wusste, die Leute in sein Netzwerk einzubinden, sie abhängig zu machen und diese Strukturen, Netzwerke und Personen letztendlich für seine Interessen und Zwecke auszunutzen. Der Aufbau von Beziehungen habe wohl immer auch dadurch geklappt, dass Kamenzin sich als Professor oder Doktor ausgegeben habe, was offensichtlich Vertrauen erzeugte.

Zeitzeug*in_8 erzählt weiterhin, dass Kamenzin Macht über die Beziehungen ausgeübt hat. So wollte er immer genau wissen, wer die anderen Personen sind, mit denen er sich umgab. Dadurch habe er immer viel über die Leute gewusst und habe sie auf diese Weise „ausspielen“ können. Als ein übergriffiges Erlebnis, dass Kamenzin möglichst viel Wissen von seinen Gegenübern haben wollte, schildert Zeitzeug*in_8: Kamenzin hat sich bei einem Besuch in der privaten Wohnung von Zeitzeug*in_8 (eine WG) alles ganz genau angeschaut, auch die Zimmer der Mitbewohner*innen. Kamenzin selbst hat wiederum so gut wie nichts über sich preisgegeben, so Zeitzeug*in_8.

Die beschriebenen Beziehungen nutzte Kamenzin nach Aussage von Zeitzeug*in_7 auch während seiner Haftstrafe. So soll er aus dem Gefängnis heraus weiter die „Strippen“ bzgl. der Sonneck-Hütten gezogen haben. Dies soll dadurch möglich gewesen sein, dass Kamenzin über Telefonate Kontakte zur Außenwelt und zudem auch „einmal in der Woche begleiteten Ausgang“ hatte. Während dieser Gelegenheiten habe er „seine Leute“ informiert und diese gebeten, bspw. alles Wertvolle aus den Sonneck-Hütten zu holen, „bevor der neue Vorstand dort auftaucht“. Eine weitere Erzählung bezieht sich dahingehend auf auf eine*n ehemalige*n Minister*in. So beschreibt Zeitzeug*in_7, dass Kamenzin aufgrund seiner Unzufriedenheit mit seiner Situation im Gefängnis einen Brief an „die*den liebe*n [...]“ geschickt hat. Darin beziehe sich Kamenzin auf die früheren privaten Kontakte und auf den Kontakt mit dieser Person im Club Voltaire. Als Reaktion auf diesen Brief habe sich ein*e damalige*r Fraktionsvorsitzende*r bei Kamenzin mehrfach per Brief gemeldet. So sei darin geschrieben gewesen, dass sich der*die damalige*r Franktionsvorsitzende*r mit der Haftanstalt und mit dem Oberstaatsanwalt in Verbindung gesetzt habe. Der Rechtsanwalt von Kamenzin, Karl-Otto Albers, habe daraufhin Kamenzin übermittelt, dass der Oberstaatsanwalt „nunmehr bereit ist, die drei Jahre auf zwei Jahre Bewährung auszusetzen“. Voraussetzung sei, dass Kamenzin seine „24 Waffen und 5000 Schuss Munition“ herausgeben müsse – was laut Zeitzeug*in_7 jedoch nicht erfolgte („das wurde vergessen“). Diese Erzählungen, insbesondere zu Kamenzins Wirken aus dem Gefängnis heraus, beziehen sich auf die Zeit nach seinem Wirken im Jugendamt Stuttgart und lassen sich in keinem weiteren Zeitzeug*inneninterview wiederfinden, weshalb diese Narration an dieser Stelle separiert stehen bleibt.

3.2 Zusammenfassung Zeitzeug*inneninterviews

In der Gesamtschau der Analyse der Zeitzeug*inneninterviews wird deutlich, dass immer wieder die gleichen Themenkomplexe angesprochen bzw. ähnliche Geschichten abgerufen werden, die sich insgesamt als sechs zentrale Narrationen im Kontext von Kamenzins Wirken interpretieren lassen – Ferienfreizeiten, Wohngemeinschaften, Jugendarbeit (Waldersbach/Sonneckhütten), Haustier, Jugendamt sowie Beziehungen und Vernetzungen. Auffällig ist dabei ferner, dass sich auf der einen Seite Widersprüche und keine Einheitlichkeit in den Narrationen ergeben, zugleich auf der anderen Seite jedoch die Narrationen eint, dass immer wieder Kamenzin als Person – wenn auch mitunter kontrovers beschrieben – eindeutig in den Fokus der Erzählungen gerückt wird. Dies ist insofern von großer Wichtigkeit, da im Rahmen der Interviews primär nach den organisationalen Strukturen und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Wirkens von Kamenzin in diesen Verfahren gefragt wurde. Stattdessen ergibt sich dabei über alle Narrationen hinweg ein Narrativ, das als „Mythos Kamenzin“ betitelt werden kann. Mythen sind Geschichten, die etwas an eine „Sphäre des Heiligen“, also Unhintergehbarer oder auch Tabuisierten, zurückbinden (Frank 1982). Bei Mythen handelt es sich um Geschichten, an die geglaubt wird, die im kommunikativen und sozialen Gedächtnis tradiert und an die keine weiteren Fragen gestellt werden. Ihnen kommt auch die Funktion zu, Angst zu bekämpfen und Beständigkeit zu stiften (Barthes 1957/2003). Es sind Geschichten, „die man sich erzählt, um sich über die Welt und sich selbst zu orientieren“ (Assmann 1992, S. 76). Diese Geschichten werden weitergegeben (Assmann 2007) und

haben primär eine kommunikative, identitätsstiftende, selbstvergewissernde und ordnungsbildende Funktion (Baader/Caruso/Reh 2023, S. 12). Wenn folglich in diesem Bericht von „Mythen“ mit Blick auf Kamenzin oder vom „Mythos Kamenzin“ gesprochen wird, dann ist damit die übergreifende Struktur der Geschichten gemeint, die von den Zeitzeug*innen erzählt werden und die eine ordnungsbildende Funktion haben. Es handelt sich somit um eine analytische Kategorie, die sich auf das vorliegende Material bezieht.

So erscheint es auch in dem vorliegenden Material, dass die Geschichten über Kamenzin, von denen einige fasziniert und andere eher abgestoßen sind, weitergereiht und -erzählt werden.

Dieser Mythos weist eine Komplexität auf, da hier zwei sich entgegengesetzte Mechanismen der Herstellung zeigen: Zum einen eine Glorifizierung Kamenzins und zum anderen (insbesondere von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe) eine Personifizierung „allen Übels“, womit auch eine Personifizierung von Gewalt und Grenzverletzungen einhergeht, die gewissermaßen abgekoppelt von Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und Kontrollen der überörtlichen Kinder- und Jugendhilfe erzählt wird. Dieser Mythos wird über traodierte Erzählungen immer weiter nicht nur reproduziert, sondern, so scheint es, in mitunter skurriler Weise – zwischen ausschweifender Faszination und einer gewissen Abstoßung – in seiner Doppelgesichtigkeit immer weiter angereichert.

Jene Erzählstruktur hat zur Folge, dass

1. das Erzählte von den Erzählenden entkoppelt wird und darüber kaum in Relation zu Menschen, die die Gewalt und Übergriffe real erfahren haben, gesetzt wird, d. h. wenig Anerkennung des Leids oder Mitgefühl hervorgebracht wird,
2. dieser „Mythos Kamenzin“ in den Erzählungen zu einer Immunisierung wird, die verunmöglicht, Strukturen und organisationale Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu bekommen,
3. der „Mythos Kamenzin“ bis heute wirkmächtig weitergeschrieben wird, wie sich zumindest anhand der Zeitzeug*inneninterviews erkennen lässt, und damit
4. die organisationale Verantwortung, auch von ehemaligen Mitarbeiter*innen des Jugendamts, bis heute ausgelagert wird.

Angesichts der damaligen Funktion einiger interviewten Personen ist diese Form der Verantwortungsabgabe zu problematisieren. Anhand dieser Aufzählung wird deutlich, dass der „Mythos Kamenzin“, wenn auch nicht öffentlich, aber zumindest unter einigen Beteiligten im Jugendamt, reproduziert wurde (und noch wird) und dass diesem Mythos eine selbstproduzierte Antwort und Erklärungen auf die Fragen danach innewohnt, wie es zu Gewalt kommen konnte. Dabei handelt es sich um Antworten und Erklärungen, die damit auch von den sie reproduzierenden Akteur*innen selbst nicht mehr hinterfragt wird.

Über die Analyse der Zeitzeug*inneninterviews wird ferner ersichtlich, dass eine Rekonstruktion von organisationalen Verfahren und Strukturen, innerhalb derer Kamenzins Wirken möglich wurde, allein über Zeitzeug*innen nicht gelingen kann.

4. Die dj.1.11 im organisationalen Feld der Kinder- und Jugendhilfe

Das folgende Kapitel zur dj.1.11 speist sich aus verschiedenen Datenmaterialien. Dazu zählen

- der (damalige) fachöffentliche Diskurs (z. B. zur Jugendwohlfahrtsarbeit, Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit),
- Archivalien des Stadtarchivs Stuttgart,
- Dokumente des Jugendamts Stuttgart (z. B. Korrespondenzen zwischen dem Landesjugendamt und Kamenzin, interne Korrespondenzen zwischen Jugendamtsmitarbeiter*innen über Kamenzin sowie Kamenzins Personalakte), die mit „Dokumente Jugendamt Stuttgart“ und einer Nummerierung gekennzeichnet werden, und
- Dokumente aus dem Nachlass Kamenzins. Dabei handelt es sich einerseits um verschiedene Dokumente, die unsortiert in Waldersbach gefunden wurden und von Kamenzin nach Waldersbach transferiert worden waren. Zu diesen Dokumenten zählen Zeitungsartikel, Schriftwechsel zwischen der dj.1.11 und anderen Institutionen wie z. B. dem Jugendamt Stuttgart, Satzungen, etc. Dieser Nachlass wurde dem Jugendamt Stuttgart übergeben und von diesem für eine Auswertung sortiert und aufbereitet. In der Analyse wird der Nachweis dieser Dokumente mit „Dokumente Waldersbach Kamenzin“ und einer Nummerierung angegeben. Andererseits handelt es sich um Dokumente, die in den Sonneck-Hütten gefunden wurden und ebenfalls vom Jugendamt Stuttgart sortiert und aufbereitet wurden. Beispielhaft handelt es sich auch hier um Korrespondenzen Kamenzins oder Zeitungsartikel. Der Nachweis dieser Dokumente erfolgt im Bericht mit „Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin“ und einer Nummerierung¹².

4.1 dj.1.11 als Knotenpunkt und Plattform des Wirkens Kamenzins

In einer ersten Analyse des oben genannten Datenmaterials wurde ersichtlich, dass die Jugendorganisation dj.1.11 in den verschiedenen Aktivitäten Kamenzins immer wieder in Erscheinung tritt. Weiterhin wurde deutlich, dass die dj.1.11¹³ auf ganz unterschiedliche Weise mit vielen weiteren Organisationen verwoben war (z. B. durch Finanzierungen, als Mitgliedsorganisation, durch Austausch, durch dieselben Adressat*innen) und selbst in vielfältigen Praxisfeldern und in unterschiedlichen Funktionen im Raum Stuttgart agierte (Wohngemeinschaften, Drogenhilfe, Jugendarbeit, politische Bildungsarbeit, etc.). Es wurde damit ferner nicht nur die organisationale Zentralität und Bedeutung der dj.1.11 in Kamenzins Agieren offenbar, sondern ebenso ihre Positionierung eines Knotenpunkts oder einer Schnittstelle bzw. Plattform bei den vielfältigen Aktivitäten Kamenzins. Dies verdeutlicht auch das folgende Schaubild mit der zentralen Stellung der dj.1.11 (siehe Abbildung 1).

¹² Verschiedene Dokumente aus dem Nachlass Kamenzins wurden an das Forscher*innenteam durch das Jugendamt Stuttgart herangetragen. Im Analyseprozess ist ersichtlich geworden, dass es sich dabei auch um Dokumente mit personenbezogenen Daten handelt, die mitunter nicht vollständig anonymisiert waren. Aufgrund dessen wurden die analysierten Dokumente von den Forscher*innen kopiert und anonymisiert und die originalen Dokumente an das Jugendamt Stuttgart zurückgegeben. Zu jeder Zeit wurden die noch nicht-anonymisierten Originaldokumente und die anonymisierten Kopien in einem verschließbaren Schrank an der Universität Hildesheim aufbewahrt.

¹³ Wird in diesem Ergebnisbericht von dj.1.11 gesprochen, so handelt es sich i. d. R. um die dj.1.11 Abteilung Stuttgart – wenn eine andere Abteilung oder die dj.1.11 als Teil der Bündischen Jugend insgesamt (vgl. Kapitel 4.2) gemeint ist, so wird dies kenntlich gemacht.

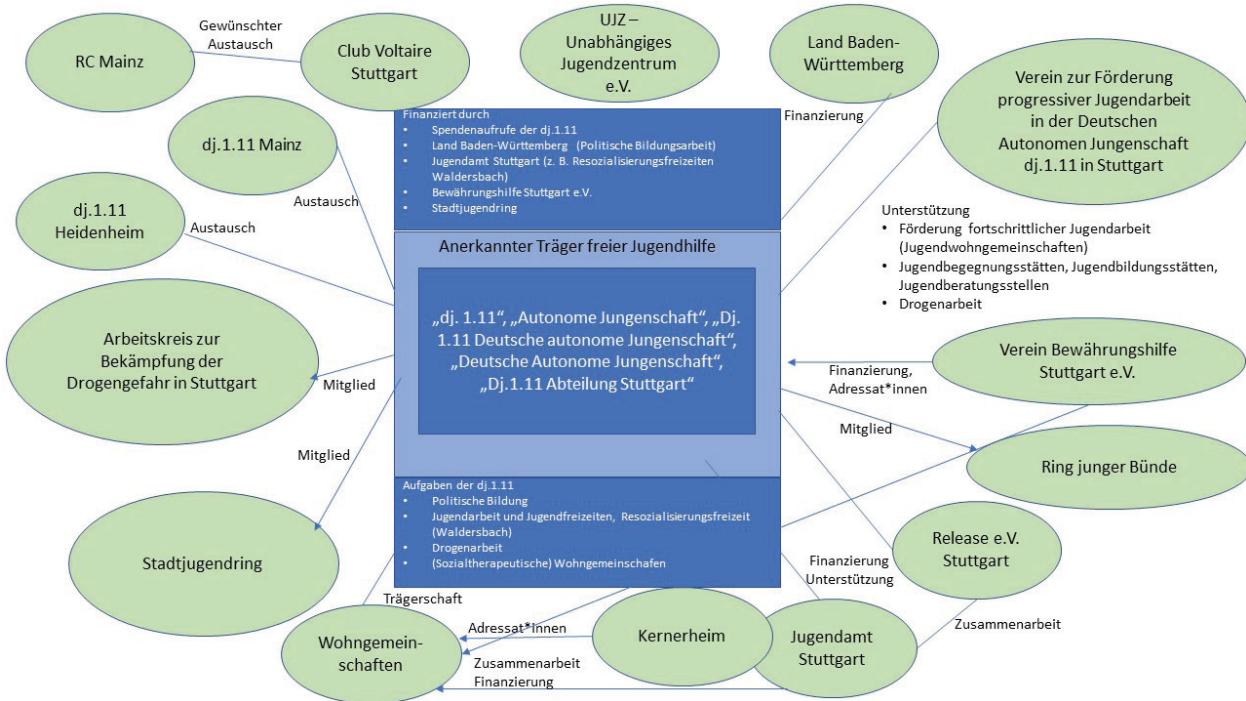


Abbildung 1: Übersicht der Orte, Institutionen und Praxisfelder, in denen die dj.1.11 und Kamenzin tätig waren (eigene Darstellung)

Angesichts dieser zentralen Funktion und Positionierung der dj.1.11 wurde weiterhin der Annahme gefolgt, dass sich insbesondere über die Analyse der dj.1.11 in ihren Verwobenheiten mit weiteren Organisationen und durch die Analyse ihrer Funktion, ihrer Aktivitäten und der Praxisfelder, in denen sie agierte, sowohl Kamenzins Wirken als auch die organisationalen Ermöglichungsstrukturen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Gewalt an jungen Menschen rekonstruieren lassen.

Die dem Forscher*innenteam vorliegenden Unterlagen und Dokumente können in einigen Facetten Einblick geben, um im Folgenden zu „entflechten“, wann diese Jugendorganisation entstand, welchen Zweck sie verfolgte und in welchem Zusammenhang diese mit dem Jugendamt Stuttgart und anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe im Raum Stuttgart stand und wie Kamenzin hierin verortet ist.

4.2 Historische Traditionen der dj.1.11

Die dj.1.11 ist Teil der sogenannten Bündischen Jugend, wie sie die deutsche Jugendbewegung nach dem Ersten Weltkrieg hervorgebracht hat. Die Bündische Jugend, die durch straffere organisatorische Formen charakterisiert war als die diversen Gruppen des Wandervogels, die sich um 1900 gebildet hatten, bestand aus zahlreichen, sehr unterschiedlichen ausgerichteten Jugendbünden. Diese wiesen ein breites Spektrum auf, dabei waren Abgrenzungen untereinander sowie Neugründungen ein durchgängiges Merkmal. Grob lassen sich die verschiedenen Gruppen der Jugendbewegung und der Jugendbünde in ein Rechts-Links-Schema von „linksradikal bis deutschnational“ sowie eine breite Gruppe sich unpolitisch verstehender Gruppierungen einordnen (Harms 2020), auch die Nähe zu den Kirchen ist höchst unterschiedlich.

Als Begründer der dj.1.11, der „Deutschen Jungenschaft vom 1.11.“, ein weiterer Name war „Autonome Jungenschaft vom 1.11“, galt Eberhard Koebel, der diesen Jugendbund am 01.11.1929 ins Leben gerufen hatte. Bereits mit der Gründung existierten folglich verschiedene Namen (zur Namensgebung siehe auch Kapitel 4.3). Eberhard Koebels Fahrtenname, eine Praxis der deutschen Jugendbewegung, war „tusk“. Auch dieser Name spielt in den Mythen um die dj.1.11 eine herausragende Rolle. Diese Praxis spezifischer Fahrtnamen spiegelt sich vermutlich auch in den verschiedenen Namen wider, die Kamenzin verliehen wurden, wie etwa „doc“, der als Name für ihn

im Kontext der dj.1.11 auftaucht. Für Mitglieder der bündischen Jugendbewegung stellten solche Eigennamen eine Selbstverständlichkeit und keine Irritation dar.

Zunächst war die dj.1.11 historisch eine Organisation bzw. ein Jugendbund, der lediglich männliche Jugendbewegte aufnahm, was somit einen wichtigen Teil ihres Selbstverständnisses darstellte und sich auch im Namen „Jungenschaft“ abbildete. Mit der Gründung der dj.1.11 1929 wollte Koebel neue Akzente in der Bündischen Jugend setzen. Dies betraf insbesondere das von den Mitgliedern eingeforderte Engagement und die Bedeutung von Fahrten und Lagern sowie eine gemeinsame und geteilte Kultur, zu deren Selbstverständnis die Idee der Autonomie, d. h. der vollkommenen Unabhängigkeit, gehörte. Dieses Konzept der Autonomie spiegelte sich im Namen „Deutsche autonome Jungenschaft“ wider. Autonomie meint in diesem Zusammenhang eine Unabhängigkeit von Elternhaus, Schule, Staat und Kirche. Auch die Kultivierung von (männlichem) Heldentum gehörte zu diesem kulturellen Selbstverständnis der dj.1.11. Diese Idee der „Männerhelden“ wies ebenfalls eine starke Tradition innerhalb der Jugendbewegung auf (zu Letzterem u. a. Reiß 2010, S. 5; siehe auch Bruns 2008; Baader 2011). Insgesamt war die dj.1.11 eher elitär ausgerichtet. Koebel wurde 1907 in Stuttgart geboren (Haußmannstr. 80), verlebte dort seine Kindheit, Jugend und Schulzeit und besuchte anschließend die Stuttgarter Kunstgewerbeschule. 1930 ging er nach Berlin und gründete dort eine Jugendwohn- und Werkgemeinschaft, die „Rote-Garnison“. 1934 wurde Koebel von der Gestapo in Stuttgart verhaftet, was mit einer Auflösung der Organisation einherging. Damit spielte Stuttgart als Ort eine herausgehobene Bedeutung für die Geschichte der und für den Mythos um die dj.1.11, den man als „lieu de memoire“ (Pierre Nora) bezeichnen kann, auf den sich die kollektive Erinnerung herausgehoben bezieht. In Stuttgart auf dem Pragfriedhof befindet sich auch das Grabmahl von Koebel, ein Familiengrabmal, in das er nach seinem Tod 1955 überführt wurde¹⁴. Somit war im Stuttgart der Nachkriegszeit die dj.1.11 von Koebel eine öffentlich bekannte Widerstandsorganisation. Im Anschluss an die Verhaftung von Koebel in Stuttgart im Jahre 1934 verstanden sich die Mitglieder als „geistiger Orden“ und setzten ihre Aktivitäten heimlich und teilweise auch als Widerstandspraxis gegen den Nationalsozialismus fort. Zum Umstand, dass die dj.1.11 als Widerstandsorganisation wahrgenommen wurde, gehörte auch, dass Hans Scholl, zum Tode verurteiltes Mitglied der Weißen Rose, mit der dj.1.11 in Verbindung gebracht wurde. Scholl, 1918 geboren, war selbst kein Mitglied, aber es bestanden Kontakte über seinen Jugendführer. Die Forschung spricht hier von „Hans Scholl im Umfeld von dj.1.11 und sein verschlungener Weg in den Widerstand“ (Reulecke 2021; siehe weiterführend auch Niemeyer 2022). Der Jugendforscher Wilfried Breyvogel bezeichnet die dj.1.11 als wichtigste jugendbewegte Gruppe des Widerstands und des „Gegenmilieus“ (Breyvogel 1994, S. 435). Der Umstand, dass die dj.1.11 mit dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus assoziiert war, bildete die Grundlage dafür, dass die Gruppe nach 1945 und schon vor Kamenzins Aktivitäten in der Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart Ende der 1960er und 1970er Jahre zu einem Mythos (zur Definition siehe Kapitel 3.2) geworden war.

Wenn folglich auch die dj.1.11 als Mythos zu bezeichnen ist, dann heißt das, dass der Name von einer Aura umgeben ist, die dazu beiträgt, dass bezüglich der Aktivitäten unter dem Namen dj.1.11 keine weiteren, genaueren Fragen gestellt bzw. diese abgewiesen wurden. Unter dem Deckmantel der dj.1.11 konnten sich demnach die verschiedensten Aktivitäten entfalten, bei denen auch deshalb nicht genauer nachgefragt wurde, da mitunter allein der Name dj.1.11 eine Legitimation und Beglaubigung des „Guten“ und „Richtigen“ darstellte, weil er mit politischem Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Verbindung steht. Eine These der Aufarbeitung besteht darin, dass dieser Mythos, der die dj.1.11 demnach schon während Kamenzins Wirken umgab, u. a. dazu beitrug, dass sein Wirken überhaupt möglich wurde – da eben nicht genauer nachgefragt wurde und Kamenzin dies für seine Aktivitäten zu nutzen wusste.

Mit Blick auf die Forschung zur dj.1.11 zeigt sich bis heute ein Bild, was insgesamt für die Forschungen zur Jugendbewegung prägend ist: Ein Großteil der Forschung stammt von ehemaligen Aktivist*innen oder solchen Personen, die sich diesen verbunden fühlen (vgl. kritisch Niemeyer 2018). Sie präsentieren sich als diejenigen, die aufgrund ihrer internen Kenntnisse, nicht zuletzt mit Blick auf die vielen Spaltungen, Abspaltungen,

¹⁴ Möller, Jörg/Rappe-Weber, Susanne (2023): Eberhard „tusk“ Koebel (1907-1955), publiziert am 03.08.2023 in: Stadtarchiv Stuttgart. Online verfügbar unter: <https://www.stadtlexikon-stuttgart.de/dts/> (Eingabe in der Suchmaske: Eberhard Koebel) (Letzter Zugriff am 20.11.2024).

Konflikte und Kämpfe um Selbstverständnisse, Zugang zu den teilweise unübersichtlichen, manchmal auch klandestinen, Strukturen haben. Diese Geschichtsschreibung durch die Akteur*innen selbst ist außerdem auch Ausdruck eines Moments, das insgesamt zentral für die Jugendbewegung ist: Die verschiedenen Gruppierungen und Organisationen formieren ein Netzwerk, das aus vielen losen Koppelungen bestand. Das heißt in keiner Weise, dass hier alle die gleichen Intentionen verfolgen, und gilt gerade auch über Konflikte hinweg. Das Netzwerk bezieht sich u. a. auf Wissensbestände über Personen, Orte, Medien, Strukturen, Rituale und kollektiv geteilte Orientierungen.

Die Jugendbewegung verfügte zudem über übergreifende Zeitschriften zur internen Verständigung und Selbstvergewisserung, zu denen neben anderen für die Zeit nach 1945 die überbündische Zeitschrift „Eisbrecher“ gehörte. In dieser Zeitschrift fanden sich mehrfach Beiträge, die Pädosexualität zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen legitimierten (Reiß 2010, S. 7 ff.). Die dj.1.11 verfügte auch über eigene Mitteilungsorgane. Das ortsbezogene interne Mittelungsorgan der dj.1.11 Stuttgart hieß „Das Stuttgarter „E“. Hier sind zwei Ausgaben überliefert, eine aus dem Jahre 1965 und eine aus dem Jahre 1969. Für die Ausgabe von 1969 fungierte Kamenzin, der dort ebenfalls als „doc“ geführt wird, als verantwortlicher Herausgeber.¹⁵

Nach 1945 gründeten sich manche Gruppen der dj.1.11 neu, auch hier bildeten sich wiederum eine Vielfalt von Ansätzen und Orientierungen sowie historische Bezugnahmen ab, auch gab es dabei Kämpfe um einen so genannten „Missbrauch“ der dj.1.11 und ihrer Traditionen. In dieser Zeit wurden außerdem erstmals Mädchen in die Gruppen aufgenommen. Auch die Werke von „tusk“ wurden zahlreich wieder aufgelegt. Belegt ist zudem eine geradezu kultische Verehrung von Mitgliedern der historischen dj.1.11 für „tusk“ sowie ein hohes persönliches Engagement für die Wiederbelebung der dj.1.11. In diese waren u. a. Personen aus der Sozialdemokratie und der Gewerkschaft involviert. Zugleich waren auch Enttäuschungen ehemaliger Mitglieder im Spiel, denn Koebel selbst ging nach Ost-Berlin und engagierte sich dort für die FDJ und die SED (Rappe-Weber 2006).

Dass gerade die „Deutsche Autonome Jungenschaft“ als Träger auftritt und Kamenzin sich in der dj.1.11 engagierte, könnte auch dahingehend gelesen werden, dass aufgrund der politischen Verortung gerade diese Verbandsstruktur den studentischen Bewegungen der 1968er Jahre und damit der Reform der Heimerziehung nahestanden. Dies belegt auch das interne Mitteilungsorgan aus dem Jahr 1969, das Kamenzin verantwortete (siehe Fußnote 15). „Insbesondere der Umstand, dass einzelne Jugendbewegte insbesondere aus der dj.1.11 des Dutschke-Idols Ernst Blochs wegen in Tübingen studierten (vgl. Kuhn 2012, S. 94; Holler 2014, S. 158 f.) und dessen hier und da durchscheinende Hoffnung auf die ‚erste‘ Jugendbewegung als Antrieb in eigener Sache lasen, sei nicht bestritten“ (Niemeyer 2018, S. 221).

Damit soll aber keineswegs gesagt werden, dass die damaligen Jugendringe in der Region und die Jugendverbände durchgängig mit den Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe sympathisierten. Auch hier kann davon ausgegangen werden: „Die Jugendbewegung kann man nicht in eins der Studentenbewegung gegenüberstellen, und dies auch noch in Gestalt der These, das Erstere verhalte sich zu Letzteren wie Vorbild zu Nachfolge, im Gegenteil: Der großen Mehrheit der damals, als Zeitgenossen, sich äußernden Jugendbewegungsveteranen war die um den SDS gruppierte Studentenbewegung ein Gräuel, nichts aber, worin sie ihre eigenen Intentionen, aus welcher Zeit auch immer, wiedererkannt hätte“ (ebd., S. 223 f.).

Insgesamt ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass Kamenzin durchaus von den politischen Positionierungen und dem Mythos um die dj.1.11 wusste, doch gleichzeitig waren die Aktivitäten der dj.1.11 äußerst vielschichtig und nicht politisch so eindeutig verortet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Kamenzin die politische Verortung des Verbands instrumentalisierte.

¹⁵ Das Stuttgarter „E“. Internes Mitteilungsblatt der dj.1.11, 1965 und 1969 (2 Hefte.): Archiv der Deutschen Jugendbewegung, Witzenhausen, Z. 300-1372. Diesen Hinweis erhielt das Forscher*innenteam nach Abschluss des Projekts; eine vertiefende inhaltliche Auswertung steht aus. Dass Kamenzin in der Ausgabe von 1969 als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts fungiert, verweist auf seine leitende Rolle in der Stuttgarter dj.1.11.

4.3 dj.1.11 Abteilung Stuttgart – Konstituierung und Namensgebung, oder: Wer darf sich dj.1.11 nennen?

Schon die Selbstbenennung erweist sich, wie bereits in Kapitel 4.1 und 4.2 deutlich wurde, als facettenreich – in den vorliegenden Unterlagen finden sich verschiedenste Variationen des Namens der „dj.1.11“. Kamenzin hatte in den 1960er Jahren eine Organisation „Deutsche autonome Jungenschaft vom 1.ii.“ (dj.1.11) als Träger der freien Jugendhilfe beim Stadtjungendring angemeldet. In den Dokumenten, z. B. in einem Protokoll des Jugendamts des Arbeitskreises zur Bekämpfung der Drogengefahr in Stuttgart vom 17.11.1972, ist zudem die Rede von Kamenzin als Vertreter der „Autonomen Jungenschaft“, von „Deutsche Autonome Jungenschaft“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 1) oder auch von „dj.1.11 deutsche autonome jungenschaft abteilung stuttgart“ (siehe Briefkopf von 1970) (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 2), sodass auch hier unterschiedliche Bezeichnungen vorliegen.

In den Dokumenten wird zudem deutlich, dass es zahlreiche Konflikte darüber gab, wer sich überhaupt dj.1.11 Stuttgart nennen darf, so etwa eine kritische Anfrage an die Adresse Stuttgart, Leonhardstr. 8 (Kamenzins private Anschrift und gleichzeitig die frühere Adresse des Club Voltaires, siehe Kapitel 5.1). An anderer Stelle ging es auch um die Frage, welche Organisation unter dem Namen dj.1.11 eine Aufnahme in die übergeordnete Organisation des „Ring junger Bünde“ findet. Hier weist Kamenzin das Mitgliedsgesuch einer anderen Organisation unter dem Namen dj.1.11 Heidenheim zurück, da der Name dj.1.11 im Ring schon vertreten sei. Er beanspruchte damit den Namen allein für seine Organisation und fungierte dabei selbst als Vorsitzender des „Ring junger Bünde“ (siehe hierzu Kapitel 4.7.2), als dessen Sprecher er die Mitgliedschaft der anderen antragstellenden dj.1.11 zurückweist. Diese Geschichte zeigt, dass er die alleinige Führung des Namens verteidigte. Es ist zu vermuten, dass er die alleinige Führung des Namens durchsetzen wollte, da er diesen für sein Wirken brauchte, um Gelder zu akquirieren und Räume anzumieten. Zugleich hatte er sich als Sprecher des „Ring junger Bünde“ in die Position des Entscheiders gebracht, andere auszuschließen. Auch für die dj.1.11 gilt Kamenzin als Sprecher und Führer der Abteilung. So wurde Kamenzin im Dezember 1970 – so geht aus einem Wahlprotokoll der „dj.1.11 deutsche autonome jungenschaft abteilung stuttgart“ hervor (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 2) – für weitere zwei Jahre eben als solcher „Führer“ und „Sprecher“ der Abteilung gewählt. Das Schreiben wird von dem Abteilungsrat, der Abteilungsführung (= Kamenzin) und dem Protokollführer unterschrieben.

Die dj.1.11 und ihre Synonyme fungierten in unterschiedlichen Kontexten als Name für einen Träger der freien Jugendhilfe. Aus einer Aktennotiz Kamenzins vom 16.02.1971 mit dem Betreff „Wohngemeinschaft Neckarstraße 71“ wird u. a. aufgeführt, dass die „deutsche autonome jungenschaft“ anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe [ist]. Hierüber wird die Bescheinigung des Kultusministeriums vom 30.12.1970 zur Einsichtnahme vorgelegt“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 6). Eine solche Bescheinigung liegt dem Dokument nicht an. Weiter führt Kamenzin zur Rechtsform des Trägers an, dass die Rechtsform „die eines nichteingetragenen, förderungswürdigen und gemeinnützigen Jugendverbandes“ sei - Kamenzin hatte sich auch explizit gegen die Rechtsform des eingetragenen Vereins ausgesprochen.

„Von einer e.V.-Eintragung wird deswegen bei gleichartigen Jugendorganisationen abgesehen, weil sonst jede Vorstandsveränderung kostenpflichtig beim Amtsgericht nachgetragen werden müßte. Die Satzung und die Richtlinien der Gemeinnützigkeitsverordnung bieten jedoch m.E. genügend Sicherheit, daß die evtl. Zuschüsse gemäß den Bewilligungsbedingungen von Stadt und Land verwendet werden.“

Eine auf den 13.04.1972 datierte Satzung wirft jedoch weitere Fragen in der Konstitution der dj.1.11 auf (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 5). Hier findet sich erstmalig ein Dokument des „Vereins zur Förderung progressiver Jugendarbeit e.V. in der Deutschen Autonomen Jungenschaft“. Die Satzung des gemeinnützigen Vereins der Deutschen Autonomen Jungenschaft zeigt auf, dass es innerhalb der dj.1.11 einen Verein gegeben haben muss bzw. mindestens angedacht war. Aus der Satzung geht hervor, dass der Sitz in Stuttgart verortet

war. Im ersten Absatz wird beschrieben, dass ein Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart erfolgen soll und dieser dann den Zusatz „e.V.“ tragen würde. Aus dem zweiten Paragraphen gehen die (angedachten) Aufgaben des Vereins hervor: Er soll die fortschrittliche Jugendarbeit fördern, indem Jugendwohngemeinschaften für sozial benachteiligte Jugendliche und Heranwachsende gefördert und gegründet werden sollen. Darüber hinaus sollen Jugendbegegnungsstätten, Jugendbildungsstätten und Jugendberatungsstellen gefördert werden. Auch „die Gründung und Förderung von Beratungsambulatorien für drogenabhängige und drogengefährdete Jugendliche und Heranwachsende“ sowie die „Unterstützung der Arbeit der Deutschen Autonomen Jungenschaft dj.1.11 in Stuttgart, mit der sich der Verein besonders verbunden fühlt“ werden unter die Aufgaben des Vereins gezählt. Unterzeichnet ist die Satzung nicht. Es lässt sich demnach nur vermuten, dass die Satzung auf Kamenzin zurückgeht. Ob es zu einer Eintragung des Vereins gekommen ist, ist unklar.

Mit dem Namen dj.1.11 und seinen Synonymen beantragte Kamenzin Bezugsschussungen von Fahrten, Veranstaltungen sowie die Finanzierung von Einrichtungen oder die Anmietung von Räumen aus Mitteln bspw. des Landesjugendplans bzw. des Kultusministeriums (z. B. Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 4; Nr. 9). Als Kontoname fungierte dabei die „Deutsche autonome Jungenschaft“. Insbesondere auch die Organisation von Fahrten, etwa eine erwähnte 44-tägige Orientfahrt (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 13), knüpfte an die historischen Traditionen der Jugendbewegung und der Jugendbünde an. Dem „Orient“, vor allem Indien, kam dabei eine spezifische Rolle als „Sehnsuchtsort“ zu (Horn 2018).

4.4 Aktivitäten und Tätigkeitsbereiche der dj.1.11 – Politische Bildungsarbeit, Jugendarbeit und Drogenhilfe

In der Analyse der Dokumente wird deutlich, dass Kamenzin die dj.1.11 in vielen verschiedenen Kontexten einsetzte, wie z. B. in der politischen Bildungsarbeit, der Jugendarbeit und der Drogenhilfe. Dies wird im Folgenden genauer dargestellt.

4.4.1 Politische Bildungsarbeit und Jugendarbeit

Aus einem Brief des Regierungspräsidenten Nordwürttembergs vom 11.08.1969 an die „Deutsche Autonome Jungenschaft“ in der Leonhardtstr. 8 geht hervor, dass der Jungenschaft ein Zuschuss des Landes Baden-Württemberg bewilligt wird, auf den im Januar 1969 ein Antrag gestellt worden ist (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 4). Der Zuschuss erfolgt über „Mittel des Landesjugendplans – Jugendpflege – zur Förderung der Politischen Bildungsarbeit“. Aus dem Schreiben geht weiter hervor, dass der Zuschuss zweckgebunden ist und zwar zur Durchführung eines mehrtägigen politischen Seminars in Stuttgart. Die dj.1.11 engagierte sich demnach damals im Feld der politischen Bildung.

In einem Brief der „deutschen autonomen jungenschaft dj.1.11“ vom 22.06.1972 wird deutlich, dass zu dieser Zeit die dj.1.11 ebenfalls im Bereich der Jugendfreizeitarbeit aktiv war (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 13). Der Brief ist an Eltern in Bezug auf die 44-tägige Orientfahrt adressiert. Es geht dabei um den Rahmen wie etwa Abfahrts- und Rückkehrort, Preis, Impfmöglichkeit und eine Einpack-Checkliste. Die Sprache des Briefs ist dabei als eher salopp zu bezeichnen. So formuliert Kamenzin unter dem Punkt der Impfung bspw.: „der vater von XX [Name], herr dr. XX, ist bereit uns die erforderlichen impfungen zu verpassen“ oder unter dem Punkt möglicher weiterer, aber nicht unbedingt notwendiger Gegenstände für die Fahrt: „(wer's nicht hat und kein unnötiges geld ausgeben will, kommt auch lebend wieder!)“. An wie viele Eltern sich dieser Brief gerichtet hat, wie viele Jugendliche letztendlich an der Fahrt teilgenommen haben, aus welchen Settings die Jugendlichen kamen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe), wie der Kontakt zu den jungen Menschen entstand oder ob die Fahrt überhaupt stattgefunden hat, ist offen. Insgesamt spielten die Jugendarbeit und Ferienfreizeiten eine besondere Rolle in den Aktivitäten der dj.1.11 (vgl. z. B. Kapitel 3.1.1).

Ein Schreiben aus den Dokumenten Waldersbach zeigt auf, dass Jugendliche des Städtischen Jungenheims unter der Trägerschaft des Jugendamts Stuttgart an Ferienfreizeiten der dj.1.11 teilnahmen. So heißt es in einem

Schreiben an das Jugendamt Stuttgart von Juni 1976, das von „XY“ [nicht Kamenzin; Anm. d. Verf.] unterzeichnet ist:

„XX [junger Mensch] nimmt für etwa sechseinhalb Wochen an einer Ferienfreizeit der Deutschen autonomen Jungenschaft unter Leitung von Herrn Kamenzin teil. Die Gesamtkosten betragen 680,--DM. Wir bitten um Übernahme dieser Kosten!“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 7).

Dieses Dokument zeigt auf, dass das Jugendamt Stuttgart über die Aktivitäten der Jugendarbeit der dj.1.11 Bescheid wusste und die jungen Menschen daran teilhaben ließ. Die Bezahlung hat dabei nicht Kamenzin veranlasst, sondern ein anderer im Kernerheim angestellter Mitarbeiter des Jugendamts.

Aus einem Erhebungsbogen des Jugendamts Stuttgart vom 08.05.1969 über Jugendräume gibt Kamenzin an, dass ein Standort in der Möhringerstraße in Stuttgart-Heslach sowie die „MS Concordia“ Jugendräume der dj.1.11 wären (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 3). Zudem teilt er mit, dass es vier Jugendleiter, teils mit fachlicher Ausbildung und zwei darunterfallende Sozialarbeiter*innen, gäbe, die er als Fachkräfte zur Betreuung der Jugendlichen anführt. Er bezeichnet die Räumlichkeiten in der Möhringerstraße als Jugend- und Bastelraum, die „MS Concordia“ als „schwimmender Jugendgruppenraum“. In der Beschreibung von Veranstaltungen im April 1969 in diesen Standorten führt Kamenzin weiter aus, dass es Filmabende, Heimabende und Jugendleiterkurse gab.

Grundlegend in Bezug auf die Jugendarbeit erscheint auch, dass Kamenzin sich explizit in der Jugendarbeit in die fachlichen Entwicklungen stellt, die Helmut Kentler, Thomas Leithäuser und Hellmut Lessing (1969) in ihrem Forschungsbericht „Jugend im Urlaub“ vorlegten. Die in diesem Buch dokumentierte Untersuchung nimmt Kamenzin als Orientierung, um selbst einen Fragebogen für eigene Untersuchungen zu erstellen (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 48). Ihm ging es darum, den Ferienfreizeitraum als sozialen und persönlichen Experimentierraum junger Menschen auszuloten. Er entwirft seine Jugendreisen als Teil der Neukonzeption von Jugendarbeit, wie sie in den 1960er Jahren diskutiert wird. Er kannte entsprechend die emanzipatorischen Positionen Kentlers und anderer (Müller/Kentler/Mollenhauer/Giesecke 1964) und verstand sich in dieser Fachlinie.

Eine Fragebogenaktion wird auch in Dokumenten aus den Waldersbach-Unterlagen thematisiert. So geht aus einem Protokoll über eine eingeschobene Vorstandssitzung am 28.09.1970 (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 23) hervor, dass Kamenzin eine Fragebogenaktion im Kontext von Jugendfreizeiten (z. B. in sog. „Ferienkolonien“) durchgeführt hat. In dem Protokoll lassen sich Irritationen über das Ziel der Fragebogenaktion nachzeichnen. Auch wird Kritik über die Methodik und die „Befrager“ geäußert. Der 1. Vorsitzende des SJR Stuttgart, Dieter Fußneger, erläutert im Laufe der Vorstandssitzung „den Zweck der Aktion“ [...], „daß damit auf keinen Fall die getane Arbeit abgewertet oder irgend jemand etwas ans Zeug geflickt werden sollte. Der Vorstand und der Freizeit/Sozialausschuß ist daran interessiert, ein Auswertungsgespräch zu erhalten, das uns konkrete Anhaltspunkte für ein optimales Freizeitangebot vermittelt und auch praktische Unterlagen zur Schulung der Betreuung bietet“ (ebd.). Zu einem solchen Auswertungsgespräch der Fragebogenaktion lädt Kamenzin in einem Schreiben an die „Leiter und Betreuer der Ferienkolonien des Stadtjugendrings Stuttgart, an die Ausschußmitglieder des Freizeit/Sozial- und Jugendpol. Ausschuß und an die Vorstandsmitglieder“, datiert auf den 15.12.1970, auch auf die Burg Waldenstein ein (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 27).

4.4.2 Drogenhilfe

Zu Beginn der 1970er Jahren war Kamenzin auch in der sich etablierenden und konstituierenden Drogenhilfe in Stuttgart multi-aktiv engagiert. Er tritt v. a. als Vorsitzender des Jugendverbands dj.1.11 und hier als Träger von unterschiedlichen Jugendwohngemeinschaften sowie als Sozialarbeiter in der Drogenarbeit und als Begleiter von Jugendfreizeiten auf. Aus einem Protokoll des Jugendamts von einer Sitzung des Arbeitskreises zur Bekämpfung der Drogengefahr in Stuttgart vom 17.11.1972, datiert auf den 15.01.1973, war Kamenzin z. B. als Vertreter der „Autonomen Jungenschaft“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 1) anwesend. Neben fünf

Vertreter*innen des Jugendamts selbst fanden sich hierzu auch Vertreter*innen des Gesundheitsamts, der evangelischen Jugendhilfe, der Jesus People, der AOK, Release und weiteren. Vorsitz des Arbeitskreises hatte der damalige Stadtdirektor Mayer.

Zudem ist Kamenzin zwischen 1974 und 1980 auch Vorstandsmitglied im Verein „Release“, einem 1971 in Stuttgart gegründeten Verein zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs. Wird allein das Organigramm (siehe Abbildung 2) der Projektbeschreibung des 1971 gegründeten Vereins „Release“ analysiert, dann war dieser Verein als Schnittstelle angelegt, um über eine niedrigschwellige Anlaufstelle junge Menschen zu erreichen und diese dann zu entsprechenden Hilfen zu vermitteln.

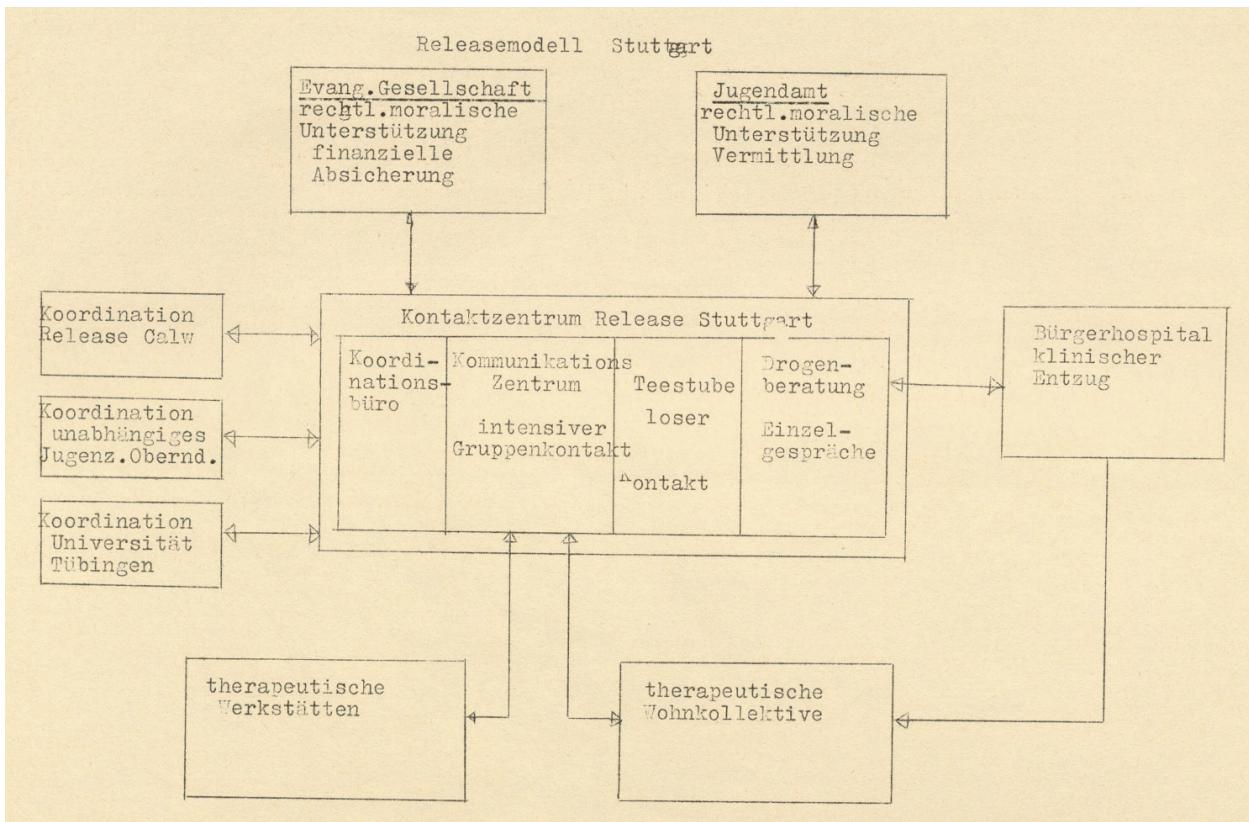


Abbildung 2: Organigramm der Projektbeschreibung des Vereins „Release“ Stuttgart aus dem Jahr 1971 (Quelle: Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 19).

Kamenzin inszenierte sich hier in gewisser Hinsicht als das Gegenbild zu dem, was z. B. vom Jugendamt 1973 gegenüber dem Verein „Release“ beklagt wurde. Kritisiert wurde, dass es „Release noch nicht gelungen sei, aus der Phase der theoretischen Konzeptionen in die Phase des praktischen Hilfevollzugs einzutreten,“ wie es z. B. in einem Schreiben des Jugendamts von Direktor Harrer vom 26.09.1973 an den Verein heißt (Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 335). So liegen aus der Zeit der 1970er Jahre einige Dokumente vor, die darauf verweisen, dass auf der einen Seite ein großer Handlungsbedarf und kommunalpolitischer Druck hinsichtlich der Drogenhilfe bestehe und auf der anderen Seite der Verein „Release“ sich in theoretischen Diskussionen und der Planung von Events verriere, wie z. B. die Auseinandersetzungen um die Organisation eines „internationalen Musikfestivals“ 1972 in Stuttgart zeigen. In einem Schreiben des Kultusministeriums von Baden-Württemberg an das Jugendamt Stuttgart wurde bspw. gefragt, „was dieses Vorhaben [das internationale Musikfestival, Anm. d. Verf.] mit der Aufgabe des Vereins ‚Release‘ zu tun haben soll“ (Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 19).



Abbildung 3: Plakat „Wir sind abgebrannt“ (Quelle: Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 45)

Bundesrepublik bereits, die durch Drogen sich körperlich so ruinirt haben, daß sie zu Invaliden geworden sind und nicht mehr für sich selber aufkommen können“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 46 – Gefährdetenhilfe 1971, S. 109).

In den Waldersbach-Unterlagen finden sich weiter vielfältige Konzepte von unterschiedlichen Drogenhilfeeinrichtungen sowie Fachartikel aus dieser Zeit. Kamenzin hat sich breit informiert, welche Konzepte und Diskussionen in diesen Jahren auch in den anderen Städten umgesetzt wurden, und hat darüber wiederum Vorschläge für Einrichtungen in Stuttgart durch die dj.111 entworfen.

Ohne Unterschrift, jedoch mit einem Vermerk im Briefkopf „deutsche autonome jungenschaft“, wird im Januar 1973 das Jugendamt Stuttgart adressiert. Es wird um Überweisung eines Betrags für eine Resozialisierungsfreizeit gebeten, die in Waldersbach durchgeführt wurde (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 50). Zudem ist ein Brief des Jugendamtsdirektors in Stuttgart, Herrn Harrer, vom 09.10.1973, adressiert an die „Deutsche autonome Jungenschaft z. Hd. v. Herrn Kamenzin“ und betrifft „Städt. Zuschüsse für a) die Jugendherholungsstätte Waltersbach [sic!] b) Einrichtungen für Drogenabhängige“. Herr Harrer teilt Kamenzin in dem Schreiben die Förderungsmöglichkeiten und -voraussetzungen für Jugendprojekte der Deutschen autonomen Jungenschaft bzw. „des neuen Trägers“ mit (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 9). In diesem wird bspw. für Einrichtungen der Drogenhilfe – der Errichtung einer Beratungs- und Kontaktstelle sowie sozialpädagogischer Wohngemeinschaften – städtische Zuschüsse von etwa 30 Prozent der anrechnungsfähigen Kosten als möglich beschrieben. Hierzu würden die gleichen Voraussetzungen wie für die Jugendherholungsstätte Waldersbach gelten sowie, dass die juristische Person gemeinnützig und anerkannter Träger der Jugendhilfe sein müsse. Weiter heißt es:

Insbesondere versuchte Kamenzin, Geld zu akquirieren, um z. B. die Wohngemeinschaften des Verbands dj.1.11, in denen auch „ehemalige Drogenabhängige“ lebten, zu finanzieren. Organisational stand nahezu ausschließlich, wenn es um finanzielle Mittel ging, der Verband dj.1.11 im Mittelpunkt.

Eine Plakataktion (siehe Abbildung 3) ist dabei nur ein Beispiel und wurde durch einen weiteren schriftlichen Spendenauftrag ergänzt. Hier benennt Kamenzin den Bedarf mit 90.000 DM, die von seinem Jugendverband gesammelt werden müssten.

Interessant ist auch, dass Kamenzin seinen Aufruf mit politischen Statements versieht, die er aus der einschlägigen Fachliteratur übernimmt. So beginnt der Aufruf mit dem folgenden Satz: „60000 Jungrentner werden in Zukunft den Steuerzahler Jahr für Jahr Millionen von Mark kosten“. Diese Problematisierung von „Drogenabhängigen“ als „Jungrentner“ findet sich bspw. in dem Heft 3 des 13. Jahrgangs (1971) der Zeitschrift „Gefährdetenhilfe“, die vom Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg herausgegeben wurde. Das Heft findet sich in den Waldersbach-Unterlagen zusammen mit dem Spendenauftrag. Hier heißt es in der Rubrik „Kleine Nachrichten“: „An die sechzigtausend unter dreißig Jahren seien es in der

„Die städtischen Zuschüsse werden vom Jugendwohlfahrtsausschuss bzw. Sozialausschuss des Gemeinderats festgesetzt. Vorher muss jedoch noch die Frage der Deckungsmittel für diese Zuschüsse geklärt werden. Ich gehe davon aus, dass Sie auch Zuschüsse aus dem Landesjugendplan und beim Landeswohlfahrtsverband beantragen werden“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 9).

Schließlich ist Kamenzin auch selbst in der Drogenberatung und -hilfe aktiv. In der Stuttgarter Zeitung vom 21.06.1972 erscheint diesbezüglich ein Beitrag mit dem Titel: „Einen Sozialpädagogen niedergeschlagen“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 49a). In einem weiteren Zeitungsbeitrag, vermutlich in derselben Ausgabe der Stuttgarter Zeitung, heißt es: „Jetzt rechnen wir mit Dir ab“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 49b). Mit dem Artikel ist auch ein Bild aus dem Krankenhaus abgedruckt mit dem Untertitel: „Zusammengeschlagen: W. H. Kamenzin“. Berichtet wird, dass Kamenzin mit Jugendlichen vom Open-Air-Festival in Weil der Stadt zurückkam, wo er als Vorsitzender der Deutschen Autonomen Jungenschaft – dj.1.11 – über die Folgen von Drogengebrauch aufgeklärt habe. Bei der Rückkehr nach Stuttgart habe Kamenzin den VW-Bus in der Leonhardstraße geparkt, wo dieser immer parkt und sei dann von einem Mann, der wohl auf ihn gewartet habe, zusammengeschlagen worden. Der Artikel stellt deutliche Verbindungen zu Drogenhändler*innen her und argumentiert, dass „Rauschgifthändler“ diesen veranlasst hätten, da Kamenzin sich um Drogenabhängige bemühe.

4.5 Das Jugendamt Stuttgart und die Wohngemeinschaften der dj.1.11

Auch Wohngemeinschaften der dj.1.11 waren zentrale Angebote Kamenzins, insbesondere in den 1970er Jahren. Um was für Formen von Wohngemeinschaften es sich dabei handelte und welche Rolle das Jugendamt Stuttgart im Kontext dieser Wohngemeinschaften gespielt hat, wird im Folgenden ausführlicher herausgearbeitet. Am 28. Mai 1971 erschien in der Stuttgarter Zeitung ein Bericht über die Gründung einer Wohngemeinschaft für junge Menschen ab 16 Jahren, die zuvor einen autoritären und hochgradig reglementierten Heimalltag erlebt hätten. So heißt es in der Stuttgarter Zeitung:

„Eines Tages ist uns eine progressive Type über den Weg gelaufen“, erklärt der mit dem schmalen Gesicht [ein Bewohner der Wohngemeinschaft; Anm. d. Verf.]. Diese ‚progressive Type‘ ist Sozialpädagoge Werner Helmut Kamenzin. Er war stellvertretender Heimleiter im Kernerheim und hatte im übrigen seit langem die Idee, eine Wohngemeinschaft zu bilden. Die Verwirklichung dieser Idee war nicht leicht. Doch schließlich konnte eine entsprechende Wohnung gefunden werden. Sie wurde von der ‚Deutschen Autonomen Jungenschaft‘, die der Träger der Wohngemeinschaft und Mitglied im Stadtjugendring ist, gemietet. Die künftigen Bewohner der Etage haben die Räume hergerichtet. Jeder konnte selbst bestimmen, wie er sein Zimmer einrichten wollte“, berichtet Kamenzin, der die jungen Leute mit der Wohngemeinschaft vor allen Dingen davor bewahren will, in ihre zerrütteten Familien zurückzukehren oder weiterhin im Heim leben zu müssen. ‚Denn in den Heimen fehlt es oft genug an ausgebildetem Fachpersonal‘, bemerkt er. Umgeschulte Bergleute oder Schneider seien nicht selten als Erzieher anzutreffen. Durch das Leben in der Wohngemeinschaft, so stellt es sich Kamenzin vor, sollen die jungen Leute von der Fremdbestimmung zu einer Eigenbestimmung kommen. Behilflich ist ihnen dabei auch der junge Diplomingenieur und Architekt, Gert Horstschulze, der mit ihnen als Betreuer in der Wohngemeinschaft lebt. Die jungen Leute wohnen in Ein- oder Zweibettzimmern. Jeder von ihnen zahlt zehn Prozent seines Nettoeinkommens in eine Gemeinschaftskasse“ (Stuttgarter Zeitung vom 28. Mai 1971, S. 25¹⁶).

¹⁶ Der Artikel kann online eingesehen werden unter: <https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/kinder-und-jugendliche/100-jahre-jugendamt/themen/jugendamt-aufarbeitung-kinderschutz-in-institutionen.php.media/206695/stz-28-mai-1971-erste-stuttgarter-wohngemeinschaft.pdf> (Letzter Zugriff am 21.08.2024).

Bereits aus diesem Zeitungsartikel wird deutlich, inwiefern sich die Wohngemeinschaften der dj.1.11 von der „klassischen“ Heimerziehung zu der Zeit – aus der die jungen Menschen kamen – vorgaben zu unterscheiden: von der Fremdbestimmung und autoritären Strukturen hin zu mehr Eigenbestimmung und progressiven Ansätzen der Betreuung junger Menschen.

Zur Beschreibung des Ablaufs vom Übergang Jugendlicher des städtischen Jungenheims, Kernerheim, in die Wohngemeinschaft der deutschen autonomen Jungenschaft erweist sich ein Dokument aus den Waldersbach-Unterlagen (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 8) als zentral. Dabei handelt es sich um ein auf den 20.11.1970 datierten internen Brief des Jugendamts, adressiert an das „Städtische Jungenheim z. Hd. v. Herrn Kamenzin“. Es geht um die Verlegung fünf Jugendlicher in „Ihre“ (Kamenzins) Wohngemeinschaft in der Neckarstraße. Kamenzin wird vom Jugendamt folglich als Mitarbeiter des Kernerheims und als „Inhaber“ der Wohngemeinschaft Neckarstraße gleichzeitig adressiert.

Der erste Satz des Schreibens lautet: „Die von Ihnen vorgeschlagenen Fälle machen mir allesamt Kopfzerbrechen, weshalb ich im einzelnen schriftlich Stellung nehmen muß“. Diese Aussage verdeutlicht, dass Kamenzin alleiniger Initiator gewesen sein muss, wenn es um die Auswahl („von Ihnen vorgeschlagene Fälle“) Jugendlicher für die Wohngemeinschaften der deutschen autonomen Jungenschaft ging.

Die Verlegung dreier Jugendlicher bezeichnet der* die Mitarbeiter*in des Jugendamts als „relativ unproblematisch“. Es handele sich um Fälle der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH), für die es

„lediglich erforderlich [sei], die Erziehungsberechtigen zum Jugendamt einzuladen, mit ihnen die beabsichtigte Verlegung durchzusprechen und von ihnen einen Antrag auf Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe entgegenzunehmen.“

Anhand dieses Zitats wird ein Verfahrensablauf beschrieben, wie ein junger Mensch aus der Kernerstr. in die Wohngemeinschaft der dj.1.11 umziehen kann. Würde es zu einer Aufhebung kommen, so würde das Jugendamt „in diesen Fällen auch keine formlose Betreuung durchführen, weil davon auszugehen ist, daß die Eltern mit Ihnen direkt in Verbindung bleiben“. Sofern demnach die Erziehungsberechtigten einer Verlegung zustimmten und die FEH aufgehoben würde, wird Kamenzin die alleinige Verantwortung zugesprochen. Es wird seitens des Jugendamts Stuttgart davon abgesehen, eine weitere Betreuung durchzuführen, da – und hier kommt der Doppelfunktion Kamenzins im Jugendamt und als Vertreter der dj.1.11 wiederholt eine Rolle zu – das Jugendamt davon ausgeht, dass Kamenzin weiterhin mit den Erziehungsberechtigten in Gesprächen bliebe. Bei einem dieser drei Jugendlichen sei darüber hinaus die Kostenfrage zu klären. Es müsste mit der Mutter verhandelt werden, ob sie die entstehenden Kosten allein tragen kann. Ansonsten „würden wir bei 51-3 die Übernahme im Weg der Hilfe zur Erziehung anregen“.

Als „schwieriger liegende Fälle“ werden hingegen Fälle bezeichnet, in denen „wir Sorgerechtspfleger oder Vormund sind“. Ein Vater habe eine Beschwerde beim Landgericht laufen (Hintergrund sei eine Elternrechts-sache):

„Es wäre unklug von uns, einer Verlegung des Jungen in Ihre Wohngemeinschaft zuzustimmen, so lange das schwelende Verfahren läuft, wenn der Vater nicht ausdrücklich mit dieser Maßnahme einverstanden ist.“

Der Vater wird vom Jugendamt angeschrieben und Kamenzin erhält Rückmeldung zu seiner Entscheidung.

Insgesamt wird deutlich, dass anscheinend Kamenzin die „Vorauswahl“ der Jugendlichen für die Aufnahme in der Wohngemeinschaft getroffen hat, das Jugendamt einer Verlegung zustimmen muss und die Verlegung amtlich vorbereitet (Vater wird per Brief angefragt; Gespräche mit anderen Erziehungsberechtigten finden im Jugendamt statt). „Am schwierigsten“ erscheint die Entscheidung bei dem Jugendlichen, bei dem die notwendigsten Informationen fehlen würden.

Kamenzin wird darüber hinaus am 20.11.1970 zur Beantwortung von vier Fragen gebeten, die er schriftlich vornehmen soll:

„1. Welche verbindlichen Kosten müssen aus öffentlichen Mitteln getragen werden, wenn der Minderjährige selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt in der Wohngemeinschaft zu bestreiten, oder wenn seine Angehörigen dies nicht übernehmen können.

2. Wer ist in der Wohngemeinschaft bei bestehender Vormundschaft oder Pflegschaft für die erzieherische Aufsicht verantwortlich bzw. an wen kann sich das Jugendamt halten? Das Jugendamt hat in solchen Fällen, bekanntlich auch dem Gesetz nach, eine Aufsichtspflicht und eine besondere Verantwortung.

3. Sind Sie damit einverstanden, daß mindestens in den Fällen von Vormundschaft oder Pflegschaft, der für den Bezirksbereich Neckarstr. zuständigen Bezirksfürsorger direkte Verbindung zu den Minderjährigen hält, also auch von Zeit zu Zeit in die Wohngemeinschaft kommt oder wird davon Ihrer Seite nicht gewünscht.

4. Ist sichergestellt – gegebenenfalls in welcher Weise – daß das Jugendamt sofort in Kenntnis gesetzt wird, wenn es mit einzelnen Minderjährigen in der Wohngemeinschaft Schwierigkeiten in irgendwelcher Art gibt (Arbeitsbummelei, nächtliches Fernbleiben, Alkohol- oder Drogenmißbrauch, Streunen usw.)“ (Dokument Waldersbach Kamenzin, Nr. 8).

Eine schriftliche Beantwortung wird als Voraussetzung gesetzt, denn „erst dann kann über die von Ihnen vorgeschlagene Verlegung entschieden werden“.

Hinzuweisen ist auf die zweite und dritte Frage, in denen die Aufsichtspflicht des Jugendamts bei bestehenden Vormundschaften oder Pflegschaften herausgestellt und Kamenzin nach seinem Einverständnis in Bezug auf die mögliche Ausgestaltung eben jener Aufsichtspflicht, ausgeübt durch einen Bezirksfürsorger, gefragt wird. Interessant ist, dass Kamenzin gefragt wird, ob es gewünscht ist, dass der Bezirksfürsorger bspw. Besuche abstattet. Wie und ob sich Kamenzin zu den Fragen äußert, ist offen.

Mit Hilfe des folgenden Organigramms aus dem Jahr 1972 (siehe Abbildung 4) können die verantwortlichen Strukturen bei dieser Verlegung noch einmal nachgezeichnet werden.

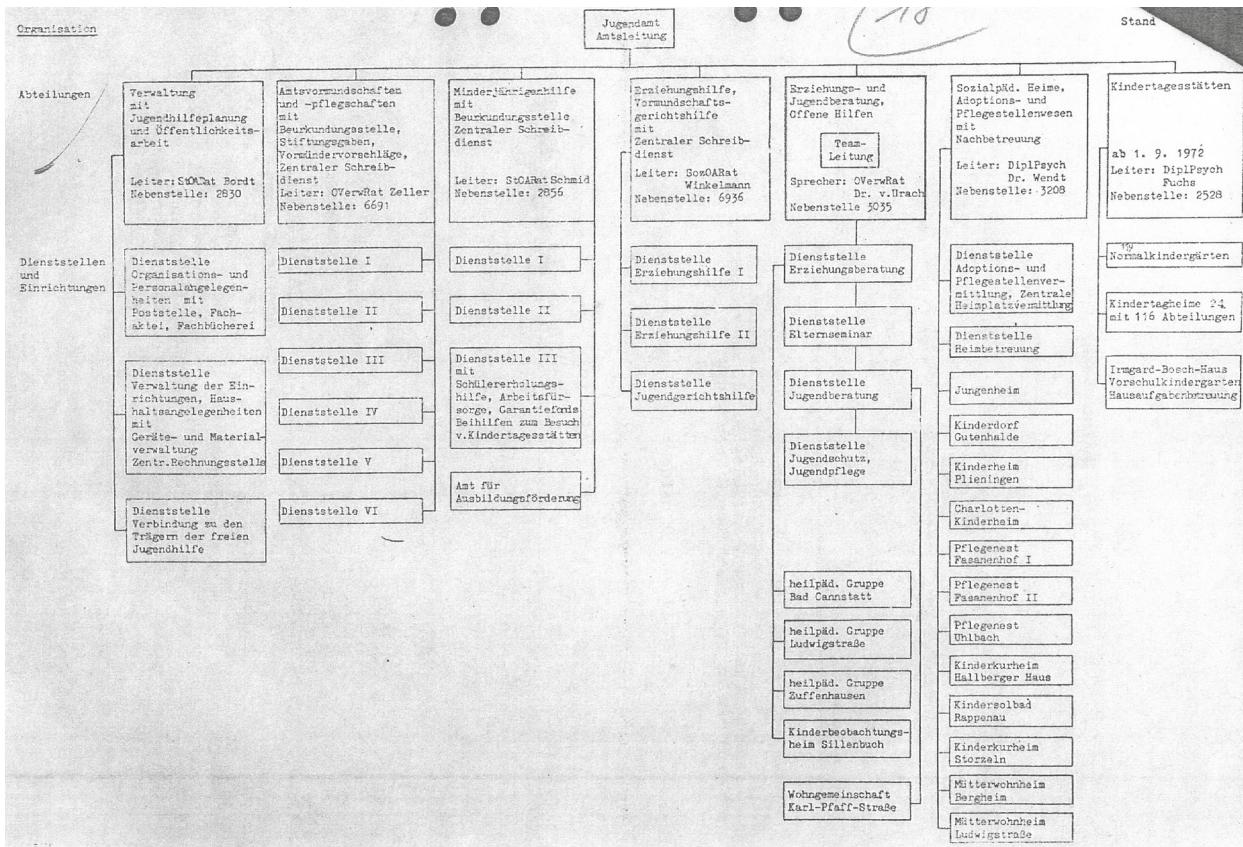


Abbildung 4: Organigramm des Jugendamts Stuttgart aus dem Jahr 1972 (Quelle: Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 9)

Durch das Schreiben – dessen Adressat das „Städt. Jungenheim, z. Hd. V. Herrn Kamenzin“ ist – wird unter Bezugnahme des Organigramms deutlich, dass hier zwei Abteilungen an der Verlegung bzw. Zuweisung der Jugendlichen (nach den Vorschlägen Kamenzins) beteiligt sind. Es handelt sich dabei um die Abteilung „Sozialpäd. Heime, Adoptions- und Pflegestellenwesen mit Nachbetreuung“ sowie die Abteilung „Erziehungshilfe, Vormundschaftsgerichtshilfe mit Zentraler Schreibtischdienst“. Bei der Abteilung „Sozialpäd. Heime, Adoptions- und Pflegestellenwesen mit Nachbetreuung“ handelte es sich – so ist dem Organigramm zu entnehmen – um die Abteilung, dessen Leitung Dr. Wolf Rainer Wendt innehatte und der damit u. a. die Verantwortung für die städtischen Einrichtungen trug, wie die Auflistung in diesem Organigramm zeigt, und der demnach der direkte Vorgesetzte von Kamenzin war. Zu den Einrichtungen dieser Abteilung zählt auch das in dem Organigramm eingetragene „Jungenheim“, aus dem Kamenzin heraus agierte und die Verlegung vorschlug. Die andere Abteilung wurde von einer Person Namens Winkelmann verantwortet und war laut Organigramm zuständig für die Erziehungshilfen und die Jugendgerichtshilfe.

Die Verantwortungsstrukturen in der Ermöglichung von Kamenzins Handeln in Bezug auf die Belegung der Wohngemeinschaften liegen im Jugendamt damit in diesen beiden Abteilungen, deren Mitarbeiter*innen – so zeigt der Brief (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 8), der allein durch den Briefkopf als eine offizielle Korrespondenz einzustufen ist – ganz offen die Zuweisung der Jugendlichen nach Kamenzins Vorschlägen aushandeln. Dabei liegen keinerlei Hinweise vor, dass Kamenzins Handeln zu irgendwelchen Irritationen, Nachfragen, Kontrollen oder Begrenzungen, z. B. durch seinen Vorgesetzten Dr. Wendt, führte. Es finden sich auch keine Unterlagen aus dieser Zeit, in denen die Doppelfunktion Kamenzins problematisiert wird und zwar zum einen als Mitarbeiter des Jugendamts in der Abteilung „Sozialpädagogische Heime, Adoptions- und Pflegestellenwesen mit Nachbetreuung“ und zum anderen als Verantwortlicher „seiner“ Wohngemeinschaft der dj.1.11.

Neben diesen beiden Abteilungen wird in dem Schreiben zur Verlegung der jungen Menschen zudem die Abteilung „51-3“ benannt. Es ist zu vermuten, dass es sich hierbei um die häufig sog. wirtschaftliche Jugendhilfe handelt; in welcher Abteilung diese im Jugendamt zu verorten ist, lässt sich dem Organigramm nicht genau entnehmen.

Aus einer Notiz an das Jugendamt aus dem Nachlass aus Waldersbach, die weder datiert noch unterzeichnet ist, lassen sich zudem einige Punkte entnehmen, die Aufschluss über den Betrieb der Wohngemeinschaft Neckarstraße zulassen (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 11). Unter dem ersten Punkt „Träger“ wird die deutsche autonome Jungenschaft aufgeführt, als deren rechtlicher Vertreter Kamenzin ebenso genannt wird. Angeführt ist hinter seinem Namen, dass er Sozialarbeiter beim Jugendamt der Stadt Stuttgart ist. Als Betreuer wird ein Mann erwähnt, der Architekt und Ingenieur sei. Unter dem dritten Punkt „Betreuter Personenkreis“ heißt es:

„In der Wohngemeinschaft Neckarstrasse haben bis jetzt 5 Jugendliche im Alter von 16 – 20 Jahren Aufnahme gefunden. Es handelt sich durchweg um Jugendliche, die noch in der Betreuung des Jugendamtes stehen. Alle Jungen werden direkt vom Städt. Jungenheim in die Wohngemeinschaft verlegt. Eine Entlassung in das Elternhaus war in allen Fällen nicht zu befürworten, da man die Jugendlichen immer noch als erheblich verhaltensgestört bezeichnen muß. Keiner der Jugendlichen stammt aus geordneten Familienverhältnissen; einige weigern sich regelrecht, in ihre Familien zurückzukehren, da sie dort erneut zu versagen fürchten, andererseits aber ‚heimmüde‘ sind.“

Kamenzin, dies wird insgesamt deutlich, da er selbst in dem Städtischen Jungenheim arbeitete, muss die Jugend demnach schon durch die Arbeit dort gekannt haben, was es ihm durch bestehende Beziehungen ggf. „leichter“ ermöglichte, sie in die Wohngemeinschaft überzusiedeln. Die sog. „Verhaltensstörung“ und Familienverhältnisse werden als Argumentation genutzt, dass die Wohngemeinschaft Neckarstraße die richtige Hilfeform darstelle. Hervorgehoben wird auch, dass es sich um eine von Heimen abzugrenzende Hilfeform handele, da die Jugendlichen „heimmüde“ wären.

Als „pädagogische Zielsetzung“ der Wohngemeinschaft Neckarstraße wird in dem gleichen Schreiben (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 11) formuliert:

„Die Wohngemeinschaft soll eine modellhaft zu erprobende Zwischenform zwischen der traditionellen Heimerziehung und der ‚totalen Freiheit‘ (wie sie nach der Heimentlassung erlebt wird) sein. Sie stellt einen Schutzraum eigenen Charakters dar, ohne die globalen Zwänge eines Heimes. In der Wohngemeinschaft wird die persönliche Freiheit nur soweit eingeschränkt, als sich dies im Interesse und nach Absprache mit allen Beteiligten als notwendig erweist. Die Fremdbestimmung der eigenen Person wird zu Gunsten der Eigenverantwortlichkeit abgebaut.“

Im Weiteren wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass es in der Wohngemeinschaft ein Hilfsangebot gebe, was zum einen die Freizeitgestaltung angeht – diese würde gemeinsam geplant und durchgeführt werden – und zum anderen die Beaufsichtigung der finanziellen Situation nach Einverständnis der betreffenden Personen.

Kamenzin hat sich auch in Bezug auf die Wohngemeinschaften mit der Fachliteratur in der Zeit auseinandergesetzt. So hat er bspw. einen Beitrag des freien Journalisten Jürgen Roth (1973) aus der Zeitschrift „betrifft: erziehung“ in seinen Unterlagen aufbewahrt (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 47). In dem Artikel schreibt Roth über sexuelle Beziehungen zwischen den jungen Menschen und u. a. zwischen Heimerzieher*innen und den jungen Menschen, die in Heimen leben. Darin macht er deutlich, dass sowohl die Erzieher*innen als auch die Kinder ihre Sexualität und die sexuellen Bedürfnisse aufgrund eines „starken moralischen Tabus“ (Roth 1973, S. 36) unterdrücken müssen. Daher plädiert er dafür, dass es einer „von bürgerlich-gesellschaftlichen Zwängen losgelöste[n] Einstellung zur Sexualität“ (ebd.) bedarf – letztlich bleibt am Ende des Beitrags diffus offen, inwieweit er dies auch auf die Beziehungen zwischen den jungen Menschen und den Erzieher*innen bezieht.

Als ein weiteres zentrales Dokument der Waldersbach-Unterlagen erweist sich ein Zeitungsartikel der Stuttgarter Zeitung vom 12.07.1971. Der Titel lautet: „Neue Wohngemeinschaften geplant. Das Jugendamt hält diese Einrichtung für zweckmäßig“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 10). Hierin wird über die Absicht des Jugendamts Stuttgart informiert, drei neue Wohngemeinschaften einzurichten. Dabei handelt es sich um Wohngemeinschaften, die zum einen als Übergangseinrichtung für Mädchen von 13 bis 18 Jahren angedacht sind, um eben eine solche Wohngemeinschaft auch für Jungen sowie darüber hinaus um eine Wohngemeinschaft für suchtgefährdete junge Männer zwischen 17 und 20 Jahren. Weiter heißt es in dem Artikel, dass aus dem Haushaltsplan des kommenden Jahres auch die Unterstützung ähnlicher Einrichtungen freier Träger wie der Evangelischen Jugendhilfe und der „Deutschen autonomen Jungenschaft“ beantragt werden soll. Darauf folgend heißt es:

„Die einzige in Stuttgart bestehende Wohngemeinschaft verfügt zur Zeit über genügend Platz. Der Träger, die ‚Deutsche autonome Jungenschaft‘ sucht jedoch weitere geeignete Räume, um neue Wohngemeinschaften einrichten zu können. Aus der Stellungnahme des Bürgermeisteramts geht hervor, daß das Jugendamt diese Pläne unterstützen will“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 10).

Das Jugendamt halte eine Wohngemeinschaft suchtgefährdeter Jugendlicher, so abschließend, für eine zweckmäßige und sinnvolle Ergänzung der Arbeit der Jugendberatungsstelle.

Der Zeitungsartikel macht deutlich, dass die Wohngemeinschaften Kamenzins eine tragende – und zu dem Zeitpunkt alleinstehende/existierende – Rolle in der Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart einnehmen würden und dieses Angebot auch mit anderen Trägern ausgebaut werden sollte.

Die „bekannte“ Position Kamenzins bzgl. „seiner“ Wohngemeinschaften zeigt auch ein Brief einer höheren Fachschule für Sozialpädagogik von Juni 1971 (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 16). Dieser ist an das Jugendamt Stuttgart gerichtet. Hier wird Interesse an der Wohngemeinschaft Neckarstraße bekundet. Gerne würden die Studierenden – so heißt es in dem Brief – von den Erfahrungen hören wollen und sich „mit den dortigen Mitarbeitern, Herrn Kamenzin ist uns dem Namen nach bekannt, unterhalten und auch die Einrichtung besichtigen“. Es wird deutlich, dass die Wohngemeinschaft auch von außen als Einrichtung des Jugendamts wahrgenommen wird und dass Kamenzin der Ansprechpartner für diese ist.

In weiteren Dokumenten aus Waldersbach findet sich ein zweiseitiger „Bericht über die sozialpädagogische Wohngemeinschaft Neckarstrasse [sic!] 71“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 19). Datiert ist dieser auf den 17.05.1973 und ist von Kamenzin unterzeichnet. In diesem beschreibt Kamenzin die Arbeit der vergangenen Jahre der Jugendwohngemeinschaft der „deutschen autonomen jungenschaft“. An wen der Bericht gerichtet ist, kann nicht rekonstruiert werden. Auch wird berichtet, dass Anfang Oktober (welchen Jahres bleibt offen) die ersten Jugendlichen aus dem Städtischen Jungenheim einzogen und dass ein Betreuer – ein erfahrener ehrenamtlicher Jugendleiter – gewonnen werden konnte. Kamenzin schreibt:

„Beachtenswert ist, daß keiner der stark verhaltengestörten Jugendlichen in dem Zeitraum der nahezu dreijährigen Unterbringung in der Jugendwohngemeinschaft mit dem Strafgesetz in Berührung od. Konflikt kam, obwohl zuvor fast alle Jugendlichen während ihrer Heimunterbringungszeit teilweise mehrfach vor dem Jugendrichter standen.“

Kamenzin betont, dass die „stark verhaltensauffälligen“ Jugendlichen im Gegensatz zur Heimunterbringung weniger „verhaltensauffällig“ waren, wenn es um das Einhalten des Gesetzes ging. Er hebt im weiteren Verlauf hervor, dass alle Jugendlichen ihre Ausbildung mit gutem Erfolg abgeschlossen hätten. Weiter geht Kamenzin auf sieben Jugendliche ein und beschreibt kurz deren Entwicklung. Auffällig ist hier, dass der Bericht Kamenzins die positiven Entwicklungen der jungen Menschen hervorhebt, ohne dass er konkret wird, bspw. wo eine Ausbildung gemacht wird und was hier besonders positiv verläuft.

In einem Brief Kamenzins vom 13.03.1973 wird die Verbindung der „deutschen autonomen Jungenschaft“ noch zu weiteren Einrichtungen Stuttgarts deutlich (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 12). Kamenzin wendet sich darin an den Vorsitzenden des Vereins „Bewährungshilfe Stuttgart e. V.“ und bedankt sich zu-

nächst für die Zuwendung des Vereins, die er vor einem Jahr erhalten habe. Im Weiteren informiert er über „die Entwicklung des Probanden“, einen „Bewährungsprobanden“. Kamenzin „akquiriert“ junge Menschen über das städtische Jungenheim hinaus folglich aus weiteren Einrichtungen, zu denen Verbindungen bestehen. Nach einer Schilderung des Einlebens und des aktuellen Stands des jungen Menschen in der Wohngemeinschaft schreibt Kamenzin in dem Brief:

„Gleichzeitig möchten wir Ihnen hiermit mitteilen, daß wir zur Zeit in der Werrastrasse 101 eine Doppelwohngemeinschaft in zwei Etagen einrichten, in denen wir wiederum Plätze für jugendliche Bewährungsprobanden zur Verfügung stellen wollen.“

„Wir möchten Sie und Ihre interessierten Kollegen hiermit nochmals herzlich einladen, den wegen meines Krankenhausaufenthaltes im letzten Jahr ausgefallen [sic!] Besichtigungstermin nachzuholen.“¹⁷

Kamenzin unterschreibt das Schriftstück als „1. Vorsitzender“.

Über dieses Schriftstück Kamenzins wird ersichtlich, dass er sich im Aufbau einer weiteren Wohngemeinschaft befindet, diese explizit an Jugendliche aus dem Kontext der Bewährungshilfe gerichtet ist und er Werbung zu den zu belegenden Plätzen macht.

Im Kontext der finanziellen Ausgestaltung der Wohngemeinschaft findet sich bspw. eine Kostenübernahmeeklärung des Jugendamts Stuttgart vom 19.11.1973 (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 15). Das Jugendamt informiert die Mutter eines jungen Menschen darüber, dass die Stadt Stuttgart Hilfe zur Erziehung für ihr Kind gewährt. Beginn der Hilfe sei im November 1973 und betrifft die Wohngemeinschaft der „deutschen autonomen Jungenschaft“. Das Schreiben zeigt damit auf, dass das Jugendamt Stuttgart u. a. auch die Kosten für die Unterbringung in der Wohngemeinschaft Kamenzins trug.

Ein weiteres Schreiben des Jugendamts vom 28.03.1974 zeigt, dass das Jugendamt Stuttgart von Kamenzin einen Entwicklungs- und Situationsbericht eines in der Wohngemeinschaft Werrastraße untergekommenen Jungen einfordert. Es wird nicht deutlich, ob es sich um die dj.1.11 handelt. Es liegt dem Forscher*innenteam nur ein Schriftstück vor, aus dem deutlich wird, dass in der Werrastraße eine Wohngemeinschaft der dj.1.11 angedacht ist (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 18).

Mit Blick auf die Verflechtungen der Wohngemeinschaften der dj.1.11 und dem Jugendamt Stuttgart erweist sich eine Blattsammlung von 11 Blättern, datiert von August 1979 bis Januar 1980, als zentral (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 4). Diese Sammlung gibt Einblick in eine Dienstaufsichtsbeschwerde seitens eines Vaters gegenüber Kamenzin. In der Bezugnahme des Jugendamts auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Vaters vom 18.08.1979 wird vom damaligen Jugendamtsleiter Harrer beschrieben, dass zwischenzeitlich auch von anderer Seite Vorwürfe gegenüber Kamenzin erhoben worden sind.

Aus dem folgenden Schreiben des städtischen Jungenheims aus dieser Blattsammlung wird nachvollziehbar, was der Sachverhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde ist. Unter dem Betreff „Aufnahme von XX [junger Mensch; Anm. d. Verf.], geb. XX in die DJ 1-11 von Herrn Kamenzin“ wird von einem*einer Mitarbeiter*in beschrieben, dass der junge Mensch als Notunterbringung ca. drei Wochen im städtischen Jungenheim verbleiben sollte. Nach einer Schilderung der personalen Bedingungen zu diesem Zeitpunkt vor Ort und An- und Abwesenheiten der Mitarbeiter*innen heißt es:

„Am Samstagabend, ca. 20 Uhr, rief Herrn Kamenzin im Heim an, und teilte mir mit, daß er XX [junger Mensch; Anm. d. Verf.] in seine WG aufgenommen habe. Er habe sich mit Herrn XX [Mitarbeiter des Jugendamts; Anm. d. Verf.] diesbezüglich abgesprochen. Als Grund zur Sofortverlegung wurden acht Beschwerdepunkte von XX [junger Mensch; Anm. d. Verf.] genannt.“

Im übernächsten Schreiben des Jugendamts wird deutlich, dass der Vater des jungen Menschen aufgrund der Vorgänge um die Aufnahme in die Wohngemeinschaft eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben hat. In einem

¹⁷ Die betroffene Person berichtet, dass es sich bei dieser Wohngemeinschaft um lediglich eine Etage gehandelt habe und die anderen Etagen von Privatpersonen bewohnt wurden.

ausführlichen Schreiben des Vaters an das Jugendamt heißt es:

„Herr Kamenzin hat uns per Schreiben vom 16.07.1979 mitgeteilt, daß unser XX [junger Mensch; Anm. d. Verf.], geboren XXX seit 09.07.79 auf eigenen Wunsch in der Wohngemeinschaft dj. 1.11 ist. Der Vorgang selbst, sowie die Begleitumstände und Umfeldmerkmale können in keinem Fall unsere Zustimmung finden. Wir bringen dazu folgende Fakten in Ansatz [...] (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 4).“

Welchen Ausgang die Dienstaufsichtsbeschwerde letztendlich hat, lässt sich nicht rekonstruieren.

Auch weitere Schreiben weisen auf die Schwierigkeiten innerhalb des Jugendamts hin. Thematisiert wird nun – anders als Anfang der 1970er Jahre (siehe oben) – die „Doppelfunktion“ Kamenzins. Am 21.06.1979 erreicht den damaligen Abteilungsleiter Kamenzins im Stuttgarter Jugendamt ein Schreiben vom Jugendamtsleiter Harrer (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 3). Hierin geht es um die „Tätigkeit von Herrn Kamenzin für die ‚deutsche autonome Jungenschaft‘“. Thematisiert wird, dass dem Jugendamt aufgrund einer irrtümlichen Überweisung auf das Girokonto des Jugendamts bekannt geworden ist, „daß Herr Kamenzin bei privaten Angelegenheiten offensichtlich den Namen des Jugendamts verwendet“. Die Landesgirokasse konnte ermitteln, dass mindestens acht weitere Konten Vermerke in Eröffnungsunterlagen enthalten, die auf das Jugendamt hinweisen. Kamenzin soll bei den Eröffnungen beteiligt gewesen sein. Kamenzin soll hierzu angehört werden. Auf Seite 4 des Schreibens wird offenbar: „Darüber hinaus sind hier noch folgende Fälle bekannt geworden, in denen Herr Kamenzin seine dienstliche Tätigkeit mit seiner Tätigkeit für die ‚deutsche autonome Jungenschaft‘ vermischt hat“. So wird darauf verwiesen, dass Kamenzin bei Betätigungen der „deutschen autonomen Jungenschaft“ Geschäftszeichen, Vordrucke, Stempel usw. des Jugendamts nicht verwenden soll. Harrer richtet dabei die Worte an den damaligen Abteilungsleiter Kamenzins im Stuttgarter Jugendamt: „Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Dienstaufsicht für eine strikte Einhaltung dieser Anordnung besorgt zu sein“ (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 3).

4.6 Das Landesjugendamt und die Wohngemeinschaften der dj.1.11

In der Betrachtung der Landesjugendhilfe in Baden-Württemberg bzw. Baden und Württemberg-Hohenzollern ist zu rekonstruieren, dass nach 1945 zwei Landesfürsorgeverbände existierten und nach 1964 daraus zwei neue Institutionen gegründet wurden: die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Wie beispielhaft dem Organigramm des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern aus den Jahren 1965/1966 (siehe Abbildung 5) zu entnehmen ist, kamen den Landeswohlfahrtsverbänden unterschiedliche Aufgaben zu, u. a. agierten sie in der Funktion des Landesjugendamts (Abteilung 3) (Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 166). Dabei kamen ihnen, wie der Bezeichnung der einzelnen Abteilungen und zugehöriger Referate zu entnehmen ist, die Aufgabe der Jugendförderung, unter der die Jugendpflege, das Vormundschaftswesen und die Heimförderung/Heimaufsicht verortet waren, sowie der Erziehungshilfen, unter denen die Erziehungshilfe Jungen, die Erziehungshilfe Mädchen und die Verwaltungsangelegenheiten der Erziehungshilfe subsumiert wurden, zu. In einer Verwaltungsreform Anfang der 2000er Jahre wurden beide Verbände aufgelöst und die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gingen über auf den noch heute existierenden Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

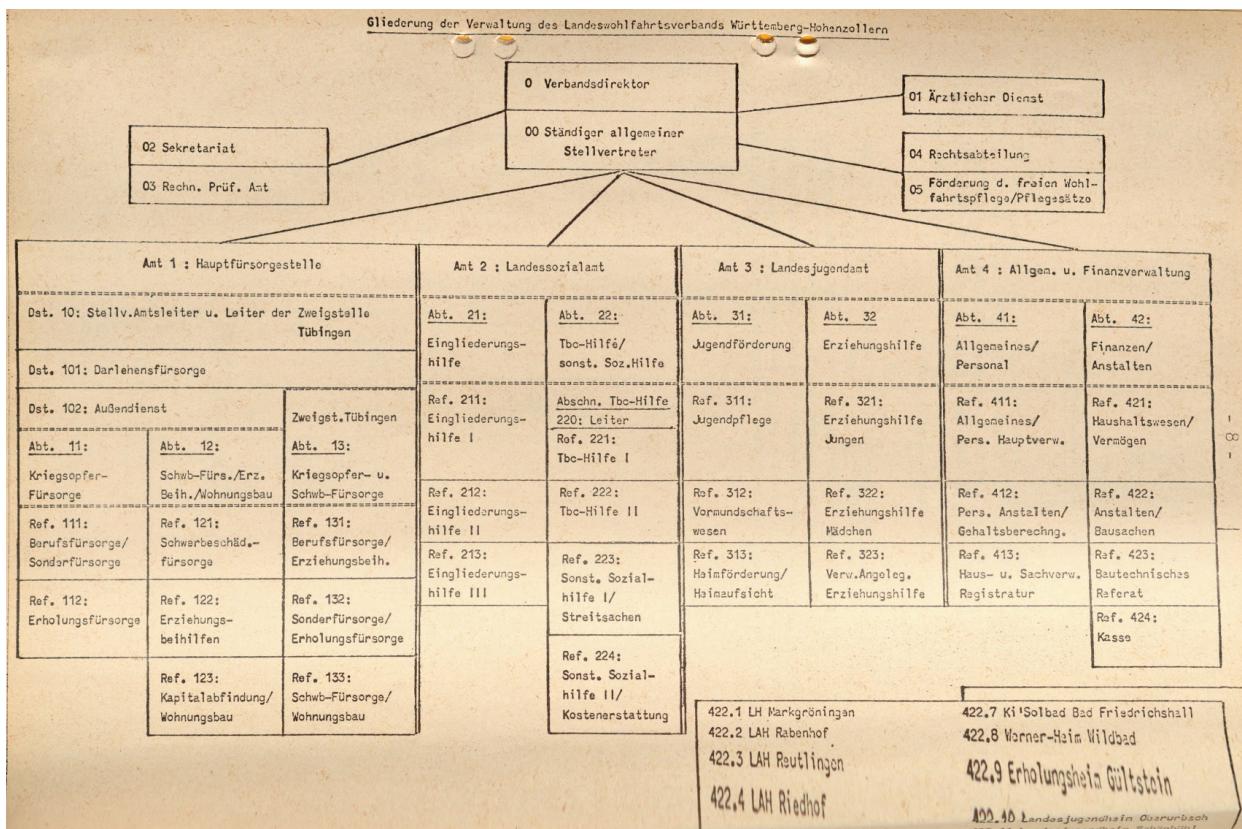


Abbildung 5: Gliederung der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern aus dem Geschäftsbereich 1965/1966 (Quelle: Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 166).

Im Kontext von Kamenzins Wirken, insbesondere in den Jahren 1967 bis 1980, ist in der Betrachtung der Aufgabenbereiche des Landesjugendamts zu schließen, dass bspw. die Einrichtungen wie die Wohngemeinschaften, in denen auch junge Menschen im Rahmen der Erziehungshilfen lebten, und das Kernerheim letztlich auf überörtlicher Ebene in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Landeswohlfahrtsverbände gelegen haben müssen. Dies betrifft zum mindest das Referat 313 „Heimförderung/Heimaufsicht“ und die Abteilung 32 „Erziehungshilfe“ im Kontext der Ausführung von FE (Fürsorgeerziehung) und FEH (Freiwillige Erziehungshilfe).

Dem fachöffentlichen Diskurs, wie z. B. der Aufarbeitung von Gewalt in den Heimen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal (Baum-Stammberger/Hafener/Morgenstern/Einenkel 2019), der Publikation zur Wanderausstellung „Verwahrlost und Gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949-1976“ (Pilz/Sedu/Keitel 2015) sowie den Aussagen des KVJS¹⁸ selbst ist dabei zu entnehmen, dass die Aufgabe der Heimaufsicht nicht systematisch und nur unzureichend bzw. keineswegs im Hinblick auf den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen ausgeführt wurde. Im Rahmen der Aufarbeitung konnte nicht rekonstruiert werden, als was das Landesjugendamt die Wohngemeinschaften angesehen hat und wie und ob die Gründungen dieser Wohngemeinschaften beachtet, begleitet und kontrolliert wurden. Die Dokumente verdeutlichen allerdings, dass das Jugendamt junge Menschen im Kontext von Erziehungshilfen dort untergebracht hat und das Landesjugendamt spätestens 1972 versucht hat, mit Kamenzin diesbezüglich Kontakt aufzunehmen (siehe unten).

In den dieser Aufarbeitung vorliegenden Dokumenten aus Waldersbach, den Archivalien des Stadtarchivs Stuttgarts wie auch in den Zeitzeug*innenberichten spielen die Landeswohlfahrtsverbände eine marginale Rolle. Insgesamt ist auch im Kontext von Kamenzins Wirken – zumindest aus den vorliegenden Akten – nicht erkennbar, dass die Landesjugendämter ihrer Verantwortung und ihren Aufgaben in einem hinreichenden Maße nachgekommen wären. Da eine Beteiligung an der Aufarbeitung – wie eingangs erwähnt – von dem KVJS nicht beabsichtigt war, konnte dies bislang nicht weiter geklärt werden.

Die drei Dokumente, die in Bezug auf das Landesjugendamt bisher vorliegen und die Verbindungen zum Wirken Kamenzins aufzeigen, legen den Schluss nahe, dass das Landesjugendamt keinen differenzierten Überblick über die bestehenden Einrichtungen und Angebote hatte und in diesem Sinne vielmehr als diffus, unklar und reagierend in Erscheinung tritt.

Eines der Dokumente ist ein Schreiben des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern/Landesjugendamt an die „Deutsche Autonome Jungenschaft – dj. 1.11 – z.Hd. von Herrn Kamenzin, an die Leonhardtstr. 8“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 17). Aus diesem Brief, datiert auf den 28.03.1973 mit dem Betreff „Wohngemeinschaft in Stuttgart, Neckarstraße 71/III“, geht hervor, dass das Landesjugendamt bereits im März und August 1972 an Kamenzin schrieb. In diesem Brief heißt es:

„Wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben vom 21.3.1972 und 24.8.1972. Da die Ihnen bereits ausgehändigte Antragsunterlagen zur Erteilung der Erlaubnisse nach §79 JWG [unter Abschnitt 7: Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen] bisher noch nicht bei uns eingegangen sind, bitten wir erneut um Überprüfung der Angelegenheit. Angeschlossen übersenden wir Ihnen vorsorglich nochmals die Antragsvordrucke.“

Im Weiteren wird um die Übersendung der ausgefüllten Anträge gebeten. Dabei fällt auf, dass das Schreiben wenig bestimmt und mit Nachdruck formuliert wird – etwa ohne Fristsetzung. Denn es ist darauf hinzuweisen, dass in der Wohngemeinschaft zu diesem Zeitpunkt bereits seit ca. zwei Jahren junge Menschen leben (Stuttgarter Zeitung vom 28. Mai 1971, S. 25¹⁹).

Ein weiteres Dokument aus dem Stadtarchiv Stuttgart stellt ein interner Brief im Jugendamt Stuttgart dar, der an den damaligen Amtsleiter Harrer adressiert und von einem Jugendamtsmitarbeiter unterschrieben ist (Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 234). Dieser ist datiert auf den 13.02.1982. Thematisiert werden „Wohngemeinschaften - Grundsätze für die Beratung und Aufsicht“. Das Schreiben nimmt Bezug auf einen Entwurf des Landesjugendamts hinsichtlich des o. g. Betreffs. Auffällig ist an dem Dokument, dass grundsätzliche Fragen im Hinblick auf die Ausgestaltung (z. B. Begriffsdefinitionen und Abgrenzung „Pflegefamilie, Familienkleinstheim, Außenwohngruppe, Wohngemeinschaft“), welche Zielgruppe eigentlich in den Wohngemeinschaften wohnt und welche fachlichen Qualifikationen demnach erforderlich sind, thematisiert wer-

18 <https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/informationen-fuer-ehemalige-heimkinder> (Letzter Zugriff: 21.08.2024)

19 Der Artikel kann online eingesehen werden unter: <https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/kinder-und-jugendliche/100-jahre-jugendamt/themen/jugendamt-aufarbeitung-kinderschutz-in-institutionen.php.media/206695/stz-28-mai-1971-erste-stuttgarter-wohngemeinschaft.pdf> (Letzter Zugriff am 21.08.2024).

den. Insgesamt zeigt das Dokument den Versuch auf, grundsätzlich Struktur, Ordnung und eine Systematik in Bezug auf diese Form der Einrichtung „Wohngemeinschaft“ herzustellen. Dies ist insofern auffällig und verwunderlich, da bereits seit Beginn der 1970er Jahre Wohngemeinschaften – auch von Kamenzin initiiert – existierten und erst über zehn Jahre später hier grundsätzliche Aspekte zur Struktur und einer fachlichen Ordnung vom Landesjugendamt aufgeworfen und vom Jugendamt Stuttgart diskutiert werden.

Das dritte Dokument ist ein Schreiben des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern/Landesjugendamt, adressiert an „Helmut-Werner Kamenzin in der Hasenbergsteige 1“ (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 1). Datiert ist das Schreiben auf den 03.08.1999 und hat den Betreff „Betrieb von Wohngemeinschaften in Stuttgart Planung einer Jugendhilfeeinrichtung in der Burkhardtshütte, Waldenbuch“. Das Landesjugendamt formuliert in diesem Schreiben, dass es aus einem Artikel der Stuttgarter Zeitung erfahren habe, dass Kamenzin neuer Besitzer der Burkhardtshütte sei und beabsichtige, in dieser eine Jugendhilfeeinrichtung zu eröffnen. Darüber hinaus hat das Landesjugendamt ebenfalls aus dem Artikel erfahren, dass Kamenzin in Stuttgart Wohngemeinschaften für junge Menschen betreibe. Im Weiteren schreiben sie:

„Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf gem. § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis durch das Landesjugendamt.“

„Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ab welchem Alter Sie junge Menschen in Ihren Wohngemeinschaften aufnehmen. Außerdem teilen Sie uns bitte mit, welche Vorstellungen Sie hinsichtlich der künftigen Nutzung der Burkhardtshütte als Jugendhilfeeinrichtung haben.“

Auf der zweiten Seite des Schreibens wird ersichtlich, dass diese Nachricht auch dem Jugendamt Stuttgart sowie dem Landratsamt/Kreisjugendamt Böblingen nachrichtlich übersendet wurde. In einem darauffolgenden Schreiben wird deutlich, dass Kamenzin auf das Schreiben nicht geantwortet hat, da das Landesjugendamt am 05.10.1999 einen erneuten Brief an Kamenzin sendet und an ihr Schreiben vom 03.08.1999 erinnert (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 2). Auch hier stellen sie erneut die Frage bzgl. des Alters der jungen Menschen in den Wohngemeinschaften sowie den Vorstellungen der künftigen Nutzung der Burkhardtshütte als Jugendhilfeeinrichtung. Weiter heißt es:

„Sollten Sie junge Menschen unter 18 Jahre[n] aufnehmen und betreuen oder dies beabsichtigen, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, da in diesem Fall davon auszugehen ist, daß Sie für die Betreuung der jungen Menschen eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII benötigen“ (Jugendamt Stuttgart, Nr. 2).

Auch diese Nachricht erreicht das Jugendamt Stuttgart sowie das Landratsamt/Kreisjugendamt Böblingen.

Dieses Schreiben ist insofern als höchst bemerkenswert zu bezeichnen, als dass

- erstens das Landesjugendamt hier aus einem Zeitungsartikel erfährt, was sich in der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt ereignet (zumal bereits ein Konzept zur Nutzung der Burkhardtshütte zu existieren scheint, worüber eine Zeitung im Gegensatz zum Landesjugendamt Informationen zu besitzen scheint),
- zweitens vor dem Hintergrund des oben geschilderten Ordnungs- und Strukturierungsversuchs aus dem Jahr 1982 das Landesjugendamt auch 17 Jahre danach noch keinen Überblick und keine Übersicht über diese Form der Einrichtung zu haben scheint,
- drittens unklar zu sein scheint, um welche Wohngemeinschaften – welcher Träger, aus welcher Zeit, welche Adressat*innen – es sich hier handelt,
- viertens in dem Zeitungsartikel, auf den sich das Landesjugendamt hier bezieht, beschrieben wird, dass Kamenzin nicht nur vorbestraft ist, sondern auch Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber jungen Menschen ausgeübt hat, und dies in dem Schreiben des Landesjugendamts in keiner Weise aufgegriffen wird (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 5), dieses vielmehr in seinem Duktus als kurze und höfliche Anfrage (Erteilung der Betriebserlaubnis) formuliert ist. Dieses Schreiben tritt damit eher als

oberflächliche Abwicklung von Bürokratie in Erscheinung, wobei der Schutz der Kinder und Jugendlichen eben nicht im Fokus dieses Verfahrens zu stehen scheint.

Insgesamt deuten die vorliegenden Dokumente und Veröffentlichungen darauf hin – und entsprechend lassen sich auch die Zeitzeug*innenberichte (siehe Kapitel 3) interpretieren –, dass das Landesjugendamt über die Jahre der Etablierung der Wohngemeinschaften hinweg als mehr oder weniger entkoppelt von den Entwicklungen in Stuttgart in Erscheinung tritt. Wie es seine rechtlich vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnahm, hat eine weitere Aufarbeitung zu klären, die dringend angeraten erscheint (z. B. Heimaufsicht). Aus heutiger Sicht kann festgehalten werden, dass Kamenzin durch das Landesjugendamt in der Steuerung, Gestaltung und Entwicklung der Wohngemeinschaften nicht systematisch beaufsichtigt wurde.

4.7 dj.1.11 im Rahmen des Stadtjugendrings Stuttgart und dem Ring junger Bünde Baden-Württemberg²⁰

Kamenzin war neben seinen Tätigkeiten im Jugendamt Stuttgart und seinen anderen Aktivitäten im Rahmen von Jugendfreizeiten, der Drogenhilfe und den Wohngemeinschaften ebenfalls im Kontext von Jugendringen aktiv. Dies geht insbesondere aus Materialien aus dem Stadtarchiv Stuttgart und den Unterlagen aus Waldersbach hervor. Im Folgenden wird überblicksartig dargestellt, welche Funktionen von Kamenzin im Stadtjugendring Stuttgart nachgezeichnet werden können und welche Verbindungen er zum Ring junger Bünde (Baden-Württemberg) hatte – und inwiefern diese eng mit seiner Rolle in der dj.1.11 und der dj.1.11 als Jugendorganisation generell verflochten waren. In den folgenden Beschreibungen bildet den Ausgangspunkt zunächst der Stadtjugendring Stuttgart, in dem die dj.1.11 Mitglied und Kamenzin im Vorstand und in zwei Ausschüssen in leitender Position tätig war. Anschließend werden die Bezüge zum Ring junger Bünde Baden-Württemberg aufgezeigt, in dem Kamenzin ebenfalls eine führende Rolle innehatte.

4.7.1 Stadtjugendring Stuttgart

Der Stadtjugendring Stuttgart (SJR) wurde als Stadtjugendausschuss am 12.10.1945 gegründet und 1954 in Stadtjugendring umbenannt (Stadtjugendring Stuttgart e.V. o. J.). Nachdem zur Gründungszeit vier Jugendorganisationen Mitglied waren, konnte der Ausschuss (bzw. der SJR) Mitte der 1940er Jahre bereits 24 Organisationen mit insgesamt 50.600 Mitgliedern verzeichnen; 1959 waren es bereits 75.600 Mitglieder (ebd.). Der SJR soll(te) den Bereich der Jugendpflege in der Stadt Stuttgart abdecken: „Aufgabe des Stadtjugendringes ist die Betreuung der Jugendverbände, deren finanzielle Bezugsschaltung, die Durchführung von Ferienkolonien, des Filmdienstes, teilweise der Jugendleiterschulung, Jugendaustausch u.a. mehr“ (Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 2930). Für die jugendpflegerischen Aufgaben hielt der SJR über die Jahre unterschiedliche Angebote vor: Jugendbälle, politische (Bildungs-)Angebote, (internationale) Freizeitfahrten, Spendenaktionen, Jugendgespräche, ab den 1980er Jahren vermehrt Friedensaktionen etc. (Stadtjugendring Stuttgart e.V. o. J.). Aus der Satzung des SJR (in der Entwurfsversion von 1970) (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 34) und aus einem Schreiben des Jugendamts an das Sozial- und Gesundheitsreferat vom 05.02.1976 (Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 1527) geht die Zusammensetzung der Organe des SJR Stuttgart wie folgt hervor: zwei Vorsitzende des SJR und je ein*e Vorsitzende*r in den zugehörigen Ausschüssen (Finanzausschuss, Jugendpolitischer Ausschuss, Freizeit- und Sozialausschuss, Rechtsausschuss und filmtechnischer Ausschuss). Neben diesen ordentlichen Mitgliedern im SJR gab bzw. gibt es beratende Mitglieder in einer sog. Vertreterversammlung (ebd.): Oberbürgermeister*in oder Stellvertretung, Vertretung des Jugendamts der Stadt, Ver-

²⁰ Der Landesjugendring Baden-Württemberg tritt, anders als bei den Zeitzeug*inneninterviews, in den Dokumenten aus dem Stadtarchiv Stuttgart und den Unterlagen aus Waldersbach nicht in Erscheinung. Dies kann vermutlich damit begründet werden, dass Kamenzin keine aktive Rolle im Landesjugendring innehatte und somit keine Korrespondenzen, Protokolle von Sitzungen des Landesjugendrings etc. vorliegen.

tretung der Schulbehörde und Vertretung des Gesamtelternbeirats.

Kamenzin war Anfang der 1970er Jahre im Vorstand vom SJR Stuttgart tätig. Ein Zeitraum, wann er genau im Vorstand war, kann aus den Dokumenten nicht rekonstruiert werden – jedoch lässt sich aus den Dokumenten auf jeden Fall der Zeitraum von 1970 bis 1974 nachweisen. Dies geht aus den unterschiedlichen Protokollen von Vorstandssitzungen am 22.09.1970, 28.09.1970, 20.10.1970, 15.12.1970, 17.12.1973 und 21.01.1974 hervor (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 21, 22, 23, 24, 25 und 26). Als Mitglied des Vorstands nahm Kamenzin an diesen Vorstandssitzungen teil und brachte darin auch Anliegen der dj.1.11 ein (siehe weiter unten). In einem Schreiben von Kamenzin vom 15.12.1970 „an die Leiter und Betreuer der Ferienkolonien des Stadtjugendrings Stuttgart, an die Ausschußmitglieder des Freizeit/Sozial- und Jugendpol. Ausschuß und an die Vorstandsmitglieder“ unterschreibt er dieses auch „i. A. des Vorstandes“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 27). Zusätzlich wird in diesem Schreiben seine Funktion als „Vorsitzender des Freizeit/Sozialausschusses“ des SJR ersichtlich. Für den „Freizeit/Sozialausschuss“ wird „Werner Kamenzin (Deutschen Jungenschaft)“, neben zwei anderen Kandidat*innen, in einem Protokoll zur Vorbesprechung am 13.04.1970 auch vorgeschlagen (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 28). Auf den Vorstandssitzungen des SJR berichtet Kamenzin zudem regelmäßig aus sowohl dem „Freizeit/Sozialausschuss“ als auch aus dem „Jugendpolitischen Ausschuss“, dem er ebenfalls angehörte. Diese beiden Ausschüsse schienen – wohl verknüpft über die Person Kamenzin – auch gemeinsame Sitzungen durchzuführen, die von Kamenzin geleitet wurden (z. B. Protokolle von den Sitzungen des „Freizeit/Sozial- und Jugendpolitischen Ausschusses“ vom 10.09.1970 und 02.12.1970, Dokumente Waldersbach Kamenzin Nr. 29 und 30).

Dass Kamenzin eine – so kann aus den vorliegenden Dokumenten entnommen werden – nicht unwesentliche Rolle im SJR und den jeweiligen Ausschüssen gespielt hat, kann wie folgt weiter rekonstruiert werden. In einer Einladung, datiert auf den 20.01.1971, wird bspw. formuliert: „Herr Kamenzin hat mich [den Geschäftsführer, Anm. d. Verf.] beauftragt, Sie auf Dienstag, 20. Januar 1971 um 18.00 Uhr in die Geschäftsstelle einzuladen. [...] Wir bitten um Ihr Kommen“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 31). In einer weiteren Einladung des Geschäftsführers zur nächsten Besprechung des „Freizeit/Sozialausschusses“ und des „Jugendpolitischen Ausschusses“ heißt es weiter: „Wer verhindert ist, möge sich bitte vorher mit Herrn Kamenzin oder unserer Geschäftsstelle in Verbindung setzen“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 32). Dadurch, dass sich sowohl bei Kamenzin als auch bei der Geschäftsstelle für die Sitzung(en) abgemeldet werden kann, zeigt, dass Kamenzin eine steuernde/leitende Rolle in den Ausschüssen und damit im SJR eingenommen hat. Des Weiteren fällt auf, dass die Sitzungen des „Freizeit/Sozialausschusses“ und des „Jugendpolitischen Ausschusses“, in einem Dokument vom 21.10.1970 auch des sog. „Text-Ausschusses“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 33), wiederkehrend im „Kernerheim“/„städtischen Jungenheim in der Kernerstrasse 36“/„Jungenheim der Stadt Stuttgart, Kernerstrasse 36“/„Kernerstr. 36“ stattfanden²¹. So vermischen sich an dieser Stelle Kamenzins Aktivitäten im SJR und seine Tätigkeiten als stellvertretender Heimleiter des Kernerheims.

Neben den einzelnen (führenden) Rollen Kamenzins innerhalb des SJR sind für den vorliegenden Ergebnisbericht zwei Entwicklungsstränge bzw. Themen besonders relevant. Mit Blick zunächst auf *Freizeitfahrten*, die ein Hauptbestandteil der Aktivitäten der dj.1.11 waren (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.1 und 4.4.1), wurden seit 1950 Jugendfreizeiten und internationale Jugendaustauschmaßnahmen vom SJR und seinen Mitgliedsorganisationen organisiert und durchgeführt (Stadtjugendring Stuttgart e.V. o. J.). Dazu gehörten Zeltlager, Ferienkolonien sowie (internationale) Jugendfreizeiten und Studienfahrten (ebd.). Diskussionen und Austausch rund um das Thema von Jugendfreizeiten fanden offenbar in dem von Kamenzin geleiteten „Freizeit/Sozialausschuss“ des SJR statt. In dem „Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Freizeit/Sozial- und Jugendpolitischen Ausschusses“ vom 02.12.1970 wird bspw. der pädagogische Auftrag in den Freizeiten besprochen (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 30). So sieht der Vorstand des SJR einen eben solchen pädagogi-

²¹ Es war, soweit dies aus den vorliegenden Unterlagen rekonstruiert werden kann, nicht ungewöhnlich, dass Sitzungen des Vorstands oder der Vertreterversammlung des SJR Stuttgart in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendpflege Stuttgarts, stattfanden. So gab es bspw. Treffen im Jugendhaus Mitte oder im Jugendhaus Ost. Auch das DLRG-Heim und die Geschäftsstelle des SJR werden als Orte von Sitzungen in den Protokollen und Einladungen aufgeführt.

schen Auftrag in den Freizeiten, dessen Umsetzung von den „Leitern und Helfern“ gewünscht wird. Zudem wird in dem Protokoll angeführt, dass die Freizeiten „partnerschaftlich und repressionsarm“ geleitet werden sollen und der Erziehungsstil auf diesen Freizeiten „emanzipatorisch“ sein soll.

Des Weiteren sind die innerhalb des SJR geführten Diskussionen zum Thema *Mitgliedschaft* im SJR anzuführen. In einem Entwurf der Satzung des SJR Stuttgart nach redaktioneller Überarbeitung des Rechtsausschusses heißt es am 17.03.1970 in § 4 Abs. 2: „Der Jugendverband oder die Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden muß bei Neuaufnahme im Stadtgebiet mindestens 150 Mitglieder haben“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 34). Diese Aufnahmerichtlinien wurden 1977 neu erarbeitet (Stadtjugendring Stuttgart e.V. o. J.). Von da an war es möglich, dass sich kleinere Verbände zusammenschließen können, um diese Mindestgrenze von 150 Mitgliedern zu erreichen (ebd.). Eine weitere Satzungsänderung in 1980 ermöglicht es ausländischen Jugendorganisationen, auch mit weniger als 150 Mitgliedern dem SJR zugehörig zu sein (ebd.). Eine weitere Satzungsänderung wird 1992 umgesetzt, die auch kleinere Jugendgruppen und Jugendinitiativen ansprechen soll (ebd.). In der Zeit, in der die dj.1.11 im SJR Mitglied war, galt jedoch die 150er-Grenze, die es benötigte, um rechtmäßig als Mitglied im SJR neu aufgenommen zu werden – was jedoch erst einmal nichts weiter darüber aussagt, wie die Mitgliederzahl bei bereits bestehenden Mitgliedsorganisationen wie der dj.1.11 festgelegt und kontrolliert wurde (siehe hierzu weiter unten).

Für die dj.1.11 war das Thema Mitgliedschaft trotzdem ein heikles Thema, da unterschiedliche Archivalien nahelegen, dass die Anzahl der Mitglieder in der dj.1.11 nicht immer eindeutig klar war und hier – so der Vorwurf – Mitgliederzahlen von Kamenzin falsch angegeben und folglich Förderungen durch den SJR unrechtmäßig erhalten wurden (siehe unten). Im Zusammenhang mit dem SJR Stuttgart lassen sich aus wenigen dem Forscher*innenteam vorliegenden Dokumenten Bezüge zu diesem Vorwurf herstellen. So wird in einem Schreiben des SJR-Geschäftsführers Furtner an die „Leiter und Vertreter unserer Mitgliedsorganisationen im Stadtjugendring“ vom 11.11.1965 die Neuaufstellung der Mitgliederzahlen der einzelnen Mitgliedsorganisationen gefordert (Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 1). Die Vorlage dafür füllt Kamenzin wie folgt aus: Die dj.1.11 hat fünf Jugendgruppen, die zwei Mal wöchentlich zusammenkommen; pro Gruppenabend nehmen ca. 12 junge Menschen teil. Die Gesamtmitgliederanzahl wird von Kamenzin mit „ca. 55 Teilnehmer“ angegeben. Ein weiteres Dokument, der „Geschäftsbericht 1976-1977 des Stadtjugendrings Stuttgart e. V.“ (Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei Nr. 2930) listet, ca. 10 Jahre nach dem zuvor erwähnten Dokument und fünf Jahre nach Einführung der Mindestanzahl von 150 Mitgliedern, in der Satzung des SJR folgende Mitgliedszahlen für die dj.1.11 auf: „1975: 543, 1976: 567, 1977: 510“ (*Mitgliederzahl um 10% gekürzt, da keine Meldung erfolgt ist“). Im Vergleich der beiden Dokumente erstaunt es mitunter schon, dass sich die Mitgliederzahl der dj.1.11 innerhalb von 10 Jahren verzehnfacht haben soll.

Neben der Rekonstruktion von Mitgliederzahlen der dj.1.11 gibt es zudem Dokumente, aus denen eine Aushandlung über zu Unrecht erhaltene Zuschüsse hervorgeht. Zunächst kann hier das Protokoll der Vertreterversammlung des SJR vom 08.11.1982 angeführt werden (Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 3973). Es fällt darin auf, dass Kamenzin in keiner offiziellen Funktion (z. B. Vorstandsmitglied) mehr aufgeführt wird, sondern in TOP 4 „Weiteres Vorgehen bei dem Mitgliedsverband ‚Deutsche autonome Jungenschaft – dj.1.11‘“ in Erscheinung tritt. Es wird darin deutlich, dass sich mehrere Stellen (Rechtsausschuss, Vorstand des SJR, Stadt Stuttgart) mit dem Nachweis der angezweifelten Mitgliederzahlen des dj.1.11 und der Rückforderung bezahlter Zuschüsse beschäftigt haben. Die Stadt Stuttgart habe den SJR „nachdrücklich aufgefordert“, die Zuschüsse zurückzufordern. Kamenzin äußert sich zu diesem Thema in dem Protokoll wie folgt: Er entschuldigt das Verhalten seines Verbands mit seiner Krankheit, sagt, dass er einige Schreiben vom SJR nicht erhalten habe (was bis auf eine Ausnahme laut des Protokolls nicht stimmt) und macht darauf aufmerksam, dass ein Prozess gegen die Stadt Stuttgart am Verwaltungsgericht Mannheim und ein Vergleich zugunsten der dj.1.11 ausgefallen sei. Es wird im Anschluss diskutiert, so lässt sich dem Protokoll entnehmen, dass der SJR Kamenzin ein Gesprächsangebot unterbreitet, die dj.1.11 das Ruhen ihrer Mitgliedschaft im SJR prüfen soll und die einzelnen Punkte in der Vertreterversammlung im Februar 1983 erneut angesprochen werden. Dieses Vorgehen erfährt Kamenzins Zustimmung.

Was nach dieser Vertreterversammlung Ende 1982 passiert ist, kann vom Forscher*innenteam nicht re-

konstruiert werden. Es lassen sich jedoch zwei weitere Schlüsseldokumente anführen, die sich aufeinander beziehen und von Dezember 1983 stammen. Dies ist zunächst ein Schreiben des Rechtsamts über das Rechtsreferat und das Sozial- und Schulreferat an das Jugendamt vom 13.12.1983 (Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 3969). Darin wird beschrieben, dass Kamenzin an einer Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart teilnimmt, im Rahmen derer es um Mitgliedschaften in der Deutschen Autonomen Jungenschaft (DAJ) geht. Auf Grundlage dieser Liste habe die DAJ Zuschüsse vom SJR erhalten. Im weiteren Verlauf des Schreibens geht es darum, dass die Mitgliederliste bislang nicht überprüft worden sei, Kamenzin aber anbietet, dass dies möglich sei. Zudem fügt Kamenzin an, dass in seiner Organisation keine Mitglieder, sondern Aktive sind – dies sei dem SJR seit 1974 bekannt gewesen. Auch sagt Kamenzin, so der Wortlaut in dem Schreiben, „daß auch andere Verbände ihre Mitgliederzahlen in Kenntnis der laxen Prüfung des Stadtjugendrings schönen würden“. Zudem soll geprüft werden, ob Einsicht in Mitgliederlisten erfolgen kann, wenn diese bereits Mitglied im SJR sind und nicht vor einer Neuaufnahme in den SJR stehen. Ein weiterer Punkt, der in dem Schreiben aufgeführt wird, ist die Rückforderung von Zuschüssen für eine angeblich durchgeführte Erholungszeit in den Vogesen, bei der in der Teilnehmendenliste der dj.1.11 eine Mitarbeiterin des Jugendamts aufgeführt wurde, die aber nie an der Freizeit teilgenommen hat. Die Aushandlung in dem Schreiben und in dem anknüpfenden Schreiben des Jugendamts an das Sozial- und Schulreferat vom 27.12.1983 (Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 3969) lässt erkennen, dass die Zuschussgewährung und die Bewilligungsverfahren neu geregelt werden sollen – die Beweislast für Zuwendungen liege hier beim Zuwendungsempfänger. Wie dieses Verfahren zu Ende geführt wurde, lässt sich aufgrund fehlender Unterlagen ebenfalls nicht vom Forscher*innenteam rekonstruieren.

Es lässt sich aus den Archivalien jedoch herausarbeiten, dass es durch den SJR Stuttgart für die einzelnen Mitgliedsorganisationen grundsätzlich möglich war, Förderungen und Bezuschussungen für ihre eigenen Aktivitäten zu beantragen. Dies hat auch die dj.1.11 in Anspruch genommen. So lässt sich aus einem Protokoll über die Sitzung des Vorstands vom SJR, datiert auf den 17.12.1973, Folgendes rekonstruieren (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 26): Unter Punkt 1 „Finanzbericht“ heißt es: „Nach langen Überlegungen wird der Antrag von der dj 1/11 (Herrn Kamenzin) befürwortet, so daß evtl. Restmittel für die Beschaffung dringender Einrichtungsgegenstände und Renovierung der Wohngemeinschaft gewährt werden können“. Auch eine weitere dringende Anschaffung, eine elektrische Schreibmaschine, wird beraten. Hierzu sei „Herr Kamenzin [...]“ bereit, Verhandlungen mit der Firma aufzunehmen und uns ein günstiges Angebot einer überholten Maschine zu vermitteln“. Im gleichen Protokoll wird ein weiterer Antrag von Kamenzin für die dj.1.11 besprochen. So geht es darin nicht um die Beschaffung von Gegenständen, sondern um das Zahlen eines Unkostenbeitrags für zwei Kinder „ausländischer Arbeitnehmer“, die an einer Freizeit der dj.1.11 teilgenommen haben. Hierzu heißt es: „Der Antrag wird mit genauer Begründung vorgelegt. Die beiden Vorsitzenden werden ermächtigt, den Antrag zu bezuschussen und die Höhe zu bestimmen“. Auch ein weiterer Brief vom SJR, datiert auf den 17.07.1969, lässt erkennen, dass die dj.1.11 eine Spende erhalten hat („einen gebrauchten Vervielfältiger“) – übernommen wurde die Spende durch Kamenzin, der den Erhalt auf dem Schreiben mit seiner Unterschrift bestätigt (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 35). Ein letztes Dokument, das Protokoll der Vorstandssitzung vom 15.12.1970 (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 25), zeigt darüber hinaus auf, dass die dj.1.11 beim SJR Mittel für die Errichtung einer Wohngemeinschaft beantragt. In dem Protokoll ist vermerkt, dass auf Anregung des 1. Vorsitzenden die dj.1.11 einen schriftlichen Antrag stellen wird, um „die Restmittel für eine von der dj 1/11 initiierte und getragene Wohngemeinschaft zu genehmigen“. Etwas weiter unten im Protokoll heißt es zudem, fast wortgleich: „Auf Anregung des 1. und 2. Vorsitzenden habe die dj 1/11 einen Antrag auf Förderung und Zuschuß für das soziale Experiment einer Wohngemeinschaft gestellt“. Obwohl der Antrag erst noch allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird und diese ihre Stellungnahme bis zum 22.12.1970 abgeben können, wird dem Antrag mit fünf Stimmen und einer Gegenstimme zugestimmt.

4.7.2 Ring junger Bünde Baden-Württemberg

„Der Ring junger Bünde Baden-Württemberg e.V.“ (RjB) ist ein Zusammenschluss selbstständiger und unabhängiger Jugendbünde in Baden-Württemberg. Durch gemeinsame Aktivitäten fördert der RjB die Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedsbünden und ermöglicht einen Erfahrungsaustausch untereinander, der für die Jugendarbeit als sehr positiv zu bewerten ist. Auf jugendpolitischer Ebene vertritt der RjB die Interessen seiner Mitgliedsbünde nach außen und zudem ist er für die Verteilung von Zuschüssen zuständig“²².

Der RjB wurde am 19.04.1970 von sieben Jugendbünden als Dachorganisation gegründet. Aus einem internen Dokument des RjB geht hervor, dass der RjB Baden-Württemberg – zur Zeit des Wirkens Kamenzins im RjB – kein Mitglied beim Landesjugendring (LJR) Baden-Württemberg war bzw. Aufnahmeanträge gestellt hat, die jedoch „in die Hosen“ gingen, so das Dokument (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 36).

Aus unterschiedlichen, dem Forscher*innenteam vorliegenden Dokumenten geht hervor, dass Kamenzin Anfang der 1970er Jahre (ein genauerer Zeitraum lässt sich auch hier aus den Dokumenten nicht rekonstruieren) der „1. Vorsitzende“ bzw. der „1. Sprecher“ des RjB Baden-Württemberg war. Aus einem Schreiben des damaligen (vermutlich vorhergehenden) 1. Sprechers des RjB Baden-Württemberg, Ewald H. Schröder, vom 14.02.1971 wird zudem ersichtlich, dass die „deutsche autonome jungenschaft (dj.1.11) – abtlg. Stuttgart“ Mitglied im RjB war und durch die oberste Jugendbehörde (das Kultusministerium Baden-Württemberg) als förderungswürdig anerkannt wurde (Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 2).

In den Dokumenten im Kontext des RjB tritt Kamenzin, im Vergleich zu (offiziellen) Schreiben im Rahmen des SJR Stuttgart, in der Regel als „Doc“ bzw. „doc“ – laut Zeitzeug*innen als Abkürzung für Doctor/Doktor – auf. Dies zeigt sich zunächst in jenen Dokumenten, in denen er mit „Lieber Doc“ angesprochen wird. Zudem wird er in Protokollen, wie dem „Protokoll der Vorstandssitzung des RJB-BW am 15.12.1971“ und dem Protokoll der Mitgliederversammlung des RjB am 15./16.04.1972, in einzelnen TOPs mit „doc“ bezeichnet (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 37 und 38). Auch nutzt er in diesen Dokumenten als Selbstbeschreibung „doc“. So nennt er sich in der Tagesordnung zur Vorstandssitzung des RjB vom 19.10.1972 (die in der „dj 1.11 - kanzlei“ stattfand) „doc-sprecher“ und unterschreibt Dokumente, wie das Schreiben des RjB Baden-Württemberg an alle Bundeszentralen vom 10.01.1972, mit „doc“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 39 und 40).

Aus den vorliegenden Unterlagen werden des Weiteren Aktivitäten innerhalb des RjB sichtbar, die unmittelbar mit Kamenzin, auch hier erneut in seiner Funktion als 1. Vorsitzender bzw. 1. Sprecher, in Verbindung gebracht werden können. Zunächst fällt auch hier auf, ähnlich wie die Beschreibungen zum SJR, dass Vorstandssitzungen des RjB Baden-Württemberg in der „dj 1.11 Kanzlei“ (mit der privaten Adresse von Kamenzin, Leonhardtstr. 8) stattfanden. Auch wird in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung des RjB Baden-Württemberg am 16./17.12.1972 in Oberndorf/Tübingen als Postadresse unter der Tagesordnung „Unabhängiges Jugendzentrum e. V. der „deutschen autonomen jungenschaft – dj.1.11 –“ angegeben (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 41). Daraus kann die Frage abgeleitet werden, ob der RjB Baden-Württemberg keine eigene Adresse (z. B. einer Geschäftsstelle) hatte oder ob Kamenzin in jeglichen seiner Schreiben „seine“ Adressen angab und dadurch die Arbeit in dem RjB wieder sehr stark mit seiner Person verknüpft war (Kamenzin = RjB Baden-Württemberg). Allgemein kann vermutet werden, dass die Adresse des RjB Baden-Württemberg immer die Privatadresse des jeweiligen 1. Sprechers war. So wird in dem bereits erwähnten Schreiben des damaligen 1. Sprechers des RjB Baden-Württemberg, Ewald H. Schröder, vom 14.02.1971 sowohl eine Pforzheimer Adresse hinter der Bezeichnung „1. Sprecher“ im Briefkopf als auch auf der zweiten Seite ein Stempel mit „Ring junger Bünde Baden-Württemberg“ und der gleichen Pforzheimer Adresse aufgeführt (Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 2).

In den Dokumenten wird außerdem die Aufnahme anderer Abteilungen der „deutschen autonomen jungenschaft“ in den RjB Baden-Württemberg verhandelt. So gibt es ein Schreiben von Kamenzin an einen Karl-Heinz Kentner (eigentlich: Karlheinz Kentner) vom 06.11.1972 mit dem Betreff „Aufnahmegesuch der „deut-

²² <https://www.rjb-bw.de> (Letzter Zugriff am 21.08.2024)

schen autonomen jungenschaft‘ Abteilung Heidenheim-Leonberg-Liebenzell“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 42). Die beiden, Kamenzin und Kentner, scheinen sich persönlich zu kennen, da Kamenzin Kentner mit „Grüß Dich Kenno“ anschreibt. In dem Schreiben erläutert Kamenzin weiterhin, dass es keine Einwände gegen die Aufnahme der DAJ Heidenheim-Leonsberg-Liebenzell gäbe, jedoch die Schwierigkeit der Namensgleichheit mit der dj.1.11 Stuttgart bestehe, die bereits Mitglied im RjB Baden-Württemberg sei. Kamenzin, nach wie vor zentrales Mitglied der DAJ/dj.1.11 Stuttgart, regt daraufhin an, dass die DAJ Heidenheim-Leonsberg-Liebenzell einen anderen Namen finden soll. Um etwaige Interessenskonflikte seinerseits auszuschließen, fügt Kamenzin in dem Schreiben an: „Hierbei spielt selbstverständlich meine Stellung als 1. Sprecher keine Rolle, da wir bei jeder anderen Konstellation die selben Bedenken hätten“. In dem Aufnahmeantrag der ‚deutschen autonomen jungenschaft‘ Abteilung Heidenheim-Leonsberg-Liebenzell vom 09.10.1972 (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 43), der auf der Vorstandssitzung des RjB Baden-Württemberg am 19.10.1972 besprochen wird (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 39), erläutert der Abteilungssprecher Karlheinz Kentner: „Unsere Abteilung arbeitet unabhängig und besteht unabhängig von der sich in Stuttgart befindenden [sic!] deutschen autonomen Jungenschaft dj.1.11 von H. Kamenzin. Im Gegensatz zu dieser sind wir als Abteilung Mitglied des Bundes dj.1.11“. Inwiefern es letztendlich zu einer Aufnahme kam oder nicht, lässt sich nicht weiter aus den Dokumenten rekonstruieren.

Als ein letztes Schlüsseldokument, das hinsichtlich der Aktivitäten von Kamenzin im RjB Baden-Württemberg angeführt werden kann, ist ein Schreiben vom „Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V.“ an den „Vorsitzenden des Ring junger Bünde Baden-Württemberg“ vom 07.08.1972 mit dem Betreff „RBJ-KOMMUNIKATION, hier: Unsere Mahnungen vom 22.3.72 und 2.6.72 (Nr. 103 u. 103a)“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 44). Darin geht es um das Abonnement der Zeitschrift „RBJ-Kommunikation“, die der RjB Baden-Württemberg bezieht. Es wurde, so der Verfasser Volker Tonnätt (Bildungsreferent im Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V.), das Geld für die RBJ-Kommunikation nicht bezahlt, weshalb die Zusammenarbeit gekündigt wird. Der Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V. fühle sich, so das Schreiben, vom RjB Baden-Württemberg „vollständig im Stich gelassen“. Weiterhin heißt es: „Wir finden es, lieber doc, sehr ungewöhnlich, die kameradschaftlichen Umgangsformen in solchem Maße verletzt zu sehen, wie das bei Dir uns gegenüber der Fall ist“. Bemerkenswert ist daher auch hier, dass Kamenzin als personifizierte Form des RjB Baden-Württemberg angesprochen wird – man sei von ihm und nicht von dem Ring enttäuscht. Es kann anschließend daran lediglich nur noch rekonstruiert werden, dass in der Tagesordnung zur Vorstandssitzung des RjB Baden-Württemberg am 19.10.1972 die „Bezahlung der RJB-Kommunikation – Hamburg“ als Tagesordnungspunkt aufgeführt wird (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 39). Da lediglich die Tagesordnung dieser Vorstandssitzung vorliegt, ist offen, wie dieser Punkt verhandelt wurde.

4.8 Zusammenfassung Kamenzin und die dj.1.11

Aus den vorherigen Ausführungen und Analysen des fachöffentlichen Diskurses sowie der in Kapitel 4 weiteren genannten Datenmaterialien lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

- Für das Wirken Kamenzins in der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe spielte die dj.1.11 als Plattform eine zentrale Rolle; von dieser aus und mit dieser agierte Kamenzin. Die dj.1.11 war dabei eine multipel einsetzbare Organisation u. a. zwischen Jugendarbeit, politischer Bildungsarbeit, Drogenhilfe, Jugendfreizeiten und Heimreform.
- Was die dj.1.11 organisational genau umfasste, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Eindeutig lässt sich jedoch sagen, dass es sich hierbei um ein sich ausfransendes organisationales Gebilde handelte; ein Gebilde, das selbst als diffus zu bezeichnen ist und gleichsam in einer diffusen Struktur agierte. Diese Diffusität, so lässt sich vermuten, war mitunter Grund dafür, dass wenig Transparenz und kaum ein Überblick darüber vorhanden war, in welchen Formen und Funktionen Kamenzin agierte. Damit verbunden war ebenso eine Diffusität mit Blick auf klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.

- Kamenzin nutzte und instrumentalisierte die dj.1.11 bzw. er wusste sie zu nutzen, um Geld für seine Aktivitäten zu akquirieren, z. B. Räume anzumieten, seine Intentionen durchzusetzen sowie regional und überregional Einfluss auszuüben.
- Die dj.1.11 ist bereits zur Zeit von Kamenzins Wirken in den 1960er und 1970er Jahren als Mythos zu bezeichnen – anders als der „Mythos Kamenzin“, der, wie in den Narrationen der Zeitzeug*innen gezeigt werden konnte, erst nach seiner Zeit in der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe durch tradierte Erzählungen geschaffen wurde. Der Name „dj.1.11“ transportierte aufgrund seiner Widerstandsgeschichte gegen den Nationalsozialismus eine besondere Form der Unangreifbarkeit, sodass bezüglich der Aktivitäten unter dem Namen dj.1.11 keine weiteren, genaueren Fragen gestellt bzw. diese abgewiesen wurden.
- Insgesamt lässt sich eine komplexe Infrastruktur rekonstruieren, in der die dj.1.11 als Organisation und Kamenzin in unterschiedlichen Rollen verankert waren und deren Teil sie waren. Dabei lässt sich sagen, dass Kamenzin mit der dj.1.11 mitunter selbst Teile dieser Infrastruktur geschaffen hat. Zu dieser Struktur zählte auch die regionale wie überregionale Ebene, die z. B. über die Bünde hergestellt wurde, aber natürlich auch die lokale Ebene im Raum Stuttgart. Zu dieser Infrastruktur zählten sowohl die öffentliche als auch die freie Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Dokumente zeigen dabei auf, dass die dj.1.11 und Kamenzin in ihren unterschiedlichen Funktionen und Rollen in dieser Infrastruktur in den 1960er und 1970er Jahren anerkannte, geförderte und mitunter prominente Akteur*innen waren:
 - » Kamenzin selbst nahm bedeutsame Positionen und Rollen ein: So wurde er stellvertretender Heimleiter des Kernerheims, stellvertretender Abteilungsleiter, kommissarischer Abteilungsleiter, Personalratsvorsitzender im Jugendamt Stuttgart und Vorstandsmitglied des Vereins für Drogenhilfe, „Release“; er fungierte als Sprecher der dj.1.11 Stuttgart, war im Vorstand des Stadtjugendrings Stuttgarts und war ebenfalls Sprecher des Rings junger Bünde Baden-Württemberg, eine Funktion mit der er auch überregional auf Bundesebene auftrat. Es lässt sich dabei auf der einen Seite sagen, dass Kamenzin es verstand, sich in prominente Rollen und Funktionen zu bringen – gleichsam muss auf der anderen Seite gesagt werden, dass dies wiederum von den erwähnten Organisationen und Institutionen akzeptiert und nicht hinterfragt wurde.
 - » Die Arbeit der dj.1.11 wurde finanziell gefördert, das Jugendamt Stuttgart arbeitete offiziell mit der dj.1.11 zusammen, indem junge Menschen aus dem Kernerheim in die Wohngemeinschaften zogen oder an den Ferienfreizeiten der dj.1.11 teilnahmen; die Angebote Kamenzins (Wohngemeinschaften, Drogenarbeit) wurden vom Jugendamt gewollt und benötigt; das Jugendamt und auch die freie Jugendhilfe (z. B. „Release“) haben mit Kamenzin zusammengearbeitet. Zudem war er durch seine Tätigkeiten ein anerkannter Akteur im Stadtjugendring Stuttgart und im Ring junger Bünde Baden-Württemberg, wodurch er über das aktuelle Geschehen in der Stuttgarter und in der landesweiten Kinder- und Jugendhilfe gut informiert war und diese über seine zentralen Positionen in den Jugendringen mitgestalten konnte.
- Das Landesjugendamt, sowohl nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) für die Heimaufsicht als auch letztlich fallverantwortlich im Bereich Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwillige Erziehungshilfe (FEH), hatte kaum Kenntnis und es lassen sich wenige Belege finden, die Anstrengungen dokumentieren, z. B. der Heimaufsicht nachzukommen.
- Erst ab Ende der 1970er Jahre regen sich erste Widerstände gegen die Tätigkeiten Kamenzins, z. B. vom Jugendamt Stuttgart und Landes- und Stadtjugendring. Diese Widerstände bezogen sich jedoch nicht auf sein fachliches Agieren, sondern regten sich z. B. vom Jugendamt und vom Stadtjugendring Stuttgart aufgrund bürokratischer Unregelmäßigkeiten (siehe Kapitel 4.5 und 4.7.1) oder vom Landesjugendring aufgrund machtvoller Übernahmeversuche der Burkhardtzmühle durch Kamenzin (siehe Kapitel 3.1.2).

- Insgesamt wurde Kamenzins Handeln weder von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern, Jugendamt Stuttgart – noch von der freien Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart und Baden-Württemberg kontrolliert, hinterfragt, reguliert oder begrenzt – ganz im Gegenteil: Kamenzin konnte relativ unkontrolliert seinen Interessen folgen und dabei gegenüber jungen Menschen grenzverletzend in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Stuttgarts aktiv sein.

5. Die „freigeistige“ Szene in Stuttgart der 1960er und 1970er Jahre – der Club Voltaire und das Unabhängige Jugendzentrum e. V.

Vor allem in den 1960er und 1970er Jahren bewegte sich Kamenzin in Stuttgart in der „freigeistigen“ Szene, die hier entstand. Der Club Voltaire war dabei wohl ein zentraler Treffpunkt. Zudem hat Kamenzin sich im Unabhängigen Jugendzentrum e.V. engagiert, in dem ebenfalls – wie im Club Voltaire – in den 1960er Jahren freie und selbstbestimmte Angebote von und mit jungen Menschen gestaltet wurden. Beide Vereine boten Kamenzin Anschluss und Plattformen, um Kontakte aufzubauen und seine Vorstellungen von Jugendfreizeitarbeiten weiterzuentwickeln.

5.1 Club Voltaire

In einem Brief, der sich in den Waldersbach-Unterlagen findet, werden Zusammenhänge zwischen der dj.1.11 und dem Club Voltaire hergestellt (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 20). In diesem Brief vom 02.11.1968 von der „dj.1.11 autonome jungenschaft abteilung mainz“ wird Kamenzin mit der „dj.1.11 abteilung stuttgart“ in der Leonhardtstr. 8 adressiert. In dem Text wird Kamenzin lediglich „doc“ genannt (siehe hierzu auch Kapitel 4.7.2). Inhalt des Schreibens ist v. a. Kamenzins Anfrage an die dj.1.11 Abteilung Mainz hinsichtlich der Gestaltung eines Musterbriefbogens für die dj.1.11 Abteilung Stuttgart. Interessant ist in diesem Schreiben aber insbesondere auch die Aussage: „es wäre überhaupt gut, wenn z.b. CV STUTTGART und RC MAINZ²³ Informationen über ihre aktivitäten austauschen würden“.

Der Stuttgarter Club Voltaire reihte sich in eine Reihe von Clubs Voltaire in anderen Großstädten ein. Hier ist festzuhalten, dass die jeweiligen Clubs Voltaire in jeder Stadt eigenständig und nicht überregional organisiert sind. Sie beziehen sich letztlich in der Bundesrepublik der 1960er Jahre auf eine gemeinsame „freigeistige“ Grundidee. Weiterhin entstand der Club Voltaire in Stuttgart schon vor der sog. Studentenbewegung 1968. Peter Grohmann, Kabarettist und Schriftsteller, war Mitbegründer des 1964 gegründeten Club Voltaire in Stuttgart. In seiner Autobiographie (Grohmann 2013) weist er darauf hin, dass der Stuttgarter Club als einer der ersten Clubs in Deutschland nach dem Berliner und Frankfurter Vorbild gegründet worden sei:

„Er war Teil eines antiautoritären, republikanischen Aufbruchs noch vor den großen Jugend- und Studentenprotesten und wurde zum Treffpunkt für junge Arbeiter und Angestellte, auch Schüler und Studenten, ein Diskussionsforum junger Leute für Gespräche über Politik, Kunst, Film, Literatur und Wissenschaft. [...] Selbst organisiert, selbst finanziert, immer bissel am Rande des Abgrunds, ein Hauch von Illegalität“ (ebd., S. 140 f.).

Retrospektiv wird der Stuttgarter Club Voltaire als ein experimentierfreudiger subkultureller Ort zwischen den Welten der etablierten Kultur und des sog. Rotlichtmilieus angesiedelt: „Im Rotlicht, wo damals auch die Weinstube Widmer und das Theater der Altstadt experimentierfreudige Kundschaft anziehen, reift der Club Voltaire zur Informationsbörse der politischen Subkultur“, so ein Artikel aus dem Jahre 2011 in den Stuttgarter Nachrichten²⁴. Weitere Berichte über den Club in Stuttgart arbeiten sich v. a. daran ab, dass der spätere Außenminister Joschka Fischer als junger Aktionist dort verkehrte: „Der Club mit seiner lockeren Struktur hielt die Forderungen nach Verbindlichkeit so wenig aus wie die Aktionen von Oberspontis à la Fischer“ (ebd., S. 163).

Wiederum andere Berichte zeigen auf, dass sich in den 1960er Jahren in dem Club diejenigen trafen, die in Stuttgart zur linksliberalen „freigeistigen“ Szene zählten und Personen in leitenden Positionen aus der Stadtverwaltung und Sozialverwaltung hier Veranstaltungen besuchten. Zudem wird immer wieder auch von be-

²³ Welche Vereinigung hier unter RC Mainz gemeint ist, ist unklar. Es könnte sich dabei bspw. um den Republikanischen Club handeln. Bei „CV Stuttgart“ handelt es sich um eine gängige Abkürzung für „Club Voltaire“.

²⁴ <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.joe-bauer-in-der-stadt-die-kippe-im-farbeimer.5ae83172-ad18-47a9-91db-b3d22875008c.html> (Letzter Zugriff am 21.08.2024).

rühmten Personen der linken und linksradikalen Szenen – nicht nur Joschka Fischer – berichtet, die im Club Voltaire ihren politisch-kulturellen Ort in Stuttgart fanden. Beispielsweise gehörte Klaus Croissant, der Wahlverteidiger von Andreas Baader im Stammheim Prozess, zum Kreis der Gründer (ebd., S. 140) und wird auch als Mitglied des Club Voltaire geführt. In der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit und insbesondere für die politische Linke war Croissant eine bekannte Figur, der als Verteidiger in den Stammheim-Prozessen 1974 einen vielbeachteten Besuch von Jean-Paul Sartre in Stammheim organisierte und in der Folge „Das internationale Komitee zur Verteidigung politischer Gefangener in Europa“ gründete. 1975 wurde Croissant selbst wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Auch wenn diese Ereignisse bereits nach der Schließung des Club Voltaire stattfanden, lässt sich über zwei prominente Mitglieder wie Joschka Fischer und Klaus Croissant aus dem linksradikalen Milieu um 1970 auf einen radikal gesellschaftskritischen Sound schließen, für den die Infragestellung, Überschreitung und Entgrenzung von Normen zur politischen Argumentation gehörte.

2014 heißt es in einem weiteren retrospektiven Beitrag in der Stuttgarter Zeitung: „Der Club lockte auch zwielichtige Gestalten wie den später verurteilten Seriensträfster und Päderasten Helmut Kamenzin“²⁵. Kamenzins Beziehung zum Club Voltaire, welche Kontakte und Beziehungen er im Club Voltaire pflegte und ob er dort eine herausgestellte Position innehatte, ist jedoch nur schwer bestimmbar. Es kann aber stark vermutet werden, dass der damals junge Kamenzin den Club Voltaire als Informations- und Kontaktbörse nutzte und sich darüber auch politisch verortete. Als inspirierender Impulsgeber taucht er bspw. in den dem Forscher*innenteam vorliegenden Dokumenten aber nicht auf.

Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass Kamenzin auf Wunsch des Jugendamts in den Vorstand des Club Voltaire gegangen sei, da „u.a. städtische Mittel dringsteckt hätten“ (gemeint im Club Voltaire) (Dokumente Sonneck-Hütten Kamezin, Nr. 3). Dies berichtet Kamenzin selbst, wie es aus einem psychiatrisch-psychotherapeutischen Gutachten über ihn hervorgeht. Dabei handelt es sich um ein Gutachten mit einem Briefkopf vom Leiter der Sektion Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Prof. Dr. K. Foerster der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen, an Oberstaatsanwalt Jäger (Stuttgart) aus dem Jahr 1996. Das angebliche Vorstandsengagement Kamenzins im Club Voltaire lässt sich aber nicht genau überprüfen. Es existiert zumindest eine Bescheinigung in seiner Personalakte vom Vorstand des Club Voltaire, dass Kamenzin ab dem 01.06.1966 Geschäftsführer des Club Voltaire Stuttgart war (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 10).

Des Weiteren zeigen die Dokumente, dass der Club Voltaire im Rahmen der Jugendförderung der Stadt Stuttgart unterstützt wurde. So geht aus einer Antwort auf eine Anfrage, ob die Aktivitäten des Club Voltaire dem Grundgesetz entsprächen und eine Förderung darum gerechtfertigt sei, hervor, dass dem Club Voltaire bis 1968 22.000 DM an Zuschüssen bewilligt worden seien (Gemeinderatsdrucksache 141/70²⁶). Die Anfrage erfolgte am 18.02.1970 von zwei CDU-Ratsmitgliedern. Die Bewilligung sei erfolgt, da sich der Club um neue Formen der Jugendarbeit verdient mache. 1969 sei zudem sehr engagiert über die Förderung des Clubs im Gemeinderat diskutiert worden. Weiterhin seien seit 1969 aber keine weiteren Mittel bewilligt worden, da der Verwendungsnachweis trotz „Erinnerungen“ für das Jahr 1968 nicht erbracht worden sowie nicht fristgemäß ein neuer Antrag eingegangen sei. Darüber hinaus sei eine Förderung im Jahr 1970 davon abhängig, wie sich die politische Bildungsarbeit des Clubs und dessen Jugendarbeit entwickle und ob diese mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

1971 wird der Stuttgarter Club Voltaire bereits geschlossen. „Eine Gruppe selbst ernannter Revolutionäre“, heißt es wiederum rückblickend mit Verweis auf Grohmann (2013) in dem bereits erwähnten Artikel in den Stuttgarter Nachrichten von 2014, habe den Club besetzt und später die Miete nicht mehr gezahlt.

Kamenzin – darauf wurde bereits hingewiesen – nutzte die Anschrift Leonhardtstr. 8 in den kommenden Jahren weiter für seine Vereinsaktivitäten und hatte damit zumindest zu dem Ort weiter eine Beziehung.

²⁵ <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.leonhardsviertel-arbeiter-trifft-penner-trifft-professor.27fd4473-diba-4298-8489-77076026b227.html> (Letzter Zugriff am 21.08.2024).

²⁶ Dieses Dokument ist online einsehbar im Findbuch des Stadtarchivs Stuttgart, unter: https://www.stadtarchiv-stuttgart.findbuch.net/pics/R_AugiasArchiv8_Grafik_GR_Protokolle_404_24_1970_24_404_19700305_oe_VV.PDF (Letzter Zugriff am 02.09.2024).

5.2 Das Unabhängige Jugendzentrum e.V.

Die unabhängige Jugendzentrumsbewegung gehörte gleichfalls zu den Aktivitäten einer progressiven und gegenkulturellen Jugendarbeit der späten 1960er und der 1970er Jahre, bei der es um selbstorganisierte und selbstbestimme Räume für Jugendliche, insbesondere auch für Lehrlinge und Jugendliche aus der „Arbeiter- schicht“, ging. Es handelte sich dabei um Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die zu Beginn durchaus kritisch beäugt und im Laufe der 1970er und 1980er zu einem zunehmend anerkannten und öffentlich finanzierten Regelangebot der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit wurden (Münchmeier 2011, S. 57). Der offenen Jugendarbeit in den Jugendzentren lagen die Prinzipien Offenheit, Selbstorganisation, Bedürfnisorientierung, niedrigschwellige Angebote und Aktivitätenvielfalt zugrunde. Ihre Forderungen nach Finanzierung richteten sich nicht an die Verbände und Vereine, sondern in der Tradition der kommunalen Jugendpflege an die staatlich-kommunalen Akteur*innen, an die Kommunen, Gemeinderäte oder Bürgermeister*innen. Im Mittelpunkt der offenen Jugendarbeit in den Zentren sollten Angebote zur politischen Bildung stehen (ebd., S. 63).

In dem „Jahresprotokoll 1971“ aus den Waldersbach-Unterlagen finden sich Dokumente zum Unabhängigen Jugendzentrum Oberndorf (UJZ) (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 14), in dem Kamenzin zeitweise Vorsitzender war. In dem Jahresprotokoll befindet sich bspw. ein Organigramm des UJZ, aus dem auch die Zielsetzung des Zentrums hervorgeht (siehe Abbildung 6).

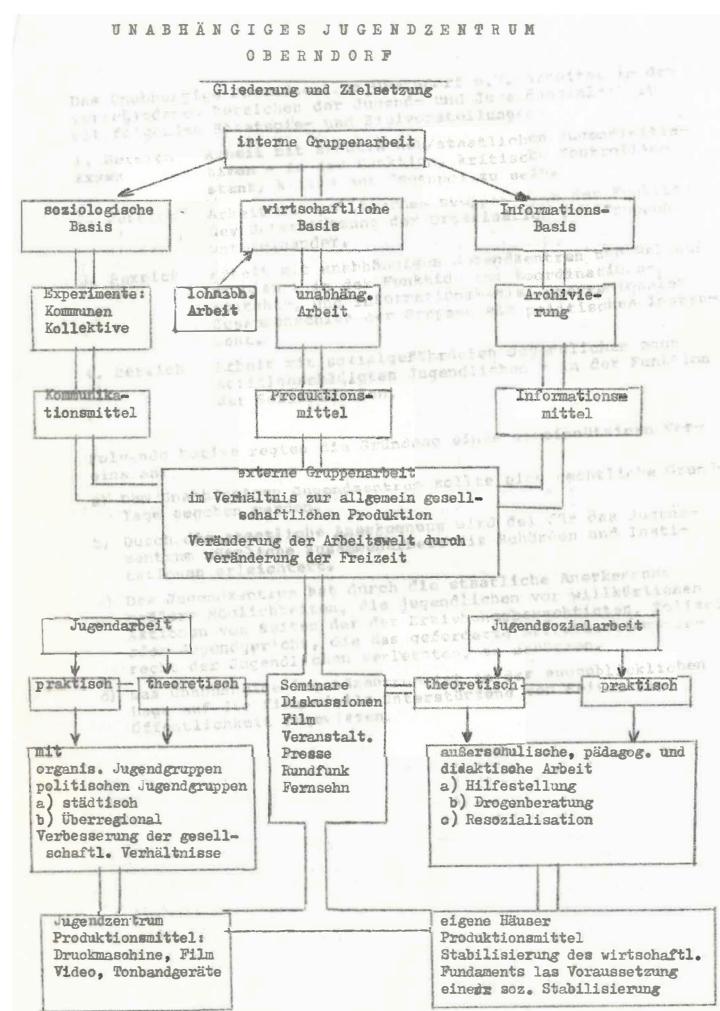


Abbildung 6: Gliederung und Zielsetzung des Unabhängigen Jugendzentrums (Quelle: Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 14).

Neben dem Organigramm findet sich im Jahresprotokoll außerdem eine Beschreibung, welche Strategie- und Zielvorstellungen es in den verschiedenen Bereichen der Jugend- und Jugendsozialarbeit verfolgt:

- „1. Bereich Arbeit mit städtischen/staatlichen Jugendinitiativen – in der Funktion, kritische Kontrollinstanz, kritischer Gegenpol zu sein.“*
- „2. Bereich Arbeit mit politischen Gruppen – in der Funktion der Unterstützung der Organisation der Gruppen untereinander.“*
- „3. Bereich Arbeit mit unabhängigen Jugendzentren und Releasegruppen – in der Funktion der Koordinations-, Kontakt-, und Informationsbasis, überregionaler Zusammenschluß der Gruppen als politisches Instrument.“*
- „4. Bereich Arbeit mit sozialgefährdeten Jugendlichen oder sozialgeschädigten Jugendlichen – in der Funktion der Sozialisation“.*

Ein weiteres Schreiben vom 13.07.1972, dessen Autor*in jedoch unbekannt bleibt, zeigt außerdem auf, dass das UJZ ab Oktober des Jahres 1972 und die „umliegenden Beratungsstellen und Releasegruppen eine 6-köpfige therapeutische Wohngemeinschaft zur Nachbetreuung drogenabhängiger und drogengefährdeter Jugendlicher eröffnen“ (Dokumente Waldersbach Kamenzin, S. 51). Es findet sich kein Dokument, das explizit von Kamenzin geschrieben oder an ihn als Vorsitzenden des Vereins UJZ adressiert ist.

6. Mythos Kamenzin? – Kindeswohlgefährdung durch kollektives Versagen der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe

In den Erzählungen der Zeitzeug*innen und medialen Öffentlichkeit erscheint Kamenzin als personifizierter männlicher Mythos kriminell entfesselter Jugendarbeit und -wohlfahrtsarbeit. Die Geschichten um und das Wirken von Kamenzin sind Teil der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfegeschichte. Die Geschichten werden wie faszinierende und abstoßende Kriminalgeschichten erzählt und haben unterschiedliche Nuancen in der Pointierung. Demgegenüber müssen die Aktivitäten und das Wirken Kamenzins in ihrer Gewaltförmigkeit und in den Folgen für die Betroffenen bis heute analysiert, die organisationalen Ermöglichungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe aufbereitet und Verantwortung übernommen werden.

Kamenzin wird als „Waffenhändler“, „Päderast“, „Drogenschmuggler“, „Betrüger“ mit einer großen kriminellen Energie oder als „Ungeheuer“ aufbereitet, sodass die Hilflosigkeit des Jugendamts und der Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ihm gegenüber geradezu plausibel und unhinterfragbar wird. Hinweise zu sexualisierten Übergriffen in der Geschichte der Stuttgarter Jugendhilfe werden darum auch direkt der Person Kamenzin zugeordnet. Es passt in sein Täterprofil. Kamenzin erscheint als Einzeltäter und die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber ihm machtlos.

In diesen Erzählungen der Zeitzeug*innen haben Betroffene keinen Platz.

Dass Kamenzin ein langjähriger Mitarbeiter und Personalratsvertreter des Jugendamts Stuttgart war, will nicht so recht ins Bild passen. Platz hat die eigene Faszination und das Abstoßende von einigen Zeitzeug*innen und die Verbesonderung von Kamenzin. Platz hat zudem die kaum vorhandene Überraschung, dass Kamenzin in Waldersbach und in den Sonneck-Hütten umfänglich Jugendamtsunterlagen und persönliche Dokumente, u. a. Kopien von Personalausweisen von jungen Menschen bis hin zu kinderpornographischen Bildern sowie vielfältige Belege über merkwürdige Geschäftspraktiken mit dem Jugendamt und von Jugendreisen, gehortet hat.

Platz hat in diesen Erzählungen jedoch nicht, dass die Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe – vom Jugendamt, über die freien Träger, die Jugendringe bis hin zu Jugendverbänden und die Landesjugendwohlfahrt – Kamenzin mit hervorgebracht und ermöglicht hat. Sie ist nicht von einem kriminellen Mythos eingenommen worden, sondern die Angebote der dj.1.11 und damit von Kamenzin waren Teil der Reform der Kinder- und Jugendhilfe der 1970er Jahren in Stuttgart. Die – wie es heute formuliert wird – Verantwortungsgemeinschaft der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat ihn in den 1960er und 1970er Jahren mit hervorgebracht – und mit ihren Verfahren versagt.

Kamenzin war ein entschiedener Protagonist der sich herausbildenden Kinder- und Jugendhilfe der 1970er Jahre und hat darin das Wohl junger Menschen gefährdet, sexualisierte Gewalt ausgeübt und systematisch Verfahrenswege unterlaufen. Kamenzin hat sexualisierte Gewalt an jungen Menschen u. a. in Wohngemeinschaften ausgeübt, hat vielfältige Kriminaltaten in geförderten Angeboten, z. B. auf Jugendfahrten oder im Rahmen der Jugendverbandsarbeit, begangen und die Verwaltung des Jugendamts und die Kontrolle der Landesjugendhilfe nicht lediglich nur unterlaufen, sondern das Jugendamt und auch die freie Kinder- und Jugendhilfe – wie z. B. im Rahmen von „Release“, im Kontext der Jugendringe oder in der Jugendverbandsarbeit – hat seine Angebote gefördert und auch Widerstände und Beschwerden lange nicht wahrgenommen.

So ist weder aus den bisherigen vorliegenden Dokumenten noch aus den Erzählungen ersichtlich, dass Vorgesetzte Kamenzins aus dem Jugendamt Stuttgart – wie die damaligen Jugendamts- und Abteilungsleiter Erich Harrer oder Dr. Wolf Rainer Wendt – seine Aktivitäten in den 1970er Jahren entscheidend begrenzt oder die entgrenzte Verflechtung von Jugendamtstätigkeit und dj.1.11 grundlegend problematisiert hätten. Erst gegen Ende der 1970er Jahre hat sich das Jugendamt entscheidend gegen Kamenzin gewendet und hier v. a., weil es

die eigenen Verfahren bürokratisch verletzt sah, da Kamenzin v. a. im Interesse des Verbands dj.1.11 agierte und dafür – einem internen Schreiben des Jugendamts Stuttgart folgend (Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 3) – auch z. B. städtische Stempel des Jugendamts unerlaubt nutzte. Es sollte dann erst das Unterlaufen der eigenen Verfahren durch Kamenzin beendet werden.

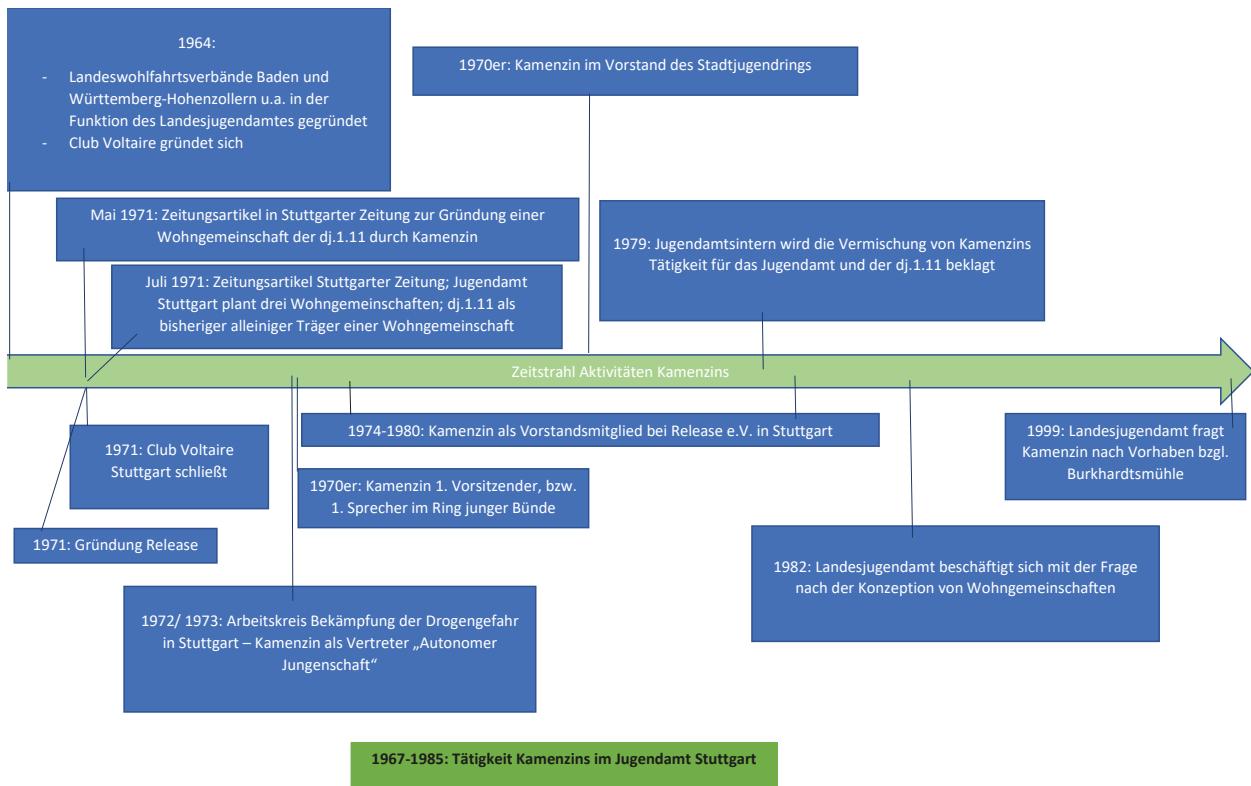


Abbildung 7: Zeitstrahl zu Kamenzins Aktivitäten (exemplarisch) (eigene Darstellung)

Dieser Zeitstrahl kann den zeitlichen Verlauf – wie er sich aus den vorliegenden Dokumenten ergibt – visualisieren, in dem Kamenzins Aktivitäten zu verorten sind. Zunächst ist ein Focieren seiner Aktivitäten in der Jugendarbeit, der Gründung von Wohngemeinschaften etc. erkennbar. Erst Jahre nach Kamenzins multi-aktivem Wirken kommen Kritiken des Jugendamts auf, die aber auch primär finanzielle und verfahrenslogische Perspektiven betreffen und nicht etwa die inhaltliche Ausgestaltung oder die Gefährdung junger Menschen durch Kamenzin.

So ist abschließend zu fragen: Wie waren Kamenzins kriminelle Praktiken in der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe über so viele Jahre möglich?

1. Zunächst wurde Kamenzins Wirken möglich durch seine Rolle und Funktion im Jugendamt Stuttgart, die ihm Zugang, Reputation und Macht verschafft hat und in der man ihn über viele Jahre nicht nur hat gewähren lassen, sondern ihn auch gefördert und protegiert hat.
2. Zudem war Kamenzin ein aktiver Mitstreiter in der Stuttgarter links-freigeistig-offenen Szene des Aufbruchs der 1960er Jahre. Der Club Voltaire steht hier als Synonym für die Ansprache von Lehrlingen, jungen Arbeiter*innen, politischer Arbeit mit jungen Arbeiter*innen, die aus dem Ausland angeworben wurden etc. Hier trafen sich diejenigen, die eine andere Jugendarbeit, politische Bildung, Kultur und Stadt- und Gesellschaftspolitik wollten. Kamenzin sozialisierte sich in dieser Szene. Die dj.1.11 galt dabei als progressive Schnittstelle zwischen dieser Szene und der Kinder- und Jugendhilfe und stellte den Mythos einer Jugendverbandsarbeit des Widerstands dar.

3. Festzustellen ist in der Gesamtschau der einzelnen Kapitel zum Jugendamt Stuttgart, dass dieses als Institution durchaus Bestrebungen verfolgte, progressive Jugendarbeit zu forcieren. Kamenzins Angebote waren vom Jugendamt Stuttgart gewollt. Jugendwohngemeinschaften und Angebote der Drogenarbeit wurden in den 1970er Jahren geradezu dringend gebraucht und auch in der lokalen Presse „gefeiert“. Kamenzin war der Protagonist dieser Angebote. Er kannte sich fachlich aus. Während – wie z. B. in Bezug auf die Drogenarbeit – durch das Jugendamt beklagt wurde, dass zu viel in der Stadt von den Trägern nur geredet werde, hat Kamenzin Angebote gemacht und Jugendwohngemeinschaften gegründet.
 4. Die Einrichtung und Eröffnung weiterer Wohngemeinschaften liegen im Bestreben des Jugendamts. Dass in einem gleichen Zeitungsartikel die Wohngemeinschaft der dj.1.11 hervorgehoben wird – als einzige und weiter unterstützenswerte Einrichtung – versinnbildlicht die Verbindung und Nähe des Jugendamts Stuttgart mit der dj.1.11, die sich noch anhand weiterer Textstellen nachvollziehen lässt (siehe Kapitel 4). Insgesamt wird deutlich, dass sich Kamenzin Kinder- und Jugendhilfestrukturen bedient, die zu dem Zeitpunkt kein anderer sog. Träger der Kinder- und Jugendhilfe verfolgt. Das Jugendamt Stuttgart zeigt sich in dem Wirken Kamenzins insgesamt als unterstützend, als Institution, die sein Wirken weiter forciert und aufrechterhält. Es zeichnet sich ab, dass es in den Kinder- und Jugendhilfestrukturen Stuttgarts den Wunsch nach Innovation in dem Bereich gab, doch keine Infrastruktur, die eine qualitätsgesicherte Ausgestaltung ermöglichte – allein die evangelische Jugendhilfe wird noch als möglicher Träger genannt.
 5. Gleichzeitig hat sich Kamenzin auch über den pädagogischen Fachdiskurs informiert. Er hat den überregionalen sozialpädagogischen Diskurs rezipiert. Er hat, wie in Kapitel 4.4.1 dargestellt, bspw. – dies belegen Unterlagen aus Waldersbach – die umfangreiche Studie von Helmut Kentler, Thomas Leithäuser und Hellmut Lessing (1969) zu Jugendreisen – „Jugend im Urlaub“ durchgearbeitet und hat einen vergleichbaren Fragebogen für seine Angebote entworfen. Hier wird Jugendarbeit als die Freizeitinstitution jenseits traditioneller Einrichtungen positioniert (Müller/Kentler/Mollenhauer/Giesecke 1964).
- Kamenzin hat zudem Texte über die sexuelle Unterdrückung, u. a. in der Heimerziehung, und fehlende sexuelle Beziehungen von Jugendlichen in der Heimerziehung aufbewahrt (z. B. Roth 1973), die explizit Teil eines pädagogischen Legitimationsdiskurses von Pädosexualität sind (Baader 2017). Zudem hat er sich intensiv mit dem Fachdiskurs in der Zeit zur Drogenarbeit und -politik beschäftigt. Aus alledem hat er seine Konzeptionen für Angebote in der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe zusammengebaut.
6. Durch die dj.1.11 verfügte Kamenzin über einen Verband als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der als progressiv galt und mit dem er zwischen etablierten Strukturen gestalten konnte. Gleichzeitig war die dj.1.11 zu dieser Zeit aufgrund ihrer Widerstandsgeschichte gegen den Nationalsozialismus bereits ein Mythos, der dazu beitrug, dass bzgl. der Aktivitäten in der Kinder- und Jugendhilfe keine Fragen gestellt wurden. Als Mitarbeiter des Jugendamts kannte er die Finanzierungspraxis und die Verwaltung kannte ihn. Es war letztlich eine Symbiose aus öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe im Dienst sog. progressiver Reform. Die dj.1.11 war dabei eine multipel einsetzbare Organisation zwischen Jugendarbeit, politischer Bildungsarbeit, Drogenhilfe, Jugendreisen und Heimreform. Aus öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe schuf er eine Praxis, die „frei“ auch von Verwaltung sein konnte – indem bspw. das Landesjugendamt erst gar nicht bestehende Jugendhilfeangebote überblickte und sie entsprechend auch nicht konsequent kontrollierte (vgl. Kapitel 4.6).
 7. Das Jugendamt Stuttgart war selbst seit Beginn der 1960er Jahre in einer Aufbau- und Reformphase. Seit Anfang der 1960er Jahre lagen Konzeptionen für das Jugendamt eines „neuen Typs“ vor. Es sollten professionelle Strukturen etabliert und mit den Verwaltungsverfahren verflochten werden. Öffentliche Jugendhilfe sollte nicht mehr nur Verwaltung sein, sondern auch fachliche Verwaltung übernehmen. Hier war eine Verfachlichung angestrebt, aber die Entwicklungen und Erfordernisse der Praxis überholten die eigene Reform. Die „Zuweisungspraktiken“ von Jugendlichen zu den Wohngemeinschaften

schaften – die Kamenzin eine gewisse Willkür ermöglichten, selbst junge Menschen für die Wohngemeinschaften auszuwählen – sind ein Beispiel für fachliches Versagen des Jugendamts Stuttgart.

8. Auch die organisationsübergreifenden korporatistischen Strukturen und die Kooperation zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Stuttgart – der Stadtjugendring oder der Ring junger Bünde oder die Zusammenarbeit in der freien Wohlfahrtspflege – hatten kaum fachliche Regulationsmechanismen. Kamenzin kam in den Vorstand des Release e.V. und konnte in dieser Struktur seine „fachlichen“ Vorstellungen einbringen. Im Landesjugendring, Stadtjugendring und auch im Kontext des Rings junger Bünde gab es zwar im Verlauf der 1970er Jahren Widerspruch, aber nicht fachlich, sondern aufgrund formaler administrativer Fehler bzw. letztlich seiner machtvollen Übernahmeversuche (z. B. Burkhardtshütte).
9. Das Landesjugendamt, sowohl nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die Heimaufsicht als auch zumindest in den 1970er Jahren letztlich fallverantwortlich im Bereich Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwillige Fürsorgeerziehung (FEH), hatte – so die bisherige Aktenlage – kaum Kenntnis und bemühte sich auch nicht, wissen zu wollen, was in den Jugendwohngemeinschaften geschah. Letztlich – so kann nur resümiert werden – herrschte auch hier eine Kultur der Immunisierung gegenüber der eigenen Verantwortung für die jungen Menschen in der stationären Jugendfürsorge vor, die bisher nur für die Jugendhilfe der 1950er und 1960er Jahren festgestellt wurde.
10. Die „neue“ Fachwissenschaft der Sozialpädagogik war Inspirationsgeberin und neugierig unterstützend. Kamenzin rezipierte die Texte von Helmut Kentler und anderen. Eine höhere Fachschule für Sozialpädagogik wollte mit Kamenzin zusammentreffen und seine Einrichtung besichtigen, um die Jugendhilfereform kennenzulernen und so die Studierenden in die progressive Praxis einzuführen (Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 16). Verfahren und bürokratische Kontrollen galten als Teil des Überkommenen. Kamenzin hat sich vom Fachdiskurs inspirieren lassen und musste sich in Vielem bestätigt sehen.
11. Aus den Zeitzeug*inneninterviews ist zu interpretieren – da auf das Jugendamt in den Erzählungen immer wieder Bezug genommen und es somit konstruiert wird, allerdings auf sehr unterschiedliche Weise –, dass das Jugendamt in der Suche nach Innovation und progressiver Jugendarbeit/Jugendhilfe sich seiner eigenen Positionierung nicht bewusst und sicher, sondern vielmehr ebenso auf der Suche danach war. So wird es als „hybrid“ und nahezu gegensätzlich hergestellt – zwischen Innovation und Beharrung, zwischen Kreativität und Konventionalität, mal als machtvoll, mal als machtlos.
12. Weiterhin ist zu konstatieren, dass die Rolle und Verantwortung des Jugendamts Stuttgart im Kontext von Kamenzins Wirken dabei unterkomplex erzählt wird und wesentliche Momente, die Kamenzins Wirken ermöglicht haben, ausgeblendet werden. So fehlt in den Zeitzeug*inneninterviews eine Narration darüber, dass das Jugendamt – möglicherweise in der eigenen diffusen Positionierung – Kamenzins Wirken, so zeigen die Dokumente, unterstützt, forciert, aufrechterhalten und weiterentwickelt hat. Sowohl die Aktenlage als auch Aussagen der Zeitzeug*innen wie „Kamenzin konnte machen, was er wollte“ sind, so ist zu schlussfolgern, richtig – allerdings nicht (nur), weil er eine gewisse Macht verkörperte, sondern, weil das Jugendamt dies Anfang der 1970er Jahre mit beförderte und ihm die Macht auch zusprach. Der „Mythos Kamenzin“ verunmöglicht, jene Verantwortungsstrukturen des Jugendamts Stuttgart und der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen.

Um es noch einmal deutlich zu formulieren: Kamenzins Wirken in der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe bedeutet nicht, dass viele Ansätze, Perspektiven und Modelle, die allgemein im Kontext der sog. Heimreform der 1960er und 1970er Jahre verwirklicht wurden, nicht fachlich notwendig waren und einen großen Beitrag für eine kinder- und jugendgerechte Kinder- und Jugendhilfe mit sich gebracht haben. Allerdings darf die Gewalt, die in den 1960er und 1970er Jahren in der Jugendhilfe verübt wurde, nicht relativiert und keinesfalls legitimiert werden. Auch und vielleicht umso mehr in Zeiten des Umbruchs und von Reformen müssen die persönlichen Rechte von jungen Menschen von der öffentlichen und freien Jugendhilfe umfassend gesichert

werden. So kann nicht übersehen werden, dass die Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart während der Reformbestrebungen ihrer Aufgabe der Sicherung des Kindeswohls und der persönlichen Rechte von jungen Menschen nicht durchgängig gerecht wurde und sie letztlich diesbezüglich versagt hat.

Die Betroffenen der Kinder- und Jugendhilfe in Stuttgart seit den 1960er/1970er Jahren haben bis heute keinen Ort!

So ist ebenfalls auch weiter zu fragen, wie in der Kinder- und Jugendhilfe seit den 1960er/1970er Jahren sexualisierte Gewalt und die Missachtung der persönlichen Rechte von jungen Menschen mit hervorgebracht wurde. Soweit sich die Verantwortungsstrukturen in Stuttgart rekonstruieren lassen, kann von einer kollektiven Verantwortungssimmisierung öffentlicher und freier Jugendhilfestrukturen gegenüber den individuellen persönlichen Schutzrechten von Jugendlichen in den sich etablierenden Jugendreisen und Jugendwohngemeinschaften und Ansätzen der Drogenarbeit ausgegangen werden. Im Mittelpunkt der Verantwortung stehen dabei das Jugendamt Stuttgart und das Landesjugendamt/Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, die das Wohl und die persönlichen Rechte einzelner Jugendlicher in ihren Verfahren nicht durchgehend verfolgten und diesbezüglich ihre Aufgabe auch gegenüber und mit der freien Jugendhilfe nicht wahrnahmen.

Anstatt eines Schlusses:

Anhand der zurückliegenden Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass es nicht nur weiteren Aufarbeitungs-, sondern auch Handlungsbedarf hinsichtlich zentraler Fragen gibt, die Betroffene stellen und die für sie von zentraler Bedeutung sind:

- Dies betrifft zunächst die Frage nach dem Verbleib der eigenen Akte bzw. der eigenen Geschichte und damit die Aufforderung an Jugendämter, verantwortungsvoll(er) mit diesen Geschichten umzugehen.
- Damit einher stellt sich zweitens die Frage nach der Rolle und Aufgabe von Archiven. Zum einen im Hinblick auf die Archivierung der Jugendamtsakten, zum anderen im Hinblick auf die Archivierung von Dokumenten aus der Aufarbeitungsforschung. In diesem Zusammenhang würde sich auch die Frage stellen, wie Dokumente aus der Aufarbeitung archiviert und wie sie Betroffene – sofern diese es wünschen – zugänglich gemacht werden könnten und welche Unterstützung es hierfür benötigen würde.
- Drittens hat die Aufarbeitung deutlich gemacht, dass der Fokus auf das Jugendamt Stuttgart zu eng ist und vielmehr eine Verantwortungsgemeinschaft aus freien Trägern, dem Jugendamt Stuttgart, der Landesjugendhilfe und der Jugendverbandsarbeit in den Blick genommen werden muss. In dieser Aufarbeitung konnte diese Verantwortungsgemeinschaft in einem ersten Schritt aufgezeigt werden. Weiterführend müssten sich diese Institutionen tiefergehend die Frage stellen, welche Verantwortung sie im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen haben. Dies gilt insbesondere auch für den KVJS, der seine Verantwortung für eine Aufarbeitung bislang nicht erkannt hat. Insgesamt ist weiterer Aufarbeitungsbedarf angezeigt.
- Abschließend gilt es, Räume und Organisationen bereitzustellen, zu denen mögliche weitere Betroffene sexualisierter Gewalt in der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe Zugang finden können.

Literaturverzeichnis

- Assmann, Aleida** (2007): Geschichte im Gedächtnis. Von der individuellen Erfahrung zur öffentlichen Inszenierung. München: C.H. Beck.
- Assmann, Jan** (1992): Frühe Formen politischer Mythomotorik. Fundierte, kontrapräsentische und politische Mythen. In: Harth, Dietrich/Assmann, Jan (Hrsg.): Revolution und Mythos. Frankfurt am Main: Fischer, S. 39-61.
- Baader, Meike Sophia** (2011): Wie kam das Weib nun schließlich doch an die Lagerfeuer der Jugendbewegung? Gesellungs-, Vergemeinschaftungs- und Beziehungsformen als Geschlechterkonstruktionen um 1900. In: Baader, Meike Sophia/Rappe-Weber, Susanne (Hrsg.): Jugendbewegte Geschlechterverhältnisse. Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung, NF Band 7/2010: Historische Jugendforschung. Schwalbach/Ts., S. 75-95.
- Baader, Meike Sophia** (2017): Zwischen Politisierung, Pädosexualität und Befreiung aus dem „Getto der Kindheit“. Diskurse über Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität. In: Baader, Meike Sophia/König, Julia/Jansen, Christian/Sager, Christin (Hrsg.): Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968. Köln – Weimar – Wien: Böhlau, S. 36-55.
- Baader, Meike Sophia** (2023): (Sexualisierte) Gewalt und Generationenverhältnisse im Diskurs der Wissenschaften. Konjunkturen von Wissen und Wahrnehmungen im 20. und 21. Jahrhundert. In: Baader, Meike Sophia/Kössler, Till/Schumann, Dirk (Hrsg.): Jugend – Gewalt. Erleben Erörtern – Erinnern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 23-46.
- Baader, Meike Sophia/Böttcher, Nastassia Laila/Ehlke, Carolin/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/Schröer, Wolfgang** (2024): „Werner Helmut Kamenzin und das Jugendamt Stuttgart: Hintergründe, organisationale Verflechtungen & zeithistorische Verarbeitungen“. Zum methodischen Vorgehen der Aufarbeitung. In: Heynen, Susanne/Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt (Hrsg.): Stuttgarter Beiträge zur Qualitätsentwicklung und Praxisforschung in der Jugendhilfe. Band 2. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 205-217.
- Baader, Meike Sophia/Caruso, Marcelo/Reh, Sabine** (2023): Einleitung. (Post-)sozialistische Bildung – Narrative, Bilder, Mythen. In: Zeitschrift für Pädagogik, 69. Beiheft, S. 9-20.
- Barthes, Roland** (1957/2003): Mythen des Alltags. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Baum-Stammberger, Brigitte/Hafeneger, Benno/Morgenstern-Einenkel, Andre** (2019): „Uns wurde die Würde genommen“: Gewalt in den Heimen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal in den 1950er bis 1980er Jahren. Opladen – Berlin - Toronto: Budrich UniPress.
- Benjamin, Walter** (1966): Zur Kritik der Gewalt. In: ders. (Hrsg.): Angelus Novus. Ausgewählte Schriften 2, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 42-66.
- Breyvogel, Wilfried** (1994): Jugendliche Widerstandsformen – Vom organisierten Widerstand zur jugendlichen Alltagsopposition. In: Steinbach, Peter/Tuchel, Johannes (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Bonn: Schriftenreihe Band 323, Bundeszentrale für politische Bildung.
- Bruns, Claudia** (2008): Politik des Eros: der Männerbund in Wissenschaft, Politik und Jugendkultur (1880-1934). Köln: Böhlau.
- Frank, Manfred** (1982): Der kommende Gott. Vorlesungen über die Neue Mythologie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Grohmann, Peter** (2013): Alles Lüge außer ich: Eine politische Biografie. Tübingen: Silberburg Verlag.
- Harms, Antje** (2020): Von linksradikal bis deutschnational. Jugendbewegung zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik. Frankfurt am Main: Campus.

- Horn, Eliza** (2018): Indien als Erzieher. Orientalismus in der deutschen Reformpädagogik und Jugendbewegung 1918-1933. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Kentler, Helmut/Leithäuser, Thomas/Lessing, Hellmut** (1969): Jugend im Urlaub. Band II. Pädagogisches Zentrum Veröffentlichungen, Reihe E: Untersuchungen, Band 10. Eine Studie im Auftrag des Studienkreises für Tourismus e.V. Weinheim, Berlin, Basel: Julius Beltz.
- Mayring, Philipp** (1991): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Keupp, Heiner/Rosenstiel, Lutz von/S. Wolff, Stephan (Hrsg.): Handbuch qualitative Forschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. München: Beltz- Psychologie Verl. Union, S. 209-213. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-37278>
- Meinhof, Ulrike Marie** (1974): Bambule. Fürsorge – Sorge für wen? Berlin: Wagenbach.
- Müller, C. Wolfgang/Kentler, Helmut/Mollenhauer, Klaus/Giesecke, Hermann** (1964): Was ist Jugendarbeit? Vier Versuche zu einer Theorie. Juventa-Verlag.
- Müller-Salo, Johannes** (2018): Das Problem der Gewalt. Eine Einführung. In: Müler-Salo, Johannes (Hrsg.): Gewalt. Texte von der Antike bis in die Gegenwart. Stuttgart: Reclam, S. 9-49.
- Münchmeier, Richard** (2011): Offenheit – Selbstorganisation – Selbstbestimmung. Die Politisierung reformpädagogischer Traditionen durch die Jugendzentrumsbewegung. In: Baader, Meike Sophia/Herrmann, Ulrich (Hrsg.): 68 – Engagierte Jugend und Kritische Pädagogik. Impulse und Folgen eines kulturellen Umbruchs in der Geschichte der Bundesrepublik. Weinheim: Juventa Verlag, S. 52-64.
- Niemeyer, Christian** (2018): Die dunklen Seiten der Jugendbewegung. Vom Wandervogel zur Hitlerjugend. 2., durchgesehene Auflage. Tübingen: UVK Verlag.
- Niemeyer, Christian** (2022): Die dunklen Seiten der Jugendbewegung. Vom Wandervogel zur Hitlerjugend. 2., durchgesehen Auflage. München: UVK Verlag.
- Pilz, Natasja/Seidu, Nadine/Keitel, Christian** (Hrsg.) (2015): Verwahrlost und Gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949-1975. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Rappe-Weber, Susanne** (2006): „Komm zu uns ...“ Ein Briefwechsel um die Wiederbelebung der Deutschen Jungenschaft im Jahr 1947. In: Brachmann, Botho u. a. (Hrsg.): Die Kunst des Vernetzens. Festschrift für Wolfgang Hempel. Potsdam: Verlag für Berlin-Brandenburg, S. 55-68.
- Reiß, Sven** (2010): Schatten der Jugendbewegung. Sexualisierte Gewalt und Pädosexualität in jugendbewegten Gruppen. Bearbeitete Internetfassung. In: Historische Jugendforschung. Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung NF 7/2010, S. 319-336. Online verfügbar unter: https://www.burgludwigsstein.de/fileadmin/praevention/Reiss_Schatten_JB - Internetfassung_AK_Schatten.pdf (Letzter Zugriff am 21.08.2024).
- Reulecke, Jürgen** (2021): „Noch nie in meinem Leben war ich so Patriot ...“: Hans Scholl im Umfeld von dj. 1.11 und sein verschlungener Weg in den Widerstand. Baunach: Spurbuchverlag.
- Roth, Jürgen** (1973): Zum Beispiel Kinderheim. Kindersexualität: Jagdszenen aus Westdeutschland. In: be trifft: erziehung. Heft 4/1973. Thema: Pädophilie, S. 31-36.
- Stadtjugendring Stuttgart e.V.** (o. J.): 70 Jahre Stadtjugendring Stuttgart. Eine Chronik. Die Geschichte des Stadtjugendrings Stuttgart in Stichwörtern von 1945 bis heute. Online verfügbar unter: https://www.sjr-stuttgart.de/wp-content/uploads/2020/10/chronik_70_jahre_sjr.pdf (Letzter Zugriff am 21.08.2024).
- Widdershoven, Almut** (2020): Ohne vorgehaltene Hand. Netzwerke sexuellen Missbrauchs in der deutschen Pfadfinder- und Jugendbewegung der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit sowie begleitende Informationen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen und Schlussfolgerungen zur Prävention. 2. Auflage. Königswinter.

Archivalien

Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 1527

Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 2930

Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 3969

Stadtarchiv Stuttgart, 18/1 Hauptaktei, Nr. 3973

Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 335

Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 19

Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 166

Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 234

Dokumente aus dem Nachlass Kamenzins

Waldersbach

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 1: Arbeitskreis zur Bekämpfung der Drogengefahr in Stuttgart, Großes Team: Protokoll der Sitzung vom 17.11.72; Protokoll datiert auf den 15.01.1973.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 2: Wahlprotokoll der dj.1.11 vom 22.12.70; unterschrieben von Tilman Graf v. Borstel (Protokollführer), Bernd Bauer (für den Abteilungsrat), Werner H. Kamenzin (für die Abteilungsführung).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 3: Erhebungsbogen über Jugendräume vom 8.5.1969; unterzeichnet von Werner Helmut Kamenzin (Abteilungsführer).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 4: Schreiben des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg an die Deutsche Autonome Jungenschaft vom 11. August 1969; Betreff: Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans – Jugendpflege – zur Förderung der Politischen Bildungsarbeit Kap. 0490 Tit 602 Erl., im Rechnungsjahr 1969.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 5: Satzung des gemeinnützigen „Vereins zur Förderung progressiver Jugendarbeit e.V. in der Deutschen Autonomen Jungenschaft“ vom 13. April 1972.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 6: Aktennotiz von Kamenzin vom 16.2.71; Betreff: Wohngemeinschaft Neckarstraße 71.

Dokumente Waldersbach Kamenzin Nr. 7: Schreiben vom Städtischen Jungenheim an „51-12, 51-31, 51-62/Ka“ vom 13.6.1975; Betreff: Teilnahme des XX [Name des jungen Menschen], geb. XX an der Ferienfreizeit der Deutschen autonomen Jungenschaft; unterschrieben von XX [Mitarbeiter des Kernerheims].

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 8: Schreiben von Winkelmann an das Städt. Jungenheim z.Hd.v. Herrn Kamenzien [sic!] vom 20.11.70.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 9: Schreiben von Direktor Harrer des Jugendamts der Stadt Stuttgart GZ: 51-13 an die Deutsche autonome Jungenschaft z.Hd.v. Herrn Kamenzin vom 9.10.1973; Betreff: Städt. Zuschüsse für a) die Jugenderholungsstätte Waltersbach [sic!] b) Einrichtungen für Drogenabhängige.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 10: Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 12. Juli 1971 in „Lokales“ mit dem Titel „Neue Wohngemeinschaften geplant – Das Jugendamt hält diese Einrichtung für zweckmäßig.“

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 11: Schreiben an 51-0 ohne Datum und ohne Absender; Betreff: Wohngemeinschaft Neckarstrasse 71/III.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 12: Schreiben von Kamenzin an den Vorsitzenden des Vereins Bewährungshilfe Stuttgart e.V. Herrn Oberamtsrichter Gollnick vom 13.3.1973; Betreff: Bewährungsprobanden in unseren Wohngemeinschaften.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 13: Elternbrief der deutschen autonomen jungenschaft – dj.1.11 – vom 22.6.72; Betreff: orientgroßfahrt der dj.1.11 – stuttgart; unterzeichnet von Werner H. Kamenzin „doc“.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 14: Jahresprotokoll 1971 des Unabhängigen Jugendzentrums – Oberndorf – e. V.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 15: Schreiben des Jugendsamts der Stadt Stuttgart an XX [vermutlich Name der Mutter] vom 19.11.1973; Betreff: Jugend bzw. Sozialhilfe für XX [Name des jungen Menschen], geboren am XX; Unterzeichnung ist geschwärzt.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 16: Schreiben von XX, Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Reutlingen an das Jugendamt der Stadt Stuttgart Herrn Dr. Harrer vom 14.6.1971; Betreff: Information über die Wohngemeinschaft Neckarstraße.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 17: Schreiben des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern Landesjugendamt an die Deutsche Autonome Jungenschaft – dj.1.11 – z.Hd. von Herrn Kamenzin vom 28. März 1973; Betreff: Wohngemeinschaft in Stuttgart, Neckarstraße 71/III; unterzeichnet von Wawrzik.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 18: Schreiben des Jugendamts der Stadt Stuttgart an die Wohngemeinschaft z. Hd. v. Herrn Kamenzin vom 28.3.1974; Betreff: XX [Name des jungen Menschen], geb. XX; unterzeichnet von XX (im Auftrag).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 19: Bericht über die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Neckarstrasse 71 vom 17.5.1973; unterzeichnet i. A. Kamenzin (Sozialarbeiter).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 20: Schreiben von XX (vermutlich – gem. Briefkopf – Name eines Vertreters der dj.1.11 autonome demokratische jungenschaft Abteilung Mainz) an die dj.1.11 Abteilung Stuttgart Werner Helmut Kamenzin vom 02/11/68.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 21: Protokoll über die Sitzung des Vorstandes am Montag, 21. Januar 1974 um 18.00 Uhr im Jugendhaus Mitte.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 22: Protokoll über die Vorstandssitzung am Dienstag, 22. September 1970 um 18.00 Uhr.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 23: Protokoll über die eingeschobene Vorstandssitzung am Montag, 28. September 70 um 17.30 Uhr in der Geschäftsstelle.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 24: Protokoll über die Vorstandssitzung am Dienstag, 20. Oktober 1970 um 17.30 Uhr in der Geschäftsstelle.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 25: Protokoll über die Vorstandssitzung am Dienstag, 15.12.1970 um 17.30 Uhr in der Geschäftsstelle.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 26: Protokoll über die Sitzung des Vorstandes am Montag, 17. Dezember 1973 um 18.00 Uhr. (Geschäftsstelle).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 27: Schreiben von Werner Helmut Kamenzin „i. A. des Vorstandes“ an die Leiter und Betreuer der Ferienkolonien des Stadtjugendrings Stuttgart, an die Ausschußmitglieder des Freizeit/Sozial- und Jugendpol. Ausschuß und an die Vorstandsmitglieder vom 15. Dezember 1970.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 28: Protokoll zur Vorbesprechung am 13. April 1970.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 29: Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Freizeit/Sozial- und Jugendpolitischen Ausschuß am Donnerstag, 10. September 1970 um 18.30 Uhr in der Geschäftsstelle.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 30: Ergebnis-Protokoll über die Sitzung des Freizeit/Sozial- und Jugendpolitischen Ausschusses am Mittwoch, 2. Dezember 1970 um 19.30 Uhr (Kernerheim).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 31: Schreiben von Geschäftsführer Toni Furtner an die Mitglieder des Freizeit/Sozialausschuß vom 20. Januar 1971; Betreff: Einladung zur Sitzung.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 32: Schreiben von Geschäftsführer Toni Furtner an die Mitglieder des Freizeit/Sozialausschuß und Jugendpolitischen Ausschuß vom 16.12.1970; Betreff: Einladung zur nächsten Besprechung.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 33: Schreiben von Geschäftsführer Toni Furtner an den Text-Ausschuß für Handzettel „Antikriegstag vom 21. Oktober 1970.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 34: Entwurf der Satzung des Stadtjugendrings Stuttgart der Vollversammlung (2. Februar und 2. März 70), redaktionelle Überarbeitung des Rechtsausschusses vom 17.03.70.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 35: Brief vom Stadtjugendring Stuttgart vom 17.7.69 (Spendenbestätigung; übernommen von Kamenzin).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 36: Dokument „intern nr. 35 / 71“.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 37: Protokoll der Vorstandssitzung des RJB-BW am 15.12.71 in Stuttgart.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 38: Protokoll der MV des RJB-BW am 15./16.4.1972 Kappelberg.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 39: Tagesordnung zur Vorstandssitzung des RJB Baden-Württemberg am 19.10.72 um 17.00 Uhr in der dj.1.11 – kanzlei.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 40: Schreiben von Kamenzin an alle Bundeszentralen – mit der Bitte um Weitergabe an die L J P1 – Sachbearbeiter vom 10.1.1972.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 41: Tagesordnung der Mitgliederversammlung des RJB Baden-Württemberg am 16./17.12.72 in Oberndorf/Tübingen.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 42: Schreiben von Werner H. Kamenzin an Karl-Heinz Kentner vom 6.11.72; Betreff Aufnahmegesucht der „deutschen autonomen jungenschaft“ Abteilung Heidenheim-Leonberg-Liebenzell.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 43: Schreiben von Karlheinz Kentner an den Vorstand des Ring junger Bünde Baden-Württemberg e.V. vom 9.10.1972; Betreff: Antrag auf Mitgliedschaft des RJB-BW.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 44: Schreiben vom Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V an Werner H. Kamenzin, Vorsitzender des Ring junger Bünde Baden-Württemberg vom 7. August 1972; Betreff RBJ-KOMMUNIKATION, hier: Unsere Mahnungen vom 22.3.72 und 2.6.72 (Nr. 103 und 103a).

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 45: Plakat „Wir sind abgebrannt“ von der deutschen autonomen jungenschaft – dj.1.11, vermutlich aus dem Jahr 1973.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 46: Zeitschrift „Gefährdetenhilfe. Der Wanderer“. Hilfe für Nichtseßhafte, Straffällige, Süchtige und sonstige Gefährdete. Herausgegeben vom Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg. 13. Jg, August 1971.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 47: Zeitschriftenartikel „Zum Beispiel Kinderheime. Kindersexualität: Jagdszenen aus Westdeutschland“ von Jürgen Roth in der Zeitschrift „betrifft: erziehung“, Thema Pädophilie, Heft 4/1973, S. 31-36.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 48: Handschriftliche Notizen/Mitschriften zu einem Fragebogen.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 49a: Zeitungsartikel aus der Stuttgarter Zeitung Nr. 138 mit dem Titel „Einen Sozialpädagogen niedergeschlagen“.

Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 49b: Zeitungsartikel vermutlich aus der Stuttgarter Zeitung Nr. 138 mit dem Titel „Jetzt rechnen wir mit dir ab“.

Sonneck-Hütten

Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 1: Schreiben von Toni Furtner, Geschäftsführer des Stadtjugendrings Stuttgart, „An die Leiter und Vertreter unserer Mitgliedsorganisationen im Stadtjugendring“ vom 11. November 1965.

Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 2: Schreiben von Ewald H. Schröder, 1. Sprecher des Ring junger Bünde Baden-Württemberg vom 14. Februar 1971.

Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 3: Psychiatrisch-psychotherapeutisches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. K. Foerster, Leiter der Sektion Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen an die Staatsanwaltschaft Stuttgart z. H. Herrn Oberstaatsanwalt Jäger vom 29.06.1996.

Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 4: Urteil „In dem Rechtsstreit der Landeshauptstadt Stuttgart [...] gegen den Sozialarbeiter Werner Kamenzin [...]“ vom 11.09.1981.

Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 5: Zeitungsartikel aus der Stuttgarter Zeitung Online mit dem Titel „Die Machenschaften des Herrn Kamenzin“ von Markus Heffner und Michael Ohnewald vom Mai 2005.

Dokumente Sonneck-Hütten Kamenzin, Nr. 6: Dokument von der Staatsanwaltschaft Stuttgart; Verfügung vom 29.9.2000; „Das Ermittlungsverfahren gegen Werner Kamenzin wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung wird eingestellt“.

Dokumente Jugendamt Stuttgart

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 1: Schreiben des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern an Helmut-Werner [sic!] Kamenzin vom 03.08.1999/s; Betreff: Betrieb von Wohngemeinschaften in Stuttgart; Planung einer Jugendhilfeeinrichtung in der Burkhardtzmühle, Waldenbuch; unterzeichnet i. A. Steimer.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 2: Schreiben des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern an Helmut-Werner [sic!] Kamenzin vom 05.10.1999/s; Betreff: Betrieb von Wohngemeinschaften in Stuttgart, Planung einer Jugendhilfeeinrichtung in der Burkhardtzmühle, Waldenbuch; unterzeichnet i. A. Steimer.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 3: Schreiben von Harrer (51-0) an 51-6 Herrn Dr. Günder – verschlossen – vom 21.6.1979; Betreff: Tätigkeit von Herrn Kamenzin für die „deutsche autonome Jungenschaft“.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 4: unterschiedliche Schreiben/Dokumente bzgl. der Dienstaufsichtsbeschwerde des Vaters eines jungen Menschen gegen Kamenzin; Schreiben von August 1979-Januar 1980.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 5: Zeitungsartikel aus der Stuttgarter Zeitung Nr. 172 mit dem Titel „Der „Doc“ in der Mühle“.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 6: Schreiben des LH-Stadt Stuttgart Rechtsamtes an das Arbeitsgericht Stuttgart vom 16.10.1980.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 7: Urteil „In dem Rechtsstreit der Landeshauptstadt Stuttgart [...] gegen den Sozialarbeiter Werner Kamenzin [...]“ vom 11.09.1981.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 8: Schreiben der Anwalts- und Notarkanzlei an Herr Werner Kamenzin vom 28.10.1982.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 9: Organigramm des Jugendamts Stuttgart aus dem Jahr 1972.

Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 10: Bescheinigung mit Briefkopf vom Club Voltaire (zur Vorlage beim Personalamt der Stadt Stuttgart) vom 22.4.1966.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Orte, Institutionen und Praxisfelder, in denen die dj.1.11 und Kamenzin tätig waren (eigene Darstellung).....	29
Abbildung 2: Organigramm der Projektbeschreibung des Vereins „Release“ Stuttgart aus dem Jahr 1971 (Quelle: Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 19).	35
Abbildung 3: Plakat „Wir sind abgebrannt“ (Quelle: Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 45)	36
Abbildung 4: Organigramm des Jugendamts Stuttgart aus dem Jahr 1972 (Quelle: Dokumente Jugendamt Stuttgart, Nr. 9)	40
Abbildung 5: Gliederung der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern aus dem Geschäftsbericht 1965/1966 (Quelle: Stadtarchiv Stuttgart, 143/2 Jugendamt, Nr. 166).	45
Abbildung 6: Gliederung und Zielsetzung des Unabhängigen Jugendzentrums (Quelle: Dokumente Waldersbach Kamenzin, Nr. 14).	58
Abbildung 7: Zeitstrahl zu Kamenzins Aktivitäten (exemplarisch) (eigene Darstellung)	61